Lena Correll, Karsten Kassner, Julia Lepperhoff

Kompetenzteam "Frühe Bildung in der Familie" an der Evangelischen Hochschule Berlin

Integration von geflüchteten Familien Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter

Flüchtlingssituation Asyl und Aufenthalt Unterbringung Bildungsbegleitung Frühkindliche Bildung Niedrigschwellige Angebote Sprache Vernetzung Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen Flüchtlingssituation Asyl und Aufenthalt Unterbringung Bildungsbegleitung Frühkindliche Bildung Niedrigschwellige Angebote Sprache Vernetzung Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen Flüchtlingssituation Asyl und Aufenthalt Unterbringung Bildungsbegleitung Frühkindliche Bildung Niedrigschwellige Angebote Sprache Vernetzung Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen Flüchtlingssituation Asyl und Aufenthalt Unterbringung Bildungsbegleitung Frühkindliche Bildung Niedrigschwellige Angebote Sprache Vernetzung Zusammenarbeit mit



überarbeitete Auflage: Mai 2017
 Überarbeitung: Karsten Kassner

Impressum:

Kompetenzteam "Frühe Bildung in der Familie" an der Evangelischen Hochschule Berlin Teltower Damm 118-122 14167 Berlin

Gefördert vom:



Inhaltsverzeichnis

1.	Einlei	eitung	4
2.	Aktue	uelle Entwicklung der Flüchtlingssituation in Deutschland	7
	2.1.	Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer	7
	2.2.	Geflüchtete Familien	. 10
	2.3.	Unbegleitete Minderjährige	. 11
3.	Gese	etzliche Grundlagen zu Aufenthalt und Asyl	. 14
	3.1.	Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeit	. 14
	3.2.	Asylrecht und Asylverfahren	. 17
	3.3.	Aufenthaltstitel und Rechtsfolgen	. 28
	3.3.1	1. Zugang zu Sozialleistungen	. 29
	3.3.2	2. Familiennachzug	. 30
4.	Integ	gration in Deutschland	. 34
	4.1.	Unterbringung und Wohnen	. 34
	4.1.1	1. Aufnahmeeinrichtungen	. 34
	4.1.2	2. Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünfte	. 36
	4.1.3	3. Dezentrale Unterbringung	. 37
	4.2.	Gesundheit	. 38
	4.2.1	1. Allgemeine Gesundheitsversorgung	. 38
	4.2.2	2. Schwangerenvorsorge und -beratung	. 39
	4.2.3	3. Traumatisierung	. 40
	4.3.	Sprache und Integrationskurse	. 44
	4.3.1	1. Spracherwerb	. 44
	4.3.2	2. Sprachförderung und Sprachangebote	. 46
	4.3.3	3. Integrationskurse	. 48
	4.4.	(Frühkindliche) Bildung	. 53
	4.4.1	1. Bildungsort Familie	. 54
	4.4.2	2. Kindertageseinrichtungen	. 57
	4.4.3	3. Schule	. 59
	4.5.	Ausbildung und Arbeitsmarkt	. 62
	4.5.1	1. Arbeitsmarktzugang	. 64

	4.5.2	Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen der Arbeitsförderung	66
	4.5.3	. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen	70
	4.5.4	. Ausbildung und Studium	71
5.	Was	können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?	74
	5.1.	Niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Familien	75
	5.2.	Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachkräften im Sozialraum	81
	5.3.	Koordination und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen	88
6.	Weit	erführende Informationen	96
	6.1.	Linkliste sortiert nach Kapiteln	96
	6.2.	Linkliste sortiert nach Bundesländern	107
	6.3.	Weitere Links	110
7.	Litera	atur	111

1. Einleitung

Über eine Million Flüchtlinge sind in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen und haben Asyl beantragt. Unter den geflüchteten Menschen befinden sich viele Familien und im Vergleich zur deutschen Gesellschaft überdurchschnittlich viele junge Menschen und (kleine) Kinder. Die Integration der Flüchtlinge und insbesondere auch der geflüchteten Familien ist erklärtes Anliegen der Bundesregierung und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Fachkräfte der (frühen) Bildung und Familienbildung spielen eine wichtige Rolle, um geflüchtete Eltern und Kinder dabei zu unterstützen, in Deutschland anzukommen und sich zu integrieren. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind solche Fachkräfte. Sie arbeiten schon jetzt oft mit Migrationsfamilien zusammen und können bei der Arbeit mit geflüchteten Familien auf diesen Erfahrungen aufbauen.

Mit dem Bundesprogramm "Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder" (2011-2015) und dem aktuellen ESF-geförderten Bundesprogramm "Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen" konnte das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) bisher über 7.500 Fachkräfte bundesweit für die Elternbegleitung weiterqualifizieren. Diese Fachkräfte unterstützen Eltern in Bildungsfragen und stehen ihnen als Vertrauenspersonen zur Seite. Sie begleiten und beraten Eltern zu Fragen der Lernförderung zu Hause, zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen der Kinder sowie zu Bildungsverläufen und -übergängen. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind besonders für Eltern mit hohem Beratungsbedarf gut erreichbar und im Alltag präsent, zum Beispiel in den Betreuungseinrichtungen der Kinder, in Familienzentren, bei Eltern-Kind-Cafés oder auf Spielplätzen in der Nachbarschaft. Internationale Studien belegen die hohe Bedeutung solcher niedrigschwelliger Zusammenarbeit mit Eltern für die frühe Förderung und frühkindliche Bildung.

Durch ihre praktische Arbeit und die erworbene Weiterqualifizierung verfügen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter über Kompetenzen, die für die Arbeit im Bereich der Flüchtlingshilfe von großer Bedeutung sind: etwa zu Beratung und Begleitung (von Eltern), Selbstreflexion und offener Haltung, zu interkulturell kompetenten Herangehensweisen oder zur Vernetzungsarbeit.¹ Die Zusammenarbeit erfolgt zum einen im Rahmen der regulären Angebote von Familienbildung, Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Sozialen Diensten. Zum anderen kooperieren die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auch mit Akteurinnen und Akteuren der Flüchtlingshilfe sowie mit Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften oder halten in ihrer Einrichtung spezifische Angebote für Geflüchtete vor. Dabei stehen die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von geflüchteten Eltern sowie die Betreuung und die Weitervermittlung ihrer Kinder in Bildungsinstitutionen wie Kindertageseinrichtung

-

¹ Eine ausführliche Darstellung der Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin bzw. zum Elternbegleiter und der Elternbegleitung vor Ort kann verschiedenen Publikationen der Evaluation von "Elternchance ist Kinderchance" entnommen werden, die durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg durchgeführt wurde (vgl. http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=210562.html und http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=210562.html und www.dji.de).

oder Schule ganz oben auf der Tagesordnung. Auch die Unterstützung beim Spracherwerb sowie die Beratung und Begleitung von Eltern bei Behördengängen sind für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter ein wichtiges Tätigkeitsfeld.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Informationen bereitstellen, wie Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, aber auch andere Fachkräfte der Eltern- und Familienbildung geflüchtete Familien noch besser unterstützen und begleiten können. Das Fachreferat "Familienbildung und -beratung, Erziehungskompetenz" des BMFSFJ hat hierzu im November 2015 eine Befragung unter den bereits qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern durchführen lassen, an der sich 530 Fachkräfte beteiligten.² Im Ergebnis zeigte sich ein großer Bedarf an Informationen zum Themenfeld der Flüchtlingsarbeit. Gewünscht waren vor allem weitergehende Informationen zu den Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie zur Aufnahmepraxis in den Kommunen, zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen von Geflüchteten sowie zu den Themenbereichen Spracherwerb, interkulturelle Kompetenz und Konfliktprävention. Nicht zuletzt haben Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter Kenntnisse über Möglichkeiten von sozialraumbezogener Vernetzung und Kooperation im Bereich der Flüchtlingsarbeit sowie das Ehrenamtsmanagement als zentral erachtet, um die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien zu erleichtern.

Aus der Befragung des BMFSFJ wurde auch deutlich, dass Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter vielfach schon über Erfahrungen in der Unterstützung von geflüchteten Familien verfügen. Von den 530 Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, die 2015 an der Befragung teilgenommen haben, arbeiteten 87 Prozent bereits mit Flüchtlingen zusammen oder haben damals angegeben, dass sie dies in absehbarer Zeit tun werden.

Das Bundesfamilienministerium hat darauf reagiert und 2016 eine Workshop-Reihe zum Thema "Elternbegleitung für geflüchtete Familien" durchgeführt. In insgesamt 27 Workshops konnten bundesweit rund 1.600 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie andere pädagogische Fachkräfte ihre fachlichen Kompetenzen in den Bereichen Flucht und Asyl, Trauma-Pädagogik, interkulturelle Kommunikation und Unterstützungsnetzwerke erweitern. Die Veranstaltungen stießen auf eine sehr positive Resonanz und konnten zur weiteren Professionalisierung der Elternbegleitung und zu einem sichereren Umgang mit geflüchteten Familien beitragen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden viertieft die in den Workshops behandelten Themen und bietet darüber hinaus weitere Informationen und Anregungen. Insgesamt verfolgt er das Ziel, zentrale Themenfelder der Arbeit mit geflüchteten Familien für die Praxis aufzubereiten, exemplarisch gute Beispiele aus den bereits vorhandenen Initiativen und Aktivitäten von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern vorzustellen und nützliche Anregungen für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien zu geben.

5

² Die Befragung wurde von der Stiftung SPI, der Servicestelle des Bundesprogramms "Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen", durchgeführt. Im Namen des Bundesfamilienministeriums sei den Elternbegleiterinnen und Elternbegleiterinnen, die an dieser Befragung teilgenommen haben, hiermit ausdrücklich gedankt.

Der Handlungsleitfaden ist folgendermaßen gegliedert: Das zweite Kapitel stellt die Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland dar und geht insbesondere auf die Situation von geflüchteten Familien, Kindern und Jugendlichen ein. Das dritte Kapitel gibt einen Überblick über zentrale Regelungen des Aufenthalts- und Asylrechts: Neben den verschiedenen Aufenthaltstiteln und den damit verknüpften Rechtsfolgen, insb. für den Sozialleistungsbezug und Familiennachzug, wird das aktuelle Asylverfahren skizziert.³ Das vierte Kapitel ist der Integration von geflüchteten Familien in Deutschland gewidmet und stellt die Rechte, Pflichten und Regelungen in zentralen Handlungsfeldern vor: Wohnen, Gesundheitsversorgung, Spracherwerb, aber vor allem auch die für die Bildungsbegleitung von geflüchteten Familien besonders relevanten Themen (frühkindliche) Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt. Das fünfte Kapitel geht auf Ansätze und Projekte ein, die von qualifizierten Elternbegleiterinnen und -begleitern initiiert und getragen werden. Neben niedrigschwelligen Angeboten für geflüchtete Familien werden hier auch Ansätze für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien vorgestellt, die sich die Sozialraumorientierung der Bildungsbegleitung zunutze machen und auf die Vernetzung vor Ort mit lokalen Akteurinnen und Akteuren setzen. Außerdem geht es um Ehrenamtsmanagement und die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen im beruflichen Alltag. Portraits interessanter Aktivitäten und Projekte runden dieses Kapitel ab. Ergänzend findet sich im sechsten Kapitel eine Sammlung weiterführender Informationen, die Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern in der beruflichen Praxis mit Hinweisen und praktischen Tipps zur Seite steht. Die hier zusammengestellten Linkhinweise sind in der digitalen PDF-Version des Handlungsleitfadens als Hyperlinks direkt im Dokument anklickbar. Auch am Ende der einzelnen Kapitel sowie direkt in den Text eingebaut finden sich viele farblich in blau gekennzeichnete und unterstrichene Textpassagen (Hyperlinks), die auf weiterführende Informationen im Netz verweisen.

Zur Beachtung

Die vorliegende zweite Auflage⁴ dieses Handlungsleitfadens hat den Stand Mai 2017. Der Handlungsleitfaden kann allerdings weder zukünftigen politisch-rechtlichen Entwicklungen noch den länderspezifischen und kommunal bedingten Unterschieden an jeder Stelle Rechnung tragen. Die dargestellten Informationen, insb. zu den gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Regelungen, wurden nach bestem Wissen zusammengestellt, aber es wird für die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr und keine Haftung übernommen. Bei konkreten juristischen Fragen im Einzelfall sollte immer eine gesonderte fachjuristische Beratung eingeholt werden.

³ Für fachjuristische Beratung und Unterstützung zu den damit verbundenen Fragen bedanken wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei Prof. Marion Hundt von der Evangelischen Hochschule Berlin.

⁴ Für Recherche und umfangreiche Vorarbeiten zur ersten Auflage bedanken wir uns bei der Health Company GmbH.

2. Aktuelle Entwicklung der Flüchtlingssituation in Deutschland

Nach den Angaben der <u>United Nation Refugee Agency</u> ist die Zahl der weltweit schutzsuchenden Menschen Ende 2015 auf einen neuen Höchststand von insgesamt 65,3 Millionen gestiegen (Ende 2014: knapp 60 Millionen). Andauernde Konflikte, Kriege und Menschenrechtsverletzungen zwingen viele Menschen zur Flucht. Die meisten von ihnen sind sogenannte Binnenflüchtlinge, die innerhalb ihres Landes vor Gewalt und Verbrechen fliehen. Etwa 38 Prozent der weltweit fliehenden Menschen suchen Schutz in einem anderen Land.

2.1. Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer

Auch die Zahl der in Europa schutzsuchenden Menschen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Deutschland hat vor allem in der Hochphase der Fluchtbewegungen 2015 einen Großteil der Menschen, die nach Europa gekommen sind, aufgenommen. Im Jahr 2015 sind rund 890.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist (BMI 2016). Im Jahr 2016 ist die Zahl der neu eingereisten Asylsuchenden dagegen deutlich zurückgegangen. Nach vorläufigen Berechnungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren es 2016 etwa 280.000 Menschen (BMI 2017). Wie viele Asylsuchende sich genau in Deutschland aufhalten, lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen. Alle neu angekommenen Asylsuchenden müssen sich unmittelbar nach ihrer Ankunft bei einer staatlichen Stelle melden, werden registriert und dann über das EASY-System auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern verteilt. Dabei können aber Fehl- oder Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen werden; auch kann zwischen der Ankunft in Deutschland und dem formalen Stellen des Asylantrags einige Zeit vergehen.

Vor allem aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung besteht – bezogen auf einen festgelegten Stichtag – eine Differenz zwischen der Anzahl der tatsächlich in Deutschland angekommenen Asylsuchenden und der Zahl der Asylanträge (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Übersicht eingereiste Asylsuchende und gestellte Asylanträge in Deutschland			
	2015	2016	
Eingereiste Asylsuchende	890.000	280.000	
Gestellte Asylanträge	476.649	745.545	

Quelle: Pressemitteilungen BMI; eigene Darstellung

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland laut der <u>Asylgeschäftsstatistik des BAMF</u> 476.649 Asylanträge gestellt, davon 441.899 Erstanträge und 34.750 Folgeanträge. Damit hat sich die Anzahl der Asylanträge im Vergleich zu 2014 mehr als verdoppelt, lag aber deutlich unter der Zahl der in 2015 eingereisten Asylsuchenden. Dies hat sich im Jahr 2016 umgekehrt. Hier wurden insgesamt 745.545 Asylanträge gestellt, davon 722.370 Erstanträge und 23.175 Folgeanträge. Laut Angaben des Bundesministeriums des Innern (BMI) konnten somit im Jahr 2016

alle Asylsuchenden – auch diejenigen, die bereits 2015 eingereist waren – einen Asylantrag stellen.

Die geflüchteten Menschen kommen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Die folgende Abbildung 2 zeigt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer bei den Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015. In beiden Jahren bildeten Asylsuchende aus Syrien die größte Gruppe (2015: 34 Prozent, 2016: 36 Prozent). Afghanistan lag 2015 noch hinter Albanien, als dem Land mit dem in 2015 zweitstärksten Zugang. In 2016 bildeten Geflüchtete aus Afghanistan mit 17 Prozent hingegen die zweitgrößte Gruppe. Gleiches gilt für Asylsuchende aus dem Irak, die 2016 mit 13 Prozent die dritte Stelle einnahmen. Ein Großteil der Asylsuchenden der letzten beiden Jahre stammt somit aus den aktuellen Kriegs- und Krisengebieten des Nahen und Mittleren Ostens.

Abb. 2: Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer bei Asylerstanträgen im Jahr 2016 (im Vergleich zu 2015)			
	2016	2015	
Syrien	268.886	162.510	
Afghanistan	127.892	31.902	
Irak	97.162	31.379	
Iran	26.872	5.732	
Eritrea	19.103	10.990	
Albanien	17.236	54.762	
Pakistan	15.528	8.472	
Ungeklärt	14.922	12.166	
Nigeria	12.916	5.302	
Russische Föderation	12.234	6.200	
Gesamt	745.545	476.649	

Quelle: BMI, Pressemitteilung vom 11.01.2017

Im Jahr 2016 wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insgesamt 695.733 Entscheidungen in Asylverfahren getroffen (im Vergleich 2015: 282.726). Obwohl sich die Anzahl der Asylentscheidungen 2016 gegenüber dem Vorjahr somit mehr als verdoppelt hat, bedingt unter anderem durch eine deutliche Aufstockung des Personals des BAMF, lag Ende Dezember 2016 die Anzahl der Anträge, über die noch nicht entschieden worden war, bei 433.719.

Knapp 37 Prozent der Asylbewerberinnen und -bewerber wurden 2016 als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt (darunter 0,3 Prozent als Asylberechtigte nach Art. 16a GG). Insgesamt waren es in diesem Jahr 245.136 Fälle und damit deutlich mehr als im Jahr 2015 (137.136 anerkannte GFK-Flüchtlinge). Bezogen auf die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge lag der prozentuale Anteil der anerkannten GFK-Flüchtlinge 2015 jedoch deutlich höher, nämlich bei knapp 49 Prozent. Hintergrund dafür ist keineswegs eine erhöhte

Quote an abgelehnten Asylanträgen. Diese ist im Vergleich zu 2015 prozentual sogar zurückgegangen (Ablehnungen in 2015: 32 Prozent; in 2016: 25 Prozent). Die geringere Anerkennungsquote als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention hat vielmehr damit zu tun, dass in 2016 deutlich mehr asylantragstellenden Personen lediglich ein eingeschränkter Schutzstatus (als subsidiär Schutzberechtigte) zuerkannt wurde (vgl. ausführlicher zu den verschiedenen Schutzformen Kap. 3.2). Hatten in 2015 noch weniger als ein Prozent der antragstellenden Personen den Status als subsidiär Schutzberechtigte erhalten, so waren es in 2016 über 22 Prozent. Gerade aus Syrien geflüchtete Menschen waren davon überproportional häufig betroffen. Dies ist insofern bedeutsam, weil mit dem Asylpaket II im Frühjahr 2016 beschlossen wurde, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre auszusetzen (vgl. Kap. 3.3.2). Darüber hinaus wurden in 2016 knapp 13 Prozent der Anträge durch das Dublin-Verfahren oder durch Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrags anderweitig abgeschlossen (in 2015: knapp 18 Prozent).

Die Quote positiver Entscheidungen, die sogenannte Gesamtschutzquote (Asylanerkennungen, Anerkennung der GFK-Flüchtlingseigenschaft, Gewährung von subsidiärem Schutz sowie Feststellung eines Abschiebeverbotes), hat sich gegenüber 2015 insgesamt erhöht und lag im Jahr 2016 bei über 62 Prozent (in 2015: knapp 50 Prozent). Überdurchschnittlich hohe Schutzquoten weisen dabei Syrien (98 Prozent), Eritrea (92 Prozent) und Irak (70 Prozent) auf. Afghanistan, eines der in 2016 zugangsstärksten Länder bei den Asylanträgen, erreicht lediglich eine Schutzquote von knapp 56 Prozent, wobei es sich hier bei fast der Hälfte der Fälle lediglich um die Feststellung eines Abschiebungsverbots, also einen vergleichsweise geringen Schutzstatus handelt.

Die Menschen, die im Jahr 2016 Asylanträge gestellt haben, waren mehrheitlich (insg. knapp 74 Prozent) jünger als 30 Jahre (BAMF 2016b; vgl. auch die Zusammenstellung von Zahlen zu Asyl in Deutschland durch die bpb). Den größten Anteil stellten dabei Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 15 Jahren (30 Prozent); den zweitgrößten Anteil die Gruppe der 18 bis 24-Jährigen (24 Prozent). Insgesamt stellen mehr Personen männlichen als weiblichen Geschlechts einen Asylantrag (66 Prozent männliche zu 34 Prozent weibliche Personen). Während das Geschlechterverhältnis der antragstellenden Personen in der Altersgruppe der 0 bis 10-Jährigen noch annähernd ausgeglichen ist, nimmt der Frauenanteil bei den Jugendlichen deutlich ab (bei den 16- bis unter 18-Jährigen sind es bspw. nur noch 20 Prozent Frauen) und bleibt auch bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen im mittleren Alter deutlich unter dem Anteil der Männer. Erst bei den über 60-Jährigen ist das Geschlechterverhältnis wieder annährend ausgeglichen und bei den über 65-Jährigen überwiegt der Frauenanteil leicht mit 54 Prozent.

2.2. Geflüchtete Familien

Laut dem ersten globalen UNICEF-Bericht zu Flucht und Migration von Kindern waren 2016 weltweit rund 28 Millionen Jungen und Mädchen unter 18 Jahren aufgrund von Kriegen und gewalttätigen Konflikten auf der Flucht (UNICEF 2016). Davon sind 17 Millionen Kinder und Jugendliche innerhalb des eigenen Landes auf der Flucht (sogenannte Binnenvertriebene), zehn Millionen sind Flüchtlinge und eine Million befinden sich derzeit in laufenden Asylverfahren.

Mehrheitlich sind Kinder und Jugendliche dabei in Begleitung von Erwachsenen auf der Flucht. In Deutschland haben sich zum Stichtag 31.07.2016 insgesamt (d.h. unabhängig vom jeweiligen Status) 313.532 begleitete minderjährige Geflüchtete im Alter von 0 bis 17 Jahren aufgehalten (vgl. Deutscher Bundestag 2016b). Von diesen waren knapp 15 Prozent 0 bis 2 Jahre alt, knapp 18 Prozent im Alter zwischen 3 bis 5 Jahren, knapp 22 Prozent waren 6 bis 9 Jahre alt, knapp 30 Prozent im Alter von 10 bis 15 Jahren und knapp 16 Prozent 16 bzw. 17 Jahre alt. Fast ein Drittel der begleiteten minderjährigen Geflüchteten sind also Kleinkinder und Kinder bis zum Schuleintritt (Alter 0 bis 5 Jahre), über 50 Prozent sind Kinder bis zum Alter von 9 Jahren. Geflüchtete Familien (begleitete Minderjährige sowie deren Eltern), insbesondere solche mit kleineren Kindern, machen also einen nicht unerheblichen Teil der aktuell in Deutschland befindlichen geflüchteten Menschen aus.

Für einen Großteil der geflüchteten Kinder und Jugendlichen wurde im Jahr 2016 ein Antrag auf Asyl gestellt: Im Jahr 2016 gab es insgesamt 261.386 Antragstellungen bei den 0 bis 17-Jährigen Geflüchteten (BAMF 2016c). Rechtlich ist hierbei zu beachten, dass für begleitete Minderjährige in der Regel automatisch ein Asylverfahren eingeleitet wird, wenn die Eltern selbst einen Asylantrag stellen (§ 14a Abs. 1 Asylgesetz). Kinder haben nach der <u>UN-Kinderrechtskonvention</u> das Anrecht auf besonderen Schutz. Vielerorts tritt dieses Anrecht in den Hintergrund, wenn eine sorgeberechtigte Person anwesend ist. Gemäß dem aktuellen UNICEF-Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland ist die besondere Fürsorge und Förderung von Kindern, die Kriegs- und Fluchterfahrungen gemacht haben, nicht automatisch gewährleistet (<u>Deutsches Komitee für UNICEF 2016</u>). Gemeinsam mit UNICEF hat das Bundesfamilienministerium in diesem Zusammenhang eine <u>Broschüre mit Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften</u> herausgegeben.

2.3. Unbegleitete Minderjährige

Personen, die unter 18 Jahre alt sind und ohne einen für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen EU-Mitgliedstaat einreisen oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden, werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) bzw. unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) genannt. Sie gelten als besonders gefährdete Gruppe, für die neben den herkömmlichen Fluchtursachen häufig auch kindspezifische Fluchtgründe zum Tragen kommen, wie etwa die Gefahr einer Rekrutierung als Kindersoldat bzw. Kindersoldatin, drohende Zwangsverheiratung oder die Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge seit 2010 deutlich zugenommen hat, aktuell aber wieder etwas rückläufig ist. Die Angaben zu den konkreten Fallzahlen weichen allerdings je nach Quelle voneinander ab (vgl. <u>Deutscher Bundestag 2017</u>: 20f). Gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) wurden 2015 insgesamt 42.309 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren registriert, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland in Obhut genommen worden sind. Im Vergleich zu 2014 sind das fast viermal so viele Inobhutnahmen von UMF; im Vergleich zu 2010 ist die Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen um das Fünfzehnfache gestiegen. Laut Angaben des Bundesfachverbands unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge befanden sich im <u>Januar 2016 insgesamt über 60.000 unbegleitete Minderjährige in Deutschland</u>. Zum Stichtag 31.08.2016 waren 52.028 unbegleitete Minderjährige im Rahmen der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erfasst (<u>Beauftragte der Bundesregierung MFI 2016</u>: 494), zum 30.12.2016 waren es 49.786 (Deutscher Bundestag 2017).

Überwiegend kommen unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea und Somalia (vgl. im Folgenden Deutscher Bundestag 2017). Gesundheitlich weisen sie häufig sowohl körperliche als auch psychische Beinträchtigen auf, die auf die starken Belastungen während der Flucht zurückgehen. Ihre Familienverhältnisse sind oft (noch) ungeklärt, nicht selten handelt es sich um Halbwaisen oder Waisen. Mehrheitlich sind sie 16 oder 17 Jahre alt; der Anteil unbegleiteter Minderjähriger, die jünger als 14 Jahre alt sind, liegt bei unter zehn Prozent. Ganz überwiegend handelt es sich bei unbegleiteten Minderjährigen um Jungen: In 2015 waren über 91 Prozent der in Obhut genommenen UMF männlich. Viele dieser geflüchteten Kinder und Jugendlichen verschwinden im Laufe ihrer Inobhutnahme aus den ihnen zugewiesenen Einrichtungen und gelten dann als vermisst. Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geht mit Bezug auf Angaben der Bundesregierung davon aus, dass im Jahr 2015 knapp 6.000 UMF als dauerhaft vermisst gemeldet wurden. Schätzungen von Ländern, Kommunen und Fachverbänden gehen hier auseinander, liegen aber häufig bei einem Anteil von 10 bis 15 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 14.439 Erstanträge auf Asyl von unbegleiteten Minderjährigen registriert. In 2016 wurden für das Jahr 2015 zudem noch weitere 7.819 Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger nacherfasst, sodass die Gesamtzahl der 2015 registrierten Anträge bei 22.258 lag (BAMF 2016a). Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2014

(4.399 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen) und entspricht knapp 5 Prozent der insgesamt im Jahr 2015 gestellten Asylanträge. Bis Ende Juni 2016 wurden darüber hinaus laut Angaben der Bundesregierung weitere 17.909 Erstanträge auf Asyl von unbegleiteten Minderjährigen gestellt (Deutscher Bundestag 2016a). Im ersten Halbjahr 2016 wurden knapp 2.900 Entscheidungen über Anträge unbegleiteter Minderjähriger getroffen. Die Gesamtschutzquote (Asylanerkennungen, Anerkennung als GFK-Flüchtling, Gewährung von subsidiärem Schutz sowie Feststellung eines Abschiebeverbotes) bei diesen Entscheidungen lag bei über 89 Prozent, für unbegleitete Minderjährige aus Syrien sogar bei fast 99 Prozent.

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit auf Schutzgewährung für unbegleitete Minderjährige also sehr hoch ist, stellen lange nicht alle im Land befindlichen unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag. Von den 42.309 unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2015 von der Kinderund Jugendhilfe in Obhut genommenen wurden, haben nur etwas mehr als die Hälfte einen Asylantrag gestellt (Statistisches Bundesamt 2016). Dies bedeutet, dass bei einem großen Teil der unbegleiteten Minderjährigen auf einen Asylantrag verzichtet wird. Vielfach wird ein Antrag auf Duldung bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt, u.a. da es Minderjährigen oft schwer fällt, Asylgründe geltend zu machen bzw. nachvollziehbar vorzutragen.

Soweit sich minderjährige Flüchtlinge nicht in Begleitung einer bzw. eines erziehungs- oder personenberechtigten Erwachsenen befinden, greift neben dem Asyl- und Aufenthaltsrecht zugleich das Kinder- und Jugendhilferecht. Zudem muss die rechtliche Vertretung geregelt werden (Vormundschaft). Unbegleitete Minderjährige werden daher durch das örtlich zuständige Jugendamt zunächst vorläufig in Obhut genommen (§ 42a Sozialgesetzbuch VIII) und anschließend innerhalb von 14 Tagen bundesweit verteilt. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt die Unterbringung in spezialisierten Clearinghäusern oder Jugendhilfeeinrichtungen sowie ein sogenanntes Erstscreening. Zum Erstscreening, zu dem Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollen, gehören:

- Identitätserfassung
- Klärung, ob Familienangehörige und Verwandte sich im In- und Ausland aufhalten
- Prüfung einer evtl. gegebenen Kindeswohlgefährdung durch das Verteilungsverfahren im Hinblick auf die physische und psychische Belastung der unbegleiteten Minderjährigen
- Feststellung des Gesundheitszustands (ärztliche Stellungnahme)
- Altersfeststellung (durch Selbstauskunft und/oder Untersuchung)

Das nach dem Verteilungsverfahren im Weiteren zuständige Jugendamt nimmt die unbegleiteten Minderjährigen in Obhut (§ 42 Sozialgesetzbuch VIII) und hat die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen oder Pflegefamilien zu gewährleisten. Das Clearingverfahren umfasst folgende Schritte:

 Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Beantragung einer Vormundschaft/ Pflegschaft durch das Jugendamt)

- Klärung des Aufenthaltsstatus (Asylantragsstellung über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder Antrag auf Duldung über die Ausländerbehörde)
- Klärung des medizinischen/therapeutischen Bedarfs
- Ermittlung des Erziehungsbedarfs/Beschulung
- Weiterleitung für eine Arbeitsaufnahme oder eine Ausbildung an die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter

Die Unterbringung, sozialpädagogische Begleitung und Betreuung, Gesundheitsversorgung sowie Rechtsberatung werden durch die Leistungen des SGB VIII sichergestellt.

Unbegleitete Minderjährige gelten als besonders schutzbedürftige Personengruppe. Dies wird bei der Durchführung eines Asylverfahrens in besonderer Weise berücksichtigt (z.B. Anhörung durch Sonderbeauftragte unter Berücksichtigung kindspezifischer Aspekte).

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des BAMF
- Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland
- 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration; ausführlich in Kapitel 3.3 zu unbegleiteten Minderjährigen
- Fokus-Studie zu Unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Mediendienst Integration zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Diakonie Deutschland Themenschwerpunkt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

3. Gesetzliche Grundlagen zu Aufenthalt und Asyl

Die rechtliche Situation von in Deutschland Zuflucht suchenden Menschen wird durch eine Reihe von Gesetzen bestimmt. Zentral ist in diesem Zusammenhang das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), hinzukommen spezielle gesetzliche Regelungen zum Themenfeld Asyl, insbesondere das Asylgesetz (AsylG). Zudem sind rechtliche Fragen zu Ausländerinnen und Ausländern in vielen weiteren unterschiedlichen Gesetzen geregelt, u.a. dem EU-Freizügigkeitsgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder auch in den Sozialgesetzbüchern (vgl. zum Themenfeld insg. <u>Hundt 2016a</u> und Hundt 2016b). Das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht ist in den letzten Jahren im Zuge der verstärkten Fluchtbewegungen nach Europa und Deutschland mehrfach erheblich angepasst worden.⁵

Das Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeitsgesetz regeln die Einreise, den Aufenthalt und mögliche Aufenthaltszwecke (u.a. Asyl) sowie die Aufenthaltsbeendigung von Ausländerinnen und Ausländern. Im Folgenden wird zunächst eine Übersicht über wesentliche Regelungen in diesem Zusammenhang gegeben (Kap. 3.1), bevor im Weiteren ausführlich auf zentrale Aspekte des Asylverfahrens (Kap. 3.2) und schließlich auf daraus abgeleitete Rechtsfolgen (Kap. 3.3) eingegangen wird.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des Bundesministeriums des Innern
- Themenseite des Auswärtigen Amtes
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

3.1. Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeit

Grundsätzlich gilt, dass Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland einen sogenannten Aufenthaltstitel benötigen. Allerdings existieren Ausnahmen, die insbesondere Bürgerinnen und Bürger aus den EU-Mitgliedsstaaten betreffen. Es muss deshalb zwischen zwei Gruppen von Einreisenden unterschieden werden:

_

⁵ Insbesondere für dieses Kapitel gilt: Die dargestellten rechtlichen Informationen wurden nach besten Wissen zusammengestellt, es kann aber für die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr und keine Haftung übernommen werden. Bei konkreten juristischen Fragen im Einzelfall sollte immer eine gesonderte fachjuristische Beratung eingeholt werden.

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger/EWR-Staatsangehörige und Staatsangehörige der Schweiz (Freizügigkeitsgesetz)⁶
- 2. Drittstaatenangehörige, d.h. Angehörige aller anderen Staaten (Aufenthaltsgesetz)⁷

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger der erstgenannten Gruppe dürfen sich frei in der EU bewegen und sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit in einem EU-Land ihrer Wahl niederlassen (Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern). Sie benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.

Angehörige aller anderen Staaten benötigen einen solchen Aufenthaltstitel. In Deutschland gibt es derzeit folgende Aufenthaltstitel (vgl. auch Abb. 3):

Visum:

Ein Visum muss vor der Einreise beantragt werden und beinhaltet keine Arbeitserlaubnis.

Aufenthaltserlaubnis:

Eine Aufenthaltserlaubnis gewährt einen befristeten, erlaubten Aufenthalt in Deutschland, der mit einem gemäß den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes vorgegebenen Zweck verbunden sein muss. Ein Aufenthaltszweck kann zum Beispiel sein: Ausbildung/Studium, Erwerbstätigkeit, Aufenthalt aus familiären oder aufgrund völkerrechtlicher, humanitärer bzw. politischer Gründe. Entfällt der Zweck des Aufenthaltes oder ändert sich dieser, muss erneut ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Die Anerkennung als Flüchtling bzw. als Asylberechtigte oder Asylberechtigter bspw. hat eine Aufenthaltserlaubnis zur Folge.

Blaue Karte EU:

Dies ist ein in der Regel zunächst auf vier Jahre befristeter Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte aus Drittstaaten, die in Deutschland ein Arbeitsverhältnis mit einem festgesetzten Mindestjahresgehalt nachweisen können.

Niederlassungserlaubnis / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU:

Eine Niederlassungserlaubnis berechtigt dazu, sich unbefristet in Deutschland niederzulassen und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU berechtigt zudem zur Mobilität innerhalb der EU.

⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zählen die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Staatsangehörige der Schweiz genießen aufgrund bilateraler Abkommen ebenfalls Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Sie benötigen in Deutschland zwar eine Aufenthaltserlaubnis, diese dient aber lediglich dazu, das vorhandene Recht auf Freizügigkeit zu bescheinigen.

⁷ Aufgrund der Beitrittskandidatur der Türkei gelten auch für türkische Staatsangehörige zum Teil günstigere aufenthaltsrechtliche Regelungen (Arbeitnehmerfreizügigkeit). Allerdings benötigen auch türkische Staatsangehörige für Einreise und Aufenthalt in aller Regel einen Aufenthaltstitel.

Abb. 3: Übersicht zu	Abb. 3: Übersicht zu Aufenthaltsformen nach AufenthG und AsylG			
Aufenthaltstitel	Voraussetzung	Zweck	Dauer	
Visum	Erfolgreiches Visumsverfahren	Beispiel:	Befristet	
		- Tourismus		
Aufenthaltserlaub-	Anerkennung eines Aufent-	Beispiele:	Je nach Aufenthalts-	
nis (§ 7 und § 8	haltszwecks	- Ausbildung	zweck befristet (Bei-	
AufenthG)		- Erwerbstätigkeit	spiel: anerkannte	
		- Völkerrechtliche,	Asylberechtigte oder	
		humanitäre oder	Flüchtlinge nach	
		politische Gründe	Genfer Flüchtlings-	
		- Aufenthalt aus fa-	konvention drei	
		miliären Gründen	Jahre), kann verlän-	
		(§§ 16 ff. Auf-	gert werden	
		enthG)		
Blaue Karte EU (§	- Anerkannter Hochschulab-	Erwerbstätigkeit	Befristet i.d.R. zu-	
19a AufenthG)	schluss		nächst auf vier Jahre;	
	- Nachweis eines Arbeitsver-		frühestens nach 21	
	hältnisses mit festgesetztem		Monaten bei Vorlie-	
	Mindestjahresgehalt		gen best. Vorausset-	
			zungen Umwandlung	
			in Niederlassungser-	
			laubnis möglich	
Niederlassungser-	- I.d.R. fünfjähriger Besitz ei-	Dauerhafte Nieder-	Unbefristet	
laubnis / Erlaubnis	ner Aufenthaltserlaubnis	lassung		
zum Daueraufent-	- Gesicherter Lebensunterhalt			
halt EU (§ 9 und	(auch für Familienmitglieder)			
§ 9a AufenthG)	- Ausreichende Altersvorsorge			
	- Ausreichend Kenntnisse der			
	deutschen Sprache (erfolgrei-			
	cher Abschluss Integrations-			
	kurs)			
	- Ausreichend Wohnraum			
	- Erlaubnis der Beschäftigung			
	(§ 9 AufenthG)			
	- Keine Vorstrafen			
Weitere Aufenthaltsgründe (jedoch kein Aufenthaltstitel)				
Aufenthaltsgestat-	Nach Stellung des Asylantrags	Asylbewerbung	Befristet auf die	
tung (§ 55 AsylG)	beim Bundesamt für Migration		Dauer des Asylver-	
	und Flüchtlinge		fahrens	
Duldung (§ 60a	Bspw. negativer Asylbescheid	Aussetzung der	Befristet i.d.R. auf	
AufenthG)		Ausreisepflicht,	wenige Monate; Ver-	
		Abschiebungshin-	längerungsmöglich-	
		dernisse	keit	

Quelle: Eigene Darstellung

Neben den genannten Aufenthaltstiteln gibt es noch zwei weitere Aufenthaltsgründe, die rechtlich aber nicht dem Status eines Aufenthaltstitels entsprechen:

Aufenthaltsgestattung:

Menschen, die nach Deutschland einreisen und Asyl beantragen bzw. sich im Asylverfahren befinden, besitzen für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung in Deutschland.

Duldung:

Eine Duldung erhalten vor allem solche Menschen, die Deutschland verlassen müssen, deren Ausreisepflicht/Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt ist, bspw. aus humanitären Gründen nicht stattfinden kann. Eine Duldung entsteht häufig nach dem negativen Ausgang des Asylverfahrens. In diesen Fällen kann die oberste Landesbehörde die Ausreisepflicht für höchstens drei Monate aussetzen (§ 60a AufenthG). Nach einer ersten Duldung können weitere Duldungen ausgesprochen werden, sodass sogenannte Kettenduldungen entstehen, die sich auch über viele Jahre erstrecken können. Nach 18 Monaten Duldungszeit besteht für Ausreisepflichtige ein sogenannter Sollanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§25 Abs. 5 AufenthG). D.h. unter bestimmten Umständen kann dann eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, wenn und soweit der bzw. die Geduldete unverschuldet an der Ausreise aus Deutschland gehindert wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleibRNG) besteht seit August 2015 zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete, die nachhaltig integriert sind (§25b AufenthG). Dies gilt speziell auch für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene, die seit mehreren Jahren mit Duldungsstatus in Deutschland leben und die hier erfolgreich einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben (§25a AufenthG). Auch für ihre Eltern, Geschwister, Ehegattinnen bzw. -gatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner ist es danach möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Das neue Integrationsgesetz (IntG) schließlich hat ab August 2016 die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer einer Ausbildung in Deutschland eine Duldung zu erhalten (vgl. auch Kap. 4.5.1).

3.2. Asylrecht und Asylverfahren

Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Basis der <u>Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)</u> gewährt, sondern ist zudem als individuelles Grundrecht im Grundgesetz verankert. Nach Artikel 16a Abs. 1 GG genießen politische Verfolgte Asylrecht. Zudem gelten EU-weite Regelungen zur Durchführung von Asylverfahren (Europäische Union 2014), die auch Auswirkungen auf nationale Gesetze haben (vgl. zur Übersicht Abb. 4).

Abb. 4: Ebenen gesetzlicher Regelungen zum Asylverfahren sowie wesentliche Anpassungen im leutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht seit 2015			
UN-Mitgliedstaaten	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)		
EU-Mitgliedstaaten	Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)		
Bundesministerium des Innern (BMI)	Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Asylgesetz (AsylG) Aufsicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als durchführender Behörde		
	 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleibRNG) – seit August 2015 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBG) (sog. Asylpaket I) – seit Ende Oktober 2015 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (AuslKJVVerbG) – seit November 2015 Datenaustauschverbesserungsgesetz (DatAVerbG) – seit Februar 2016 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (AsylVfBEG) (sog. Asylpaket II) – seit Mitte März 2016 Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (StrafAuslAuswG) – seit Mitte März 2016 Integrationsgesetz (IntG) – seit August 2016 		
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		

Quelle: Eigene Darstellung

Weiterführende Hinweise zu Hintergründen, Regelungen und Begrifflichkeiten:

- Themenseite der Bundesregierung
- Migrations- und integrationspolitische Jahresbilanz 2016 der Bundesregierung
- <u>Migrationsbericht 2015 des BAMF: Kap. Asylzuwanderung eine zentrale Herausforderung über das Jahr 2015 hinaus</u>
- Glossar-Seite des BAMF
- <u>Kurzdossiers der Bundeszentrale für politische Bildung: Zuwanderung, Flucht und Asyl</u>
- Themenseite der Bundeszentrale für politische Bildung: Flucht
- GEW: ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege
- Mediendienst Integration Begrifflichkeiten Flüchtlingsdebatte
- <u>Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration Fakten zur</u>
 <u>Asylpolitik 2016</u>

Rechtlicher Weg asylsuchender geflüchteter Menschen in Deutschland

Schritt 1: Meldung bei einer staatlichen Stelle

Menschen, die bspw. aufgrund von Krieg und Terror aus ihrer Heimat fliehen, kommen in der Regel mit dem "Aufenthaltszweck" Asyl nach Deutschland. Sobald Geflüchtete deutsches Gebiet erreichen und erklären, dass sie Asyl beantragen wollen (Asylgesuch), müssen sie sich bei einer staatlichen Stelle melden und den Zweck ihrer Einreise schildern (d.h. bei der Bundespolizei bzw. Landespolizei, aber bspw. auch bei einer Aufnahmeeinrichtung, einem Ankunftszentrum oder der Ausländerbehörde).

Schritt 2: Vermittlung in ein Ankunftszentrum, Registrierung und Verteilung

Nach der ersten Meldung werden die Asylsuchenden i.d.R. in eine nahegelegene Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt und von dort weiter in ein der Aufnahmeeinrichtung zugeordnetes Ankunftszentrum. Solche Ankunftszentren wurden im Rahmen der Neuorganisation der Verfahrensabläufe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den letzten Jahren bundesweit eingerichtet. Sie sind Teil des sogenannten integrierten Flüchtlingsmanagements (BAMF 2016c) und mittlerweile der zentrale Zugangspunkt zum Asylverfahren in Deutschland. In den Ankunftszentren werden viele Schritte des Asylverfahrens gebündelt, die ansonsten auf unterschiedliche Stellen verteilt sind. Damit ist die Idee verbunden, dass im Idealfall das gesamte Asylverfahren unter dem Dach eines Ankunftszentrums stattfinden kann. Wesentliche Aspekte des integrierten Flüchtlingsmanagements sind u.a. die einheitliche Registrierung der Asylsuchenden, ein systematisches Clusterverfahren für unterschiedliche Gruppen von Asylsuchenden sowie die frühzeitige Förderung der Integration von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive (vgl. hierzu auch unten Infokasten IV).

Bei der Registrierung wird die Identität festgestellt und es werden weitere persönliche Daten erhoben und in ein deutschlandweites zentrales Kerndatensystem eingegeben, auf welches auch weitere öffentliche Stellen (BAMF, Bundeagentur für Arbeit, Bundespolizei etc.) zugreifen können. Zudem werden Asylsuchende auch erkennungsdienstlich behandelt, um zu klären, ob sie in der Vergangenheit straffällig geworden sind oder ob ggf. ein sogenannter Dublin-Fall vorliegt (siehe dazu unten Schritt 4).

Mittels des bundesweiten Verteilsystems <u>EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden)</u> werden die Asylsuchenden dann auf Aufnahmeeinrichtungen verteilt. Die Zuteilung hängt vor allem von zwei Faktoren ab: Zum einen wird nach dem sog. Königsteiner Schlüssel festgelegt, wie viele Asylsuchende die einzelnen Bundesländer aufnehmen. Zum anderen ist die Zuteilung davon abhängig, in welchem Ankunftszentrum bzw. welcher Außenstelle des BAMF das jeweilige Herkunftsland bearbeitet wird. Nach der Zuteilung zu einer Aufnahmeeinrichtung müssen sich die Asylsuchenden unverzüglich dort hinbegeben (vgl. hierzu insg. auch <u>Kap. 4.1</u>).

In der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erhalten die Asylsuchenden einen auf Basis der registrierten Daten erstellten Ankunftsnachweis (AKN), ein Dokument mit fälschungssicheren

Elementen, der seit Frühjahr 2016 bundeseinheitlich ausgestellt wird und die bisher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" (BüMA) ersetzt. Der Ankunftsnachweis ist kein Ausweis oder Ausweisersatz, sondern bescheinigt die Registrierung von Asylsuchenden in Deutschland. Zugleich weist er als erstes offizielles Dokument die Aufenthaltsgestattung in Deutschland nach und berechtigt zum Bezug von staatlichen Leistungen, wie Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter Umständen sind Asylsuchende allerdings nur für kurze Zeit im Besitz des Ankunftsnachweises, denn dieser wird wieder entzogen, sobald im Zuge der formalen Asylantragstellung eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt ist.

Schritt 3: Persönliche Asyl-Antragstellung

In der zuständigen Aufnahmeeinrichtung können Asylsuchende bei dem angegliederten Ankunftszentrum (bzw. ggf. einer Außenstelle des BAMF) den <u>persönlichen Antrag auf Asyl</u> stellen. Erst dann erhalten sie ein Dokument mit der Aufenthaltsgestattung in Deutschland für die Zeit des Asylverfahrens. Die Aufenthaltsgestattung ist mit einer Residenzpflicht verbunden und auf den Bezirk beschränkt, in dem sich die Aufnahmeeinrichtung befindet. Die Asylsuchenden verbleiben nun vorerst in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, um im Rahmen des Asylverfahrens und der damit verbundenen persönlichen Anhörung für das BAMF erreichbar zu sein. Für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt bis zum Ende des Verfahrens die Residenzpflicht und sie verbleiben die ganze Zeit über in der Aufnahmeeinrichtung. Asylsuchende aus anderen Staaten verbleiben dort maximal sechs Monate – unabhängig davon, ob das Asylverfahren bis dahin abgeschlossen ist – und werden dann in dem betreffenden Bundesland einer Kommune zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Wohnung zugewiesen. Für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive (vgl. unten Infokasten IV) entfällt die Residenzpflicht nach drei Monaten.

Infokasten I

Sichere Herkunftsstaaten sind laut Deutschem Asylrecht solche, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. In der Regel wird der Asylantrag von Asylsuchenden aus solchen als sicher geltenden Herkunftsstaaten abgelehnt, soweit nicht doch eine Verfolgung glaubhaft nachgewiesen werden kann. Welche Länder als sicherere Herkunftsländer gelten, ist gesetzlich geregelt. In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Eine geplante Ausweitung der Liste um die Länder Algerien, Marokko und Tunesien, der der Bundestag bereits im Mai 2016 zugestimmt hat, fand im März 2017 keine Mehrheit im Bundesrat und ist damit vorerst gescheitert.

Mittels eines sogenannten <u>Cluster-Verfahrens</u> werden Asylsuchende sodann in verschiedene Gruppen eingeteilt mit dem Ziel, die Dauer des Asylverfahrens für Menschen aus bestimmten Herkunftsländern möglichst auf wenige Wochen zu verkürzen:

- Cluster A Herkunftsländer mit hoher Schutzguote
- Cluster B Herkunftsländer mit geringer Schutzquote
- Cluster C komplexe Profillagen
- Cluster D Dublin-Fälle

In der Regel werden Asylverfahren der Cluster A und B direkt in den Ankunftszentren durgeführt, während Verfahren der Cluster C und D bei Bedarf an zuständige Außenstellen des BAMF weitergeleitet werden. Mit dem Asylpaket II (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren) besteht seit März 2016 zudem die Möglichkeit, beschleunigte Asylverfahren für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden durchzuführen, bspw. wenn diese aus sicheren Herkunftsstaaten kommen oder falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben. Inklusive eines evtl. gerichtlichen Widerspruchsverfahrens sollen solche beschleunigten Verfahren innerhalb von drei Wochen abgeschlossen werden. Diese Verfahren werden in sogenannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt, die dann für das komplette Verfahren zuständig sind. Laut dem aktuellen Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sind bisher allerdings nicht sehr viele dieser beschleunigten Verfahren durchgeführt worden (Beauftragte der Bundesregierung MFI 2016: 578ff).

Schritt 4: Klärung der Länderzuständigkeit für den Asylantrag (Dublin-Verordnung)

Im Rahmen des Asylverfahrens wird eingangs geprüft, welcher europäische Staat für den gestellten Asylantrag zuständig ist. Laut der <u>Dublin-Verordnung</u> ist zunächst derjenige Staat zuständig, in dem Asylsuchende das erste Mal den Boden der Europäischen Union betreten haben.⁸ Wurden sie in diesem Land bereits registriert, kann Deutschland die Zuständigkeit für das Asylverfahren ablehnen und ein Übernahmeersuchen stellen. Theoretisch könnte Deutschland insofern eine große Zahl an Asylverfahren ablehnen, denn es ist vollständig umgeben von europäischen Ländern, die unter die Dublin-Verordnung fallen. Allerdings müssen die betreffenden Staaten einem Übernahmeersuchen innerhalb einer Frist von i.d.R. sechs Monaten zustimmen, sonst geht die Zuständigkeit an Deutschland über. Zudem kann Deutschland, obwohl es formal nicht zuständig ist, den Asylantrag dennoch annehmen, da es gemäß Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung ein sogenanntes "Selbsteintrittsrecht" gibt.

⁸ Die Dublin-Verordnung trat im September 1997 zunächst für die damals 12 EG-Mitgliedsstaaten in Kraft (Dublin I) und wurde 2003 auf die Europäische Union ausgeweitet (Dublin II). Seit 2013 gilt die Verordnung zusätzlich auch für die Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz (Dublin III).

Infokasten II

Aktuelle Probleme der Dublin-Verordnung: Die Dublin-Verordnung wurde im Zuge der zunehmenden Flüchtlingszahlen der letzten Jahre von den EU-Staaten nicht mehr einheitlich und konsequent umgesetzt. Deutschland hat seit August 2015 im Regelfall auf die Rücküberstellung von syrischen Asylsuchenden, die auf der Balkan-Route über Ungarn und Österreich nach Deutschland gekommen sind, in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union verzichtet und stattdessen von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Mit dem wachsenden Zustrom von syrischen Asylsuchenden wurde dieser Verzicht Ende 2015 wieder zurückgenommen und deutlich gemacht, dass die Dublin-Verordnung ohne Ausnahmen gelte. Gleichzeitig verzichteten einige EU-Mitgliedstaaten aufgrund des starken Andrangs von geflüchteten Menschen im Jahr 2015 auf deren Registrierung beim jeweiligen Grenzübertritt, sodass für Deutschland in diesen Fällen ein Übernahmeersuchen faktisch nicht möglich war. Außerdem musste Deutschland berücksichtigen, ob bei einer Rücküberstellung ausreichende Sozialstandards bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten und ein geregeltes Asylverfahren sichergestellt sind.

So hat Deutschland vor dem Hintergrund verschiedener nationaler und europäischer Gerichtsurteile lange Zeit keine Asylsuchenden mehr zurück nach Griechenland überstellt (vgl. BAMF 2016a: 128). In Einzelfällen wurde auch die Überstellung Asylsuchender nach Italien, Bulgarien, Malta und Ungarn per Gerichtsentscheid ausgesetzt. Laut aktuellen Medienberichten sollen ab Frühjahr 2017 Rückführungen nach Griechenland aber wieder möglich sein. Dafür sollen Asylsuchende nur noch dann nach Ungarn zurückgeführt werden, wenn die dortigen Behörden entsprechende EU-Standards in jedem Einzelfall garantieren. Insgesamt lag 2015 die Gesamtzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands an andere EU-Staaten deutlich über der Zahl der Zustimmungen dieser Staaten für eine Rücknahme. Zudem betrug die tatsächliche Überstellungsquote in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen der Übernahme lediglich 12 Prozent (BAMF 2016a: 129).

Ein wesentliches Problem des Dublin-Systems ist letztlich die faire Verteilung von Asylsuchenden auf die Mitgliedsstaaten der EU, damit die Bewältigung der großen Zahl an Asylsuchenden aus dem Nahen Osten und aus Afrika nicht nahezu ausschließlich durch Länder mit EU-Außengrenzen, insbesondere Griechenland und Italien, erfolgen muss. Reformbemühungen auf der EU-Ebene haben hier bisher allerdings nicht zu einer grundlegenden Lösung geführt. Zugleich wurden und werden von der Bundesregierung und der Europäischen Union verstärkte Versuche unternommen, gegen Fluchtursachen vorzugehen, Fluchtrouten zu schließen, Schleusern ihr Geschäftsmodell zu entziehen und die Bedingungen von Geflüchteten in Nachbarstaaten zum eigenen Herkunftsland zu verbessern, wie etwa durch das seit März 2016 geltende <u>EU-Türkei-Abkommen</u> (BAMF 2016a: 21) oder durch sogenannte <u>EU-Migrationspartnerschaften</u> mit Staaten in Afrika.

Schritt 5: Persönliche Anhörung, Antragsentscheid und Rechtsfolgen

Kern des Asylverfahrens in Deutschland ist die <u>persönliche Anhörung</u>. In dieser sind Asylsuchende dazu aufgefordert, mithilfe von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern die individuellen Gründe für ihre Flucht und die Notwendigkeit der Asylgewährung in Deutschland darzustellen. Diese Anhörung sollte möglichst mit fachkundigem Rechtsbeistand (Asylverfahrensberatung, Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt) vorbereitet und durchgeführt werden, da die in der Anhörung gemachten Angaben und vorgelegten Beweismittel die wesentliche Basis für

die Entscheidungsfindung sind. Das in der persönlichen Anhörung Gesagte wird protokolliert und der antragstellenden Person abschließend zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll kann dabei auch noch ergänzt oder korrigiert werden.

Nach der Anhörung trifft das BAMF auf Grundlage der vorliegenden Informationen, Dokumente und Beweismittel eine <u>Entscheidung über den Asylantrag</u>. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und der antragstellenden Person zugestellt. Gegen diesen Bescheid des BAMF können – in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten – <u>Rechtsmittel</u> eingelegt werden.

Infokasten III

Was können Fachkräfte, wie bspw. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, im Rahmen des Asylverfahrens tun bzw. was sollten sie nicht tun?

- Selbst keine Beratung zu rechtlichen Fragen vornehmen, sondern Geflüchtete ggf. dabei unterstützen, eine fachkundige Asylverfahrensberatung zu erhalten.
- Auf die hohe Bedeutung der persönlichen Anhörung für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens hinweisen. Dabei behilflich sein, dass die persönliche Anhörung mit fachkundiger Unterstützung vorbereitet wird.
- Auf die Bedeutung von Fristen und deren Einhaltung hinweisen. Konkret: Geflüchtete ermuntern, möglichst täglich nach ihrer Post zu schauen und eingegangene Briefe unverzüglich mit einer Rechtsberatung zu besprechen.
- Auf die Bedeutung von Formalitäten und Meldepflichten hinweisen. Konkret: Beim Wechsel der Unterkunft bzw. Wohnung muss die neue Adresse der Ausländerbehörde und dem BAMF mitgeteilt werden.
- Eine Einschätzung vornehmen, ob es Informationen gibt, die nach Rücksprache mit den Betroffenen ggf. an eine beteiligte Asylverfahrensberatung weitergeleitet werden sollten.
- Ggf. zusätzlich als Begleitung und Beistand bei der Anhörung zur Verfügung stehen.

Praktische Hinweise zum Verfahren (auch in verschiedenen Sprachen) finden sich bspw. hier:

- Informationsverbund Asyl und Integration Arbeitshilfen
- Erstorientierung für Asylsuchende (Flyer) des BAMF

Die Prüfung des Asylantrags kann zu unterschiedlichen Ergebnissen (<u>verschiedene Schutzformen</u>) mit je eigenen Rechtsfolgen für die Aufenthaltsberechtigung in Deutschland führen.

Den höchsten Schutz genießen Asylsuchende, die (1) als asylberechtigte Personen bzw. (2) als sogenannte GFK-Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Jenseits dessen kann Asylsuchenden (3) der Status als subsidiär Schutzberechtigte gewährt werden. Trifft dies alles nicht zu, kann ggf. zumindest (4) die Feststellung eines Abschiebungsverbots erfolgen:

1. Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG)

Die Anerkennung einer Asylberechtigung erfolgt auf Basis des Artikels 16a Grundgesetz. Als staatlich politisch verfolgt gilt eine Einzelperson, wenn sie aufgrund politischer oder religiöser Überzeugungen oder aufgrund diskriminierungsrelevanter Merkmale der Gefahr einer Menschenrechtsverletzung ausgesetzt ist. Notsituationen, wie bspw. Naturkatastrophen oder Bürgerkriege, zählen nicht als Anerkennungsgrund. Die Kriterien für eine Anerkennung als Asylberechtigte bzw. -berechtigter ähneln sehr denen als GFK-Flüchtling (vgl. unten), sie sind allerdings enger gefasst. Aufgrund der Drittstaatenregelung in Artikel 16a Abs. 2 Grundgesetz ist für eine erfolgreiche Anerkennung bspw. Voraussetzung, dass die asylsuchende Person legal (z.B. Visum) oder auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist. Alle asylberechtigten Personen haben zugleich Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention.

Asylberechtigte Personen erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, die danach – soweit die Anerkennungsgründe nicht verfallen sind – verlängert werden kann. In der Regel ist nach fünf Jahren der Zugang zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis möglich (§ 25 und § 26 AufenthG). Soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, u.a. was Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts angeht, besteht dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Unter besonderen Voraussetzungen besteht der Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren (vgl. ausführlicher <u>Eichler 2016</u>: 80f).

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Sommer 2016 gilt zudem eine bis August 2019 befristete Wohnsitzregelung, die anerkannte Asylberechtigte dazu verpflichtet, für drei Jahre in dem Bundesland zu wohnen, in dem auch das Asylverfahren durchgeführt wurde (§ 12a AufenthG). Darüber hinaus können sie dazu verpflichtet werden, innerhalb des Bundeslandes an einem bestimmten Ort zu wohnen. Ausnahmen davon bestehen bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mind. 15 Wochenstunden, die den Lebensunterhalt ausreichend sichert, sowie bei der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung.

2. Anerkannter GFK-Flüchtling (§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt AufenthG)

In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist festgehalten, wer als Flüchtling gilt und welche Rechte dieser Mensch in den Unterzeichnerländern genießt. Deutschland gehört zu den 92 Ländern, welche die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK erfolgt in Deutschland nach § 3 Abs. 1 AsylG. Im deutschen Aufenthaltsgesetz folgt daraus der Aufenthaltszweck anerkannter GFK-Flüchtling. Als Flüchtlinge in diesem Sinne gelten Personen, die wegen folgender Merkmale in ihrem Herkunftsland verfolgt werden und sich der Gefahr einer schweren Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sehen:

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Diese Form der GFK-Anerkennung macht gegenwärtig in Deutschland den weitaus größten Teil aus. Bei 36,8 Prozent der im Jahr 2016 getroffenen Asylentscheidungen wurden die antragstellenden Personen als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt; darin enthalten sind 0,3 Prozent Anerkennungen als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz. Hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie bei asylberechtigten Personen (§ 25 und § 26 AufenthG). Auch wird die neue Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) gleichermaßen angewandt.

3. Subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt AufenthG)

Als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten Drittstaatenangehörige (oder auch Staatenlose), die weder einen GFK-Flüchtlingsstatus erhalten noch anerkannte Asylberechtigte sind und denen eine Menschenrechtsverletzung in ihrem Herkunftsland droht. Diese ist allerdings nicht an ein entsprechendes Diskriminierungsmerkmal geknüpft, d.h. es findet keine Verfolgung aufgrund diskriminierungsrelevanter Merkmale statt. Hierzu zählt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Bürgerkriegsflüchtlinge – bspw. aus Syrien – können also subsidiär Schutzberechtigte sein, je nach Sachlage aber auch den Status als anerkannte GFK-Flüchtlinge erhalten. Im Jahr 2016 führten 22,1 Prozent der Entscheidungen des BAMF zur Gewährung eines subsidiären Schutzstatus.

Bei der Zuerkennung einer subsidiären Schutzberechtigung wird zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die dann für jeweils zwei Jahre verlängert werden und unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse) nach fünf Jahren in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann (§ 25 und § 26 AufenthG) (vgl. <u>Eichler 2016</u>: 82f). Allerdings besteht hier kein Rechtsanspruch, sondern dies liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Die neue Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) wird analog wie bei anerkannten GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten angewandt.

4. Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wird festgestellt, wenn nach Rückführung in das Herkunftsland bzw. den Zielstaat der Abschiebung ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention droht. Dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht, oder aber wenn

eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Letzteres ist zum Beispiel der Fall, wenn Asylsuchende an einer schweren Krankheit leiden, die im Herkunftsland nicht oder nicht ausreichend behandelt werden kann, und eine Abschiebung zu Gesundheitsschäden oder zum Tod führen würde. Werden Asylsuchende nicht anerkannt und erhalten auch keinen Status als subsidiär Schutzberechtigte, bedeutet dies also nicht automatisch, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. 2016 wurde bei insg. 3,5 Prozent der Entscheidungen über Asylanträge ein Abschiebungsverbot festgestellt.

Bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots wird in der Regel eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die wiederholt verlängert werden und wie bei subsidiär Schutzberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen schließlich auch in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann (§ 25 und § 26 AufenthG) (vgl. Eichler 2016: 83). Auch hier gilt die neue Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG).

Negativer Ausgang des Asylverfahrens

Ist das Asylverfahren abschließend und unanfechtbar mit negativem Ergebnis beendet, verfällt die erteilte Aufenthaltsgestattung. Die abgelehnten Asylsuchenden werden mit Festsetzung einer Frist zur Ausreise aus Deutschland aufgefordert und eine Abschiebung wird angedroht. Soweit keine anderweitigen Abschiebungshindernisse entgegenstehen (bspw. Reiseunfähigkeit oder fehlende bzw. ungültige Ausweisdokumente) und abgelehnte Asylsuchende nicht freiwillig fristgemäß ausreisen, wird die Abschiebung auch zwangsweise vollstreckt. Liegen hingegen tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vor, so kann eine Duldung erteilt werden (vgl. § 60a AufenthG).

Ende 2016 lebten in Deutschland rund 206.000 ausreisepflichtige Personen, von denen 150.000 eine Duldung hatten. Um einerseits Abschiebungen besser zwischen Bund und Ländern abzustimmen, andererseits aber auch die freiwillige Ausreise zu fördern, hat im März 2017 das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) mit Geschäftsstelle in einer Außenstelle des BAMF in Berlin seine Arbeit aufgenommen. Durch die bereits etablierten Bund-Länder-Förderprogramme REAG und GARP wird die freiwillige Ausreise beispielsweise durch die Übernahme von Kosten und die Gewährung von Starthilfen unterstützt. Über 54.000 Personen wurde 2016 die Ausreise über diese Programme bewilligt. Darüber hinaus ist im Februar 2017 das neue Rückkehrförderprogramm StarthilfePlus gestartet, das über finanzielle Anreize Asylsuchende mit geringen Erfolgsaussichten bzw. ausreisepflichtige Personen zur Rückkehrentscheidung bewegen möchte.

Umsetzung auf kommunaler Ebene

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat – viele Aufgaben werden von den Bundesländern und Kommunen wahrgenommen. So haben bspw. viele Bundesländer (i.d.R. die

Flächenländer) die Unterbringung von Asylsuchenden, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, auf die Kommunen übertragen. Gleiches gilt auch für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG, vgl. unten <u>Kap. 3.3</u>). Der Bund legt die gesetzliche Grundversorgung fest, Einzelheiten regeln die Bundesländer und zuständig für die Durchführung sind schließlich kommunale Stellen (Sozial- bzw. Ausländerbehörde).

In welcher Form diese Grundversorgung im Einzelnen ausgestaltet wird, bestimmen letztlich die Kommunen vor Ort selbst. Alle zusätzlichen Leistungen liegen im Ermessen der zuständigen Kommune. Die gesellschaftliche Einbindung der Geflüchteten wird zudem durch ehrenamtliche Leistungen und soziale Kooperationsprojekte mit kommunalen Sozialeinrichtungen unterstützt.

Die Kommunen mit ihren jeweiligen Ausländerbehörden sind zudem bei bestimmten Personengruppen von Geflüchteten verantwortlich für die Gestattung einer Arbeitsaufnahme sowie für den Vollzug des Aufenthaltsrechts. Insbesondere bei einem negativen Bescheid eines Asylantrags entscheidet die jeweilige kommunale Behörde, ob Ausreisehindernisse vorliegen und eine Duldung ausgesprochen werden kann. Wenn keine Duldung vorliegt, ist die Behörde verantwortlich für die Überprüfung des tatsächlichen Vollzugs der angeordneten Ausreise.

Ein Streitpunkt zwischen Bund, Ländern und Kommunen in den letzten Jahren war die Verteilung der zusätzlichen Kosten, die mit der Aufnahme von über einer Million Asylsuchenden in 2015 und 2016 verbunden sind. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (AsylVfBG) Ende Oktober 2015 beteiligt sich der Bund an den Kosten der Länder (bzw. Kommunen) mit einer Pauschale von monatlich 670 Euro pro asylsuchender Person. Zudem haben sich Bund und Länder 2016 über weitere Entlastungen der Länder und Kommunen in Höhe von rund 20 Milliarden Euro in den kommenden Jahren geeinigt, u.a. in Form einer Integrationspauschale, der Übernahme von Kosten der Unterkunft sowie einer Wohnungsbauförderung (BAMF 2016a: 22f).

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite Asyl und Flüchtlingsschutz des BAMF
- Mediendienst Integration Themenseite Asylrecht
- Reader zum Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilferecht (Hundt 2016a)
- <u>Leitfaden zum Flüchtlingsrecht des DRK und dem Informationsverbund Asyl & Migration (Eichler 2016)</u>
- Themenseite Freiwillige Rückkehr des BAMF
- FES Reader Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland (Schammann/Kühn 2016)
- FES Reader Flüchtlingspolitik im deutschen Föderalismus (Thränhardt/Weiss 2016)

3.3. Aufenthaltstitel und Rechtsfolgen

Abb. 5: Übersicht Aufenthaltsformen und Zugang zu Sozialleistungen und Arbeitsmarkt			
Aufenthaltstitel	Arbeitserlaubnis	Sozialleistungen	
Niederlassungs- erlaubnis	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	Wie Inländerinnen bzw. In- länder	
Aufenthalts-	Abhängig vom Zweck des Aufenthalts:	Beispiel: anerkannte Asylbe-	
erlaubnis	 Für jeden Zweck wird die Erlaubnis einzeln geprüft 	rechtigte Wie Inländerinnen bzw. In-	
	 Arbeitserlaubnis muss ausdrücklich auf der Aufenthaltserlaubnis festgehalten sein Bsp.: anerkannte Asylberechtigte: uneinge- 	länder (SGB II, SGB XII)	
	schränkter Arbeitsmarktzugang		
Weitere Aufenthal	tsgründe (jedoch kein Aufenthaltstitel)		
Aufenthalts- gestattung	 Keine Arbeitserlaubnis für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten Keine Arbeitserlaubnis während der ersten drei Monate bzw. während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung Im Anschluss: Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) Zustimmungsfreiheit bei Berufsausbildung und Beschäftigungen, die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen; ansonsten nach vier Jahren Aufenthalt Aktuell keine Vorrangprüfung in 133 der 156 Bezirke der BA mehr, hier auch Leiharbeit zulässig; in den verbleibenden Bezirken Vorrangprinzip wie bisher Keine Vorrangprüfung bei Hochqualifizierten und Fachkräften in Engpassberufen sowie nach 15 Monaten Aufenthalt 	 Leistungen nach AsylbLG: Grundversorgung in den ersten 15 Monaten (§ 3) Grundversorgungsleistungen können gekürzt werden (bspw. bei Verletzung der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren) Nach 15 Monaten entspricht die Hilfe zur Versorgung dem SGB XII 	
Duldung	 Keine Arbeitserlaubnis für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten Keine Arbeitserlaubnis während der ersten drei Monate Im Anschluss: Arbeitsmarktzugang unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern Kein Arbeitsmarktzugang bei Vorliegen eines Arbeitsverbots (bspw. wg. Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs) 	 Leistungen nach AsylbLG: Leistungen wie bei Aufenthaltsgestattung Verschärfte Regelungen der Leistungskürzungen, z.B. bei Verletzung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten 	

Quelle: BMAS "Übersicht Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten" (Stand 23.11.2016) in angepasster Form

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen ist abhängig vom jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel. Ausführlich wird darauf in <u>Kap. 4.5.1</u> eingegangen.

3.3.1. Zugang zu Sozialleistungen

Beim Zugang zu Sozialleistungen ist grundsätzlich zwischen zwei Personenkreisen geflüchteter Menschen zu unterscheiden:

Vorhandener Schutzstatus nach abgeschlossenem Asylverfahren

Ist asylsuchenden Personen nach Durchlaufen des Asylverfahrens ein Schutzstatus zugesprochen und damit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden (GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, für die ein Abschiebungsverbot gilt), haben diese Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Regelsystem: bei erwerbsfähigen Personen nach SGB II und bei nicht erwerbsfähigen Personen nach SGB XII. Auch ansonsten ist dieser Personenkreis, etwa bei Ausbildungsförderung oder Familienleistungen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben hingegen nur anerkannte GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte. Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot besteht, können allerdings zugelassen werden, soweit ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz

Materiell hilfebedürftige Asylsuchende (also Personen im laufenden Asylverfahren), Geduldete sowie ausreisepflichtige Personen haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Darin sind Art, Höhe und Form der Leistungen festgelegt (vgl. ausführlicher <u>Schammann/Kühn 2016</u>: 14ff).

Der Bund legt eine gesetzliche Grundversorgung fest (u.a. Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts). Daneben bestehen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse im Alltag sowie ggf. bedarfsorientiert weitere Leistungen. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBG) sind hier seit Herbst 2015 Änderungen vollzogen worden. So werden bspw. in Aufnahmeeinrichtungen die Leistungen zur Grundversorgung nunmehr in aller Regel in Form von Sachleistungen erbracht. Zudem sind mit dem Mitte März 2016 in Kraft getretenen sogenannten Asylpaket II die Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse um bis zu zehn Euro pro anspruchsberechtigter Person gesenkt worden.

Zugleich soll die Integration von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive erleichtert werden. Vor Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes waren Asylsuchende von der Teilnahme an Integrationskursen ausgeschlossen. Seitdem können auch Asylsuchende mit guter bzw. positiver Bleibeperspektive Zugang zu entsprechenden Kursen wie auch zu Förderinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik erhalten.

Infokasten IV

Eine **gute Bleibeperspektive** wird aus dem Herkunftsland des geflohenen Menschen abgeleitet und angenommen, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland nach Ablauf des Asylverfahrens zu erwarten ist. Dies gilt aktuell bspw. für Asylsuchende aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea. Keine gute Bleibeperspektive wird hingegen bei Asylsuchenden vermutet, die aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen (vgl. oben Infokasten I).

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des BAMF zum Asylbewerberleistungsgesetz
- Themenseite der Bundesregierung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

3.3.2. Familiennachzug

Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug hängt vom jeweiligen Aufenthaltsstatus des in Deutschland lebenden Familienmitglieds ab. Der Familiennachzug ist im Aufenthaltsgesetz (§§ 27 ff AufenthG) geregelt und erlaubt Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten (vgl. oben Kap. 3.1.) unter bestimmten Bedingungen Ehe- resp. Lebenspartnerinnen bzw. -partner und/oder die minderjährigen Kinder nachzuholen, um in Deutschland gemeinsam als Familie zu leben. Unterschieden werden muss dabei zwischen dem Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG)⁹ und dem Kindernachzug (§ 32 AufenthG). Hinzu kommt die Möglichkeit des Nachzugs der Eltern im Falle minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (§ 36 AufenthG). Darüber hinaus kann sonstigen Familienangehörigen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ebenfalls der Familiennachzug gewährt werden.

Soll die Familie nachgeholt werden, muss die Ausländerbehörde in Abstimmung mit den deutschen Auslandsvertretungen eine Zustimmung zum Familiennachzug erteilen. Familienangehörige, die nach Deutschland kommen wollen, müssen einen Antrag in der deutschen Botschaft bzw. im deutschen Generalkonsulat ihres jeweiligen Herkunftslandes stellen. Hier können sie einen deutschen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs beantragen und alle nötigen Unterlagen einreichen. Die Bearbeitung des Antrags kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wird der Antrag auf Familiennachzug positiv beschieden, können die ausländischen Familienmitglieder legal nach Deutschland einreisen. Nach ihrer Ankunft müssen sie sich umgehend bei der zuständigen Meldebehörde anmelden und rechtzeitig bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Alle Familienangehörigen, die im Rahmen

⁹ Analog auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in eingetragenen Lebenspartnerschaften (§ 27 AufenthG).

des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, besitzen damit zugleich einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

In der Regel müssen Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, folgende *Vo-raussetzungen* erfüllen, um Familienangehörigen den Nachzug nach Deutschland zu ermöglichen:

- einen Aufenthaltstitel (bspw. Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) besitzen,
- über ausreichend Wohnraum verfügen,
- die Sicherung des Lebensunterhalts (inklusive Krankenversicherung) aus eigenen Mitteln für die kommenden Familienangehörigen nachweisen.

Da der Familiennachzug an einen Aufenthaltstitel der bereits in Deutschland befindlichen Person gebunden ist, können geflüchtete Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, ihre Familie nicht nachholen. Gleiches gilt nach Abschluss des Verfahrens für geduldete Personen. Nur nach Anerkennung als GFK-Flüchtling, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte haben geflüchtete Menschen einen Anspruch auf Familiennachzug. Soweit im Asylverfahren ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, ist eine Familienzusammenführung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.

Für GFK-Flüchtlinge und Asylberechtigte gilt zudem, dass der Familiennachzug auch dann gewährt werden kann, wenn weder ein Nachweis ausreichenden Wohnraums noch die Sicherung des Lebensunterhalts vorhanden sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Antrag auf Familiennachzug spätestens drei Monate nach endgültiger Zuerkennung eines Schutzstatus gestellt wird. Andernfalls gilt in der Frage ein Ermessensspielraum. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleibRNG) im August 2015 gilt diese Regelung prinzipiell auch für subsidiär Schutzberechtigte. Allerdings ist der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wiederum seit März 2016 befristet für zwei Jahre generell ausgesetzt (vgl. insg. Eichler 2016: 89ff).

Infokasten V

Mit dem im August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BleibRNG) sind subsidiär Schutzberechtigte beim Familiennachzug mit GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten gleichgestellt. Mit Inkrafttreten des sogenannten Asylpakets II Mitte März 2016 wurde allerdings beschlossen, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte befristet für zwei Jahre auszusetzen (Stichtag 17. März 2016). Dies gilt auch für den Elternnachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). Einzelfallprüfungen sollen allerdings besondere Härten abfedern, sodass aus dringenden humanitären Gründen auch künftig Eltern von minderjährigen Geflüchteten nachziehen können.

Wurde der Status als subsidiär Schutzberechtige im Jahr 2015 nur bei einer kleinen Zahl der Fälle ausgesprochen, so hat sich das im Jahr 2016 deutlich geändert (vgl. <u>Kap. 2.1</u>). Dies gilt insbesondere

für syrische Asylsuchende, denen weitaus häufiger als in 2015 lediglich subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (<u>Beauftragte der Bundesregierung MFI 2016</u>: 467ff). Die Regelung zur befristeten Aussetzung des Familiennachzugs trifft insofern eine wachsende Gruppe an geflüchteten Menschen.

Soweit Asylsuchende hingegen als GFK-Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt sind, besteht auch weiterhin die Möglichkeit des Familiennachzugs. Aufgrund der Zunahme der Anzahl anerkannter Flüchtlinge in 2015 und 2016 – und damit auch einer steigenden Anzahl an Anträgen auf Familienzusammenführung – können sich allerdings teilweise lange Wartezeiten von z.T. über einem Jahr bei der Bearbeitung der Visumsanträge ergeben. Dies betrifft vor allem deutsche Auslandsvertretungen in Nachbarländern zu Syrien, insbesondere Türkei, Libanon und Jordanien (ebenda: 472ff).

Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist in der Regel zudem, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich der nachziehende Ehegatte bzw. die nachziehende Ehegattin zumindest auf einfachem Niveau in der deutschen Sprache verständigen kann (Sprachkenntnisse auf der Stufe A1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Allerdings sind bestimmte Personengruppen davon ausgenommen, den Sprachnachweis zu erbringen. Zu diesen Personengruppen gehören auch GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Alle drei genannten Anspruchsgruppen sind zudem prinzipiell anspruchsberechtigt, den Nachzug minderjähriger Kinder geltend zu machen. 10

Gleiches gilt für *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, die eine der drei Schutzarten zugesprochen bekommen haben: Soweit sich kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland befindet, muss diesem bzw. den Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Laut <u>Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</u> zogen im Jahr 2015 auf diesem Weg allerdings lediglich 442 Eltern zu ihren minderjährigen Kindern nach.

In den letzten Jahren gab es einen deutlichen Zuwachs an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Familienzusammenführung (Familiennachzug zu Deutschen sowie zu Drittstaatsangehörigen) (vgl. Grote 2017). Insgesamt stiegen die Zahlen von jährlich jeweils ca. 55.000 neu eingereisten Familienangehörigen in den Jahren 2010 bis 2013 auf über 82.000 Personen im Jahr 2015. Wird nur der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen betrachtet, so zeigt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg. Konnten 2013 etwas über 29.000 Personen im Rahmen der Familienzusammenführung mit Drittstaatsangehörigen nach Deutschland einreisen, so waren es 2015 mit knapp 53.000 Personen fast doppelt so viele. Mehrheitlich handelt es sich dabei um minderjährige Kinder, die zu einem oder beiden Elternteilen nach Deutschland einreisen (knapp 52 Prozent), gefolgt von Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen (knapp 40 Prozent). Nichtdeutsche Eltern, die zu ihren sich in Deutschland aufhaltenden Kindern nachreisen, machen immerhin knapp 1 Prozent der Einreisen zu Drittstaatsangehörigen aus. Dabei

_

¹⁰ Abgesehen von der zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen des sogenannten Asylpakets II.

lassen sich in den Zahlen zum Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen 2015 die Folgen der Fluchtbewegungen der letzten Jahre bereits deutlich aufzeigen. Sowohl bei nachfolgenden Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen als auch bei nachziehenden Kindern und Elternteilen bilden syrische Staatsangehörige jeweils mit Abstand die größte Gruppe – vor z.T. sehr heterogenen anderen Staaten, wie Indien, Türkei, Kosovo, USA, China oder Japan (ebenda; vgl. auch BAMF 2016a: 144ff). Zudem sind allein im ersten Halbjahr 2016 etwa 50 Prozent mehr Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt worden (44.000 Visa) als im Vorjahreszeitraum. In den ersten drei Monaten 2016 sind knapp 4.300 syrische Staatsangehörige im Zuge der Familienzusammenführung nach Deutschland eingereist (BAMF 2016a: 7).

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des BAMF zum Familiennachzug
- Themenseite des BAMF zum Familienasyl und Familiennachzug
- Themenseite des BAMF zum Ehegattennachzug
- BAMF Fokusstudie "Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland" (Grote 2017)

4. Integration in Deutschland

Das folgende Kapitel befasst sich ausführlicher mit wesentlichen Handlungsfeldern der Integration von geflüchteten Familien in Deutschland: <u>Kap. 4.1</u> Unterbringung und Wohnen, <u>Kap. 4.2</u> Gesundheit, <u>Kap. 4.3</u> Sprache und Integrationskurse, <u>Kap. 4.4</u> (Frühkindliche) Bildung, <u>Kap. 4.5</u> Ausbildung und Arbeitsmarkt.

4.1. Unterbringung und Wohnen

Bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen muss einerseits zwischen den Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer und andererseits den Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünften bzw. der dezentralen Unterbringung auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise unterschieden werden. Aufgrund der hohen Anzahl geflüchteter Menschen wurden
zwischenzeitlich zudem sogenannte "Notunterkünfte" eingerichtet. Notunterkünfte stellen
provisorische Quartiere dar, in denen die geflüchteten Menschen bis zu ihrer Vermittlung an
eine zuständige Gemeinschaftsunterkunft nur vorübergehend unterkommen sollen (vgl. ausführlicher <u>Deutsches Komitee für UNICEF 2017</u> oder <u>Schammann/Kühn 2016</u>: 10ff).

Seit Verabschiedung des sogenannten Asylpakets II besteht in Deutschland zudem die Möglichkeit, in sogenannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen solche Asylanträge im beschleunigten Asylverfahren zu bearbeiten, die in aller Regel keine Aussichten auf Anerkennung haben (z.B. Anträge von Personen aus sogenannten sicheren Drittstaaten). Rechtlich gesehen handelt es sich bei diesen besonderen Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls um eine (Erst-)Aufnahmeeinrichtung der Bundesländer (vgl. hierzu auch Kap. 3.2).

4.1.1. Aufnahmeeinrichtungen

In Aufnahmeeinrichtungen werden geflüchtete Menschen untergebracht, die auf ihre Asylantragsstellung oder Anhörung warten. Größere Aufnahmeeinrichtungen verfügen über eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bzw. sind an ein Ankunftszentrum angeschlossen. Da nicht jede Außenstelle des BAMF bzw. jedes Ankunftszentrum für alle Herkunftsländer zuständig ist, ist die Zuweisung der geflüchteten Menschen zu einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung unter anderem abhängig von ihrem Herkunftsland. Darüber hinaus muss jedes Bundesland eine bestimmte Anzahl an geflüchteten Menschen aufnehmen, die sich nach den aktuellen Kapazitäten der Erstaufnahme, den jeweiligen Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl des Bundeslandes richtet (sogenannter "Königsteiner Schlüssel"). In der Aufnahmeeinrichtung sollen die Asylsuchenden nach ihrer Antragsstellung maximal bis zu

sechs Monate verbleiben. Eine Ausnahme besteht bei Asylsuchenden aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Diese verbleiben bis zum Ende des Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung (vgl. zu sicheren Herkunftsstaaten oben Infokasten I).

Verantwortlich für die Leitung solcher Einrichtungen sind häufig Anstalten öffentlichen Rechts oder Wohlfahrtsverbände. Aufnahmeeinrichtungen sind im Wesentlichen zuständig für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden. In der konkreten Ausgestaltung bestehen dabei durchaus Unterschiede je nach Bundesland. Die notwendigen Grundleistungen (gemäß AsylbLG) umfassen in der Regel die Bereitstellung von Mehrbettzimmern oder von Betten in Schlafsälen, von Sanitäranlagen, dazu entsprechende Bettwäsche, Handtücher, Hygiene- und Pflegeartikel. Zudem die Deckung des Bedarfs an Ernährung (ggf. im Rahmen eines Kantinenbetriebs), Kleidung sowie von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zugleich sind die Aufnahmeeinrichtungen auch für die medizinische Versorgung zuständig bzw. führen eine verpflichtende Gesundheitsuntersuchung durch (§ 62 AsylG), soweit diese nicht bereits im Ankunftszentrum vorgenommen wurde. Darüber hinaus besteht in Aufnahmeeinrichtungen ein Informations- und Beratungsangebot zum Asylverfahren und damit zusammenhängenden weiteren (rechtlichen) Fragen, aber auch zu Fragen rund um den Aufenthalt und die Integration in Deutschland sowie zu den Abläufen in der Einrichtung. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler unterstützen bei entsprechenden Beratungs- und Aufnahmegesprächen und helfen dabei, ggf. auch Fragen zu verwandtschaftlichen Beziehungen, besonderer Schutzbedürftigkeit oder zu gesundheitlichen Belastungen zu klären.

Welche zusätzlichen Leistungen Aufnahmeeinrichtungen anbieten, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden und hängt von den finanziellen Mitteln des Bundeslandes, der Vernetzung der Sozialdienstleistungsstrukturen vor Ort und nicht zuletzt auch der Bereitschaft zur ehrenamtlichen Unterstützung ab. Weitere Leistungen für geflüchtete Menschen sind beispielsweise zusätzliche Beratungsangebote, Erstorientierungskurse für Deutschland oder ehrenamtliche Hilfe im Bereich von Sprachförderung, Kinderbetreuung und Vorbereitung auf den Schulbesuch sowie Sport- und Freizeitaktivitäten.

Nach der Ankunft in Deutschland gilt zunächst die oben bereits genannte Residenzpflicht. Diese besteht in den ersten drei Monaten und kann bis zu sechs Monate gelten. In jedem Fall besteht sie für die Zeit, in der Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Ausnahmen gelten für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten; diese müssen bis zum Ende des Asylverfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Während der Geltungszeit der Residenzpflicht dürfen sich Asylsuchende nur in dem Bezirk aufhalten, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. Die Residenzpflicht gilt nicht für Termine bei Behörden und Gerichten; für Familienangelegenheiten oder Arztbesuche müssen Genehmigungen durch die zuständige Ausländer- oder Sozialbehörde erfolgen. Diese räumliche Beschränkung erlischt frühestens nach drei Monaten, soweit Asylsuchende eine gültige Aufenthaltsgestattung besitzen und die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aufgehoben wurde (vgl. Hundt 2016a: 26f).

Im Anschluss an diese Zeit werden Asylsuchende innerhalb des für ihr Verfahren zuständigen Bundeslandes einer Kommune zur weiteren Unterbringung zugewiesen. In der Regel werden sie dann in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht (vgl. Schammann/Kühn 2016: 11). Verwandtschaftsbeziehungen können bei der Verteilung auf die Gemeinschaftsunterkünfte berücksichtigt werden. Soweit Asylsuchende weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird eine Wohnsitzauflage in ihre Aufenthaltsgestattung eingetragen, die sie bis auf weiteres verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Kommune ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Sollten Asylsuchende ihren Lebensunterhalt hingegen eigenständig sichern, entfällt die Wohnsitzauflage.

Weiterführende Hinweise:

- Übersicht Standorte der Außenstellen des BAMF
- Übersicht Standorte der Ankunftszentren des BAMF

4.1.2. Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünfte

In den Gemeinschafts- oder Flüchtlingsunterkünften leben zumeist Asylsuchende wie auch geduldete Menschen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung tragen die kreisfreien Städte und Landkreise die Kosten und erhalten dafür Pauschalen des jeweiligen Bundeslandes. Die Kreise beauftragen in der Regel freie Träger, die Unterbringung und soziale Betreuung wahrzunehmen (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts, Wohlfahrtsverbände oder Sozialhilfedienste). Neben bereits bestehenden Gemeinschafts- bzw. Flüchtlingsunterkünften wurden bzw. werden angesichts der hohen Zahlen geflüchteter Menschen auch leerstehende Räumlichkeiten, wie zum Beispiel ehemalige Schulen, Turnhallen, umgestaltete Gewerbeflächen oder Container als Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünfte genutzt.

Oft haben die Kommunen keinen unmittelbaren Einfluss darauf, wie viele geflüchtete Menschen sie zur Unterbringung und Versorgung zugewiesen bekommen. Zudem sind die Rahmenbedingungen von Kommune zu Kommune unterschiedlich, was bauliche Voraussetzungen und sonstige Ressourcen angeht. Dies führt dazu, dass die kommunale Unterbringungspraxis im bundesweiten Vergleich durchaus unterschiedlich ausgestaltet ist (Schammann/Kühn 2016: 10ff). Zur Herstellung vergleichbarer Lebensbedingungen innerhalb der jeweiligen Bundesländer sind in einigen Landesaufnahmegesetzen Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert, u.a. zur Lage und Größe der Einrichtungen, zur Wohnfläche, Zimmerbelegung, zu gemeinsam genutzten Räumen, Spielgelegenheiten für Kinder oder zum Betreuungspersonal. Wesentlich für die Praxis ist, ob die Einhaltung solcher Vorgaben auch ausreichend kontrolliert und eine Missachtung entsprechend sanktioniert wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Situation besonders schutzbedürfti-

ger Personen. Gemeinsam mit UNICEF hat das Bundesfamilienministerium hierzu eine entsprechende Broschüre mit Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften herausgegeben und eine Bundesinitiative zum "Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften" ins Leben gerufen. Die Lebensumstände in Flüchtlingsunterkünften sind gleichwohl in vielfacher Hinsicht weiterhin schwierig, gerade für Kinder und Jugendliche, wie eine aktuelle Studie des Deutschen Komitees für UNICEF (2017) aufzeigt.

In vielen dieser Unterkünfte, wie z.T. auch bereits in den Aufnahmeeinrichtungen, bestehen Kooperationen mit kommunal aktiven Vereinen und freiwillig Engagierten, die beispielsweise Deutschkurse und andere Angebote anbieten, die speziell auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmt sind. Für die Kinderbetreuung werden unter anderem Kindergruppen und Spielstunden in den Unterkünften organisiert, aber auch Plätze in den umliegenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vermittelt. Im Freizeitbereich können die Bewohnerinnen und Bewohner beispielsweise Sport- und Kreativangebote sowie offene Treffs für Eltern mit Kindern wahrnehmen. Auch Außenaktivitäten in Form von Erkundungstouren in das Quartier oder Besuche der umliegenden Spiel- und Bolzplätze werden häufig ehrenamtlich organisiert (vgl. hierzu insg. auch <u>Kap. 5</u>).

4.1.3. Dezentrale Unterbringung

Neben der Unterbringung in Gemeinschafts- und Flüchtlingsunterkünften können geflüchtete Menschen auch in Wohnungen untergebracht werden. Viele Fachleute sehen darin die sinnvollere und nachhaltigere Option (Schammann/Kühn 2016: 11). So gilt das sogenannte "Leverkusener Modell" der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten als kostengünstiger und aus integrationspolitischer Perspektive als vorteilhafter. Das Erlernen der deutschen Sprache und der Kontakt zwischen einheimischer Bevölkerung und geflüchteten Menschen kann auf diese Weise erleichtert werden. Auch den Bedürfnissen von Familien nach Privatsphäre oder nach Betreuung und entwicklungsgerechter Förderung von Kindern kann in dieser Unterbringungsform besser entsprochen werden. Ein Nachteil dezentraler Unterbringung ist allerdings, dass die Erreichbarkeit der Geflüchteten für Hilfeangebote damit abnimmt. Zudem ist angesichts hoher Flüchtlingszahlen diese Unterbringungsform für die Kommunen nur eingeschränkt realisierbar.

Grundsätzlich sind die Kommunen nach positivem Abschluss des Asylverfahrens und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder nach spätestens 24 Monaten für eine sogenannte Anschlussunterbringung in eigenen bzw. angemieteten Wohnräumen zuständig, soweit es den Betroffenen nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden.

4.2. Gesundheit

Nach dem Asylgesetz (§ 62 AsylG) werden Asylsuchende und Geflüchtete bei der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung (bzw. bereits im Ankunftszentrum) auf übertragbare Krankheiten ärztlich untersucht, um einerseits spezifische medizinische Behandlungen durchführen und um andererseits Übertragungen in den Unterkünften vorbeugen zu können. Diese Untersuchung zielt auf das Erkennen von Infektionskrankheiten, die aufgrund ihrer möglichen Schwere oder ihres Infektionspotenzials für andere Personen als besonders risikoreich erscheinen. Dazu gehören laut Robert-Koch-Institut (RKI 2015a) Tuberkulose, Masern, Windpocken, Norovirus sowie Skabies und Läuse. Mit der Untersuchung können zudem – unabhängig von der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz – akute Behandlungsnotwendigkeiten festgestellt werden. Darüber hinaus hat das Robert-Koch-Institut in Abstimmung mit der Ständigen Impfkommission (STIKO) und den Bundesländern ein Konzept zu Impfungen bei Asylsuchenden entwickelt (RKI 2015b). Darin wird empfohlen, als notwendig erachtete Schutzimpfungen möglichst frühzeitig innerhalb der ersten Tage nach dem Ankommen in der Aufnahmeeinrichtung vorzunehmen. Die ärztlichen Untersuchungen in den Aufnahmeeinrichtungen werden in der Regel von den kommunalen Gesundheitsämtern organisiert und durchgeführt, wobei viele Ärztinnen und Ärzte auch ehrenamtlich die Gesundheitsämter unterstützen.

4.2.1. Allgemeine Gesundheitsversorgung

Die weitere medizinische Versorgung von Asylsuchenden ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) geregelt. Dort heißt es: "Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen zu gewähren. (...) Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist" (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Sonstige Leistungen können nach § 6 AsylbLG insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Dies ist jedoch nur auf gesonderten Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten möglich; die Notwendigkeit der Behandlung muss dabei durch ärztliche Atteste und Gutachten nachgewiesen werden.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erhalten Asylsuchende in den ersten 15 Monaten somit lediglich eine Not- und Akutversorgung. Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen werden allerdings übernommen. So erhalten beispielsweise geflüchtete Kinder, wie alle anderen Kinder auch, die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9. Chronische Erkrankungen werden hingegen in aller Regel nicht behandelt; auch psychotherapeutische Behandlung wird nur für besondere Gruppen (z.B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) übernommen.

Wie die Leistungen abgerechnet und den geflüchteten Menschen zugänglich gemacht werden, entscheidet das jeweilige Bundesland. Asylsuchende sind in der Regel nicht Mitglied einer

gesetzlichen Krankenversicherung. Kostenträger für die Not- und Akutversorgung sind meist die Sozialämter der Kommunen. Geflüchtete erhalten für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und Krankenhausaufenthalte jeweils einen Behandlungsschein.

Sind Asylsuchende länger als 15 Monate in Deutschland, erhalten sie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl und können ohne Leistungseinschränkungen das deutsche Gesundheitssystem in Anspruch nehmen. In einigen Bundesländern, wie z.B. in Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein erhalten Asylsuchende bereits vor Ablauf der Frist von 15 Monaten eine Gesundheitskarte einer gesetzlichen Krankenkasse. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz von Oktober 2015 hat dies deutlich erleichtert, sodass mittlerweile eine ganze Reihe an Bundesländern die Gesundheitskarte eingeführt hat. Allerdings ist dies noch nicht flächendeckend erfolgt, wie das Deutsche Kinderhilfswerk mit Blick auf die medizinische Versorgung gerade von geflüchteten Kindern herausstellt. Auf Basis einer Studie der Universitäten Heidelberg und Bielefeld mit repräsentativen Daten des Statistischen Bundesamtes der Jahre 1994 bis 2013 wurde belegt, dass bei der Gewährung einer Regelversorgung medizinischer Leistungen für Asylsuchende anstelle von administrativ aufwändigen Antragssystemen Kosteneinsparungen von etwa 22 Prozent möglich gewesen wären (Universität Bielefeld 2015). Nicht zuletzt kann auf diese Weise gesellschaftliche Diskriminierung von Geflüchteten abgebaut werden.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des Bundesministeriums für Gesundheit (inkl. Online-Ratgeber)
- Ratgeber f
 ür Asylsuchende des Bundesgesundheitsministeriums (mehrsprachig)
- Themenseite des BAMF
- <u>Überblick der Bertelsmann-Stiftung zur Einführung der Gesundheitskarte in den einzeln Bundesländern</u> (Stand 02/2016)
- Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Gesundheit von Flüchtlingskindern (mehrsprachig)
- Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Sexuellen Gesundheit (mehrsprachig)

4.2.2. Schwangerenvorsorge und -beratung

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Asylbewerberinnen; Geduldete und Frauen mit anerkanntem Schutzstatus grundsätzlich Anspruch auf Hebammenhilfe. Diese umfasst die Versorgung vor, während und nach der Geburt. So heißt es im Asylbewerberleistungsgesetz (§4 Abs. 2 AsylbLG): "Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren." Die Leistungen zur Hebammenhilfe sind identisch mit Ansprüchen, die durch eine gesetzliche Krankenversicherung für inländisch Versicherte übernommen werden. Geburtsvorbereitung,

Nachsorge, Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Arzneimitteln sind in der gesetzlich versicherten Hebammenhilfe enthalten. Grundsätzlich kann die Schwangere den Geburtsort auch frei wählen.

Hebammen fordern vor diesem Hintergrund mehr Transparenz und Aufklärung für geflüchtete schwangere Frauen über die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Viele geflüchtete Frauen wissen nicht, dass eine Hebammenhilfe Bestandteil des Versorgungsangebots ist und können keinen Besuch oder Kontakt organisieren. Vor diesem Hintergrund bieten viele gemeinnützige Vereine in offenen Treffs Gespräche zwischen schwangeren Frauen oder auch mit entsprechenden Fachkräften an. Auch die Frühen Hilfen übernehmen im Rahmen der Schwangerschaftsberatung von geflüchteten Schwangeren eine wichtige Funktion. So bieten (Familien-)Hebammen und Schwangerschaftsberaterinnen vielfach Beratungsstunden für schwangere Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften an oder ermöglichen einen besseren Zugang zur Versorgung, indem ehrenamtliche Begleiterinnen das System der Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Ultraschall, Vaginaluntersuchungen) verständlich erläutern und Frauen beim Arztbesuch und auf Wunsch auch bei der Geburt begleiten.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des Deutschen Hebammenverbands
- Informationsportal Hebammenhilfe für Flüchtlinge
- Themenseite des BAMF zu Schwangerschaft und Mutterschutz
- <u>Modellprojekt "Schwangerschaft und Flucht" von donum vitae</u> (gefördert durch das BMFSFJ)

4.2.3. Traumatisierung

Die Mehrzahl der Menschen, die gegenwärtig nach Europa flüchten, stammt aus Kriegs- und Krisengebieten. Häufig haben sie in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen gemacht, zu denen u.a. Vertreibung, Haft, Folter, Todesdrohungen, Vergewaltigung und Lebensgefahr gehören. Die häufigsten traumatischen Erfahrungen bei geflüchteten Erwachsenen und Kindern sind Studien zufolge, Gewalt gegenüber anderen miterlebt und Leichen gesehen zu haben. Gerade Kinder erleben zudem Unfälle und Krieg häufig in traumatischer Weise. Infolge dessen wird davon ausgegangen, dass zwischen 40 und 50 Prozent der erwachsenen Flüchtlinge und rund jedes fünfte Flüchtlingskind unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leiden (Bundespsychotherapeutenkammer 2015).

Psychisch erkrankte und traumatisierte Flüchtlinge gelten als besonders schutzbedürftig. Dennoch können traumatisierte Flüchtlinge in Deutschland bisher nicht ausreichend gesundheitlich versorgt werden. Asylsuchende haben erst nach 15 Monaten Anspruch auf alle Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung und auch dann werden lediglich maximal vier Prozent

der traumatisierten Flüchtlinge im Sinne einer Psychotherapie adäquat versorgt (Bundespsychotherapeutenkammer 2015). Eine wichtige Anlaufstelle für die therapeutische Versorgung von geflüchteten Personen sind die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer.

Trauma

Ein Trauma ist "ein schweres Belastungsereignis, das fortdauernde und schwere Folgen für das Erleben der Person hat. Zentrales Erleben dabei sind Hilflosigkeit, Ohnmacht und Ausgeliefertsein. Die individuellen Symptome können sehr verschieden sein und haben ein hohes Beeinträchtigungspotenzial" (Institut für Traumapädagogik Berlin 2016). Charakteristisch ist die Kluft zwischen der schweren Belastungssituation einerseits und den zur Bewältigung zur Verfügung stehenden individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person andererseits. Nach Siegmund Freud durchbrechen Traumata den "individuellen Schutzschild" des Menschen und stellen so einen Angriff auf seine Persönlichkeitsstruktur dar, der die Kontinuität der individuellen Reifung und Entwicklung unterbricht und zu einem Zusammenbruch des bestehenden Wertesystems und der Moralvorstellungen führt (Walter 1995).

Trauma-Typen

Potentielle traumatische Ereignisse können in zwei Typen eingeteilt werden (Maerker 2009, vgl. Abb. 6). Typ-I-Traumata werden als einzelne, unerwartete Erlebnisse von kurzer Dauer charakterisiert (z.B. Verkehrsunfälle, Opfer/Zeugin bzw. Zeuge von Gewalttaten, Vergewaltigung oder Naturkatastrophen). Dagegen sind unter Typ-II-Traumata Serien miteinander verknüpfter Ereignisse oder lang andauernde traumatische Erlebnisse zu verstehen (z.B. körperliche, sexuelle Gewalt in der Kindheit, überdauernde zwischenmenschliche Gewalterfahrungen).

Abb. 6: Trauma-Typen		
	Typ-I-Traumata	Typ-II-Traumata
	(einmalig, kurzfristig)	(mehrfach, langfristig)
	Schwere Verkehrsunfälle, be-	Lang dauernde Naturkata-
Akzidentielle Traumata	rufsbedingte Traumen	strophen (z.B. Erdbeben,
(zufällig, nicht direkt vom	Kurzdauernde Katastrophen	Überschwemmung)
Menschen verursacht)	(z.B. Wirbelsturm, Brand)	Technische Katastrophen
		(z.B. Giftgaskatastrophen)
	Akt sexueller Gewalt	Andauernde sexuelle und
Interpersonelle Traumata	(z.B. Vergewaltigung)	körperliche Gewalterfahrun-
("man made" – bewusst durch	Kriminelle bzw. körperliche	gen in der Kindheit bzw. im
Menschen verursacht)	Gewalt	Erwachsenenalter
	Zivile Gewalt	 Kriegserleben, Geiselhaft,
	(z.B. Banküberfall)	Folter, politische Haft

Quelle: Nach Maerker 2009

Traumatisierungen können direkt durch eigenes Erleben und oder indirekt durch Zeugenschaft erfolgen. Geflüchtete Familien können laut dem Institut für Traumapädagogik Berlin insbesondere durch eine Verkettung von traumatisierenden Ereignissen des Typs II betroffen sein. Diese Ereignisse erleben sie möglicherweise in der Phase der Verfolgung, der sich anschließenden Phase der Flucht, aber auch in der ersten Zeit im Aufnahmeland, da dieser Ort für die Betroffenen zwar nicht durch Krieg, in der Regel aber ebenso wenig durch ein Gefühl der Sicherheit geprägt wird. Trauer (z.B. um Familienangehörige und das unfreiwillige Verlassen der Heimat) und Verzweiflung aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen oder Erfahrungen gesellschaftlicher Ausgrenzung im Aufnahmeland können die Phase des Ankommens bestimmen. Nicht zuletzt kann auch eine freiwillige oder durch Abschiebung erfolgte Rückkehr in das Herkunftsland mit weiteren traumatisierenden Erlebnissen oder einer Retraumatisierung bei den Betroffenen verbunden sein.

Psychische Folgen von Traumatisierung

Die Auswirkungen traumatischer Erlebnisse auf den Menschen werden als Traumafolgestörungen bezeichnet. Eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) liegt vor, wenn ein Trauma erlebt wurde und die folgenden drei charakteristischen Symptomgruppen länger als einen Monat andauern (DIMDI 2015):

- Wiedererleben: wiederholte, unwillkürliche und belastende Erinnerungen an das Trauma in wachem Bewusstseinszustand und im Schlaf
- *Vermeidung:* bewusste und unbewusste Vermeidung von Reizen, die an das traumatisierende Ereignis erinnern, abgestumpfte Gefühle und emotionaler Rückzug
- Erhöhte angstbedingte Erregung: Schlafstörungen, Reizbarkeit, Wutausbrüche, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit und übertriebene Schreckreaktionen.

Posttraumatische Belastungsstörungen werden in der Regel von zusätzlichen Symptomen begleitet, dazu gehören: dauernde Trauer, Schuldgefühle, labiles Selbstwertgefühl, erhöhte Kränkbarkeit, eingeschränkte Impulskontrolle, eingeschränkte Realitätsprüfung und vegetative Symptome (u.a. Schmerzen, Schwindel, Atemnot).

Insbesondere Kinder und Jugendliche können von einer Traumaentwicklungsstörung betroffen sein. In diesem Fall beeinflusst die Traumatisierung die Entwicklungsstufen von Kindheit und Jugend (z.B. Einnässen oder Einkoten bei Kindern, die diese Entwicklungsstufe schon durchlaufen haben).

Die traumatischen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen aus geflüchteten Familien sind vor allem durch Verlust und Trennungen geprägt. Hinzu kommt häufig, dass die Eltern aufgrund ihrer eigenen Belastungen nur eingeschränkt als Bindungs- und Beziehungspartner für ihre Kinder fungieren können, was häufig zu einer nicht entwicklungsgerechten Frühreifung der Kinder führt. Sie sind durch die äußeren Bedingungen gezwungen, für die soziale und psy-

chische Situation der gesamten Familie Verantwortung zu tragen und damit oftmals die Elternrolle zu übernehmen (sogenannte Parentifizierung). Kindheit und Jugend können nur eingeschränkt gelebt werden und die Bearbeitung eigener Verletzungen steht hintenan.

Umgang mit traumatisierten geflüchteten Familien

Für traumatisierte Geflüchtete ist es zentral, dass eine adäquate medizinische und therapeutische Versorgung durch entsprechend geschulte therapeutische Fachkräfte bereitgestellt wird. Pädagogische Fachkräfte, wie bspw. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, sollten hingegen nicht aufdeckend, sondern stabilisierend mit den geflüchteten Familien arbeiten. Sie können durch den Aufbau sicherer Beziehungen helfen und sich als Bezugspersonen anbieten. Dies erfordert vor allem Zeit und Vertrauensarbeit. Oft geht es erst einmal darum, anwesend und ansprechbar zu sein.

Auch über die Herstellung eines (möglichst) sicheren Umfeldes kann ein wirksamer Beitrag zur Unterstützung von traumatisierten Geflüchteten geleistet werden. Bestandteil dieses sicheren Umfelds sind gemäß Ahmad und Rudolf (2000) insbesondere die Gewährleistung materieller Versorgung, die Sicherung eines stabilen Sozialnetzes und die Aufenthaltssicherung.

Bezugspersonen sollten in ihrer Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten darauf bedacht sein, u.a. folgende Dinge zu berücksichtigen (vgl. Zito 2012):

- Rollen und Grenzen zu klären (einschätzbar sein)
- Zuverlässigkeit zu vermitteln (positive Bindungserfahrungen ermöglichen)
- Eventuelles Misstrauen, "Testen" auszuhalten
- Sicherheit und Ruhe zu vermitteln
- Ihr Tun immer zu erklären
- Auf die Gegenwart zu fokussieren

Dabei sollten pädagogische Fachkräfte nicht zuletzt darauf achten, sich selbst zu schützen und zu entlasten, da der Umgang mit traumatisierten Menschen ein hohes Maß an emotionaler Belastung für alle Beteiligten mit sich bringt.

Weiterführende Hinweise:

- Ratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer für Flüchtlingseltern (mehrsprachig)
- Ratgeber Bundespsychotherapeutenkammer für Flüchtlingshelferinnen und -helfer
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer
- Broschüren des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement Köln
- Institut für Traumapädagogik Berlin
- Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik
- Vortrag "Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Welches Wissen ist für die Fachkräfte erforderlich?" (Karau 2015) auf dem Fachtag der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

4.3. Sprache und Integrationskurse

Ein wesentlicher Schlüssel für die soziale Integration von Zugewanderten – zumal wenn sie als Asylsuchende oder Flüchtlinge anerkannt sind oder aus anderen Gründen eine Bleibeperspektive haben – ist das Erlernen der deutschen Sprache. Sprachkompetenz ermöglicht Verständigung im Alltag und ist die Grundlage dafür, sich selbstständig um Belange des eigenen Lebens kümmern zu können. So ist für den Kontakt mit gesellschaftlichen Institutionen die Beherrschung der Schriftsprache des Deutschen beispielsweise zentral, um eigene Interessen und Ansprüche formulieren und durchsetzen zu können.

Für Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland kommen, sind vor allem Kindertageseinrichtungen und Schulen die Orte, an denen sie die deutsche Sprache erlernen. Je jünger Kinder sind, desto leichter fällt ihnen der Erwerb des Deutschen als Zweitsprache. Kinder im Kita-Alter können sich bei einer Integration in gemischten Gruppen häufig schon nach einem halben Jahr ganz gut auf Deutsch mit anderen Kindern, Erzieherinnen und Erziehern verständigen. Werden ausländische Kinder hingegen in spezifischen Gruppen in der Kita oder in spezifischen Klassen in der Schule längerfristig separiert, wird für den Spracherwerb längere Zeit benötigt, weil die Chancen des informellen "Nebenbei-Lernens" seltener gegeben sind.

4.3.1. Spracherwerb

Beim Erwerb einer zweiten Sprache (und weiterer Sprachen) wird zwischen *gesteuertem* und *ungesteuertem* Spracherwerb unterschieden (vgl. zu Folgendem Ahrenholz 2010). Während das Erlernen einer Zweitsprache beim ungesteuerten Spracherwerb in Prozessen der Alltagsbewältigung stattfindet, wird beim gesteuerten Spracherwerb die Zweitsprache in institutionellen Bildungseinrichtungen erworben.

Infokasten VI

Menschen die seit ihrer Geburt mit einer Sprache aufwachsen, werden Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler genannt. Menschen die seit ihrer Geburt zwei Sprachen erwerben, wachsen bilingual auf; dies wird auch als Mehrsprachigkeit bezeichnet. Sprachen, die nach dem dritten bis vierten Lebensjahr erworben werden, sind Zweitsprachen (bzw. Fremdsprachen).

In der Praxis findet der Spracherwerb zumeist in Mischform auf beiden Ebenen zugleich statt und es lässt sich nicht immer klar abgrenzen, welche Lernfortschritte bspw. einem formalen Sprachkurs und welche den informellen Lernprozessen im Alltag zugerechnet werden können (vgl. <u>Scheible/Rother 2017</u>).

Abb. 7: Formen des Spracherwerbs		
Gesteuerter Spracherwerb	Ungesteuerter Spracherwerb	
Formaler Unterricht	Erwerb durch Kommunikation im sozialen	
Bildungsinstitutionen	Umfeld	
Wenig Bedeutung für Bewältigung des All-	Hohe Bedeutung für die Bewältigung des	
tags	Alltags	
Wenig Überforderung durch gesteuerte	 Situationen der Überforderung 	
Didaktik	Sprache wird zur Verständigung benötigt -	
 Fremdspracherwerb 	hohe Motivation	
	Zweitspracherwerb	

Quelle: Nach Ahrenholz 2010

Ein Platz in einem Sprachkurs ist für geflüchtete Menschen nicht immer sofort vorhanden und zudem häufig an bestimmte Voraussetzungen gebunden. In aller Regel steht daher zunächst der ungesteuerte Spracherwerb im Vordergrund. Allerdings muss es dazu auch Gelegenheiten geben; und es muss die Notwendigkeit bestehen, auch tatsächlich in der fremden Sprache zu kommunizieren. Dies ist nicht immer der Fall, da bspw. in Gemeinschaftsunterkünften der Alltag oft auch weitgehend ohne Kenntnisse der deutschen Sprache bewältigt werden kann. Und bei einer dezentralen Unterbringung fehlen wiederum häufig die Gesprächspartnerinnen und -partner, um regelmäßig im Alltag deutsch zu sprechen. Oft reicht zudem die mehr oder weniger gut beherrschte Zweitsprache Englisch zur Verständigung aus.

Klar ist jedoch zugleich: Wer die Zweitsprache benötigt, um sich in seinem Lebensumfeld zurechtzufinden, lernt diese schneller als Menschen, die keinen Verständigungsdruck haben. Insofern kann im Umkehrschluss gefolgert werden: Wer die soziale Teilhabe von geflüchteten Menschen fördert, fördert zugleich auch ihren ungesteuerten Spracherwerb.

Unterschieden werden sollte bei der Frage nach dem Spracherwerb zwischen Erwachsenen und Kindern. Erwachsene und Kinder haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen und Ressourcen beim Zweitspracherwerb. Allerdings lässt sich keine verallgemeinernde Aussage darüber treffen, dass etwa Kinder leichter eine zweite Sprache erwerben würden als Erwachsene. Erwachsene verfügen über eine entwickelte Intelligenz und können daher analytische Prozesse (des Spracherwerbs) schneller verarbeiten und wiederkehrende Strukturen leichter erkennen. Kinder hingegen ist es oftmals weniger unangenehm Fehler zu machen und sie "hören" besser als Erwachsene. Kinder sind außerdem oft sensibler für neue Sprachlaute.

Nicht zu unterschätzen ist der psychosoziale Druck, dem gerade Kinder beim Spracherwerb oft ausgesetzt sind. Dieser bleibt häufig unbeachtet und kann deshalb zur Überforderung der Kinder führen. Erwachsene, die viele Misserfolge beim Spracherwerb erleben, entziehen sich unangenehmen Situationen. Sie bleiben bestimmten Orten bewusst fern, um den psychosozialen Druck, sich angemessen in der Zweitsprache ausdrücken zu sollen, zu vermeiden. Im Gegensatz zu Erwachsenen können Kinder sich nicht immer eigenständig unangenehmen Situa-

tionen entziehen, beispielsweise dem Schulunterricht einfach fernbleiben. Aber auch sie leiden unter psychosozialem Druck, wenn sie mit einer fremden Sprache konfrontiert werden. Häufig äußert sich dieser Stress in Verstummung des Kindes, starker Zurückgezogenheit oder emotionalen Ausbrüchen (Apeltauer 1992).

Spracherwerb ist insofern komplex und hängt von vielfältigen Faktoren ab. Für eine gelingende Integration ist Sprache ein zentraler Schlüssel.

4.3.2. Sprachförderung und Sprachangebote

Kinder und Jugendliche lernen die deutsche Sprache vor allem in den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Hier werden bei Bedarf auch gesonderte Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Länderhoheit in Bildungsfragen sehen Angebote, Maßnahmen und Vorgehensweisen dabei je nach Bundesland unterschiedlich aus.

Im Bereich der Kindertagesstätten werden in aller Regel rechtzeitig vor der Einschulung Sprachstandfeststellungen durchgeführt, entweder integriert im Kita-Alltag durch eine entsprechende Entwicklungsdokumentation und Sprachdiagnostik oder durch Sprachtests bzw. Sprachstanderhebungen unterschiedlicher Art. Auch Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, müssen in aller Regel vor der Einschulung einen Sprachtest absolvieren. Einbezogen sind dabei sowohl muttersprachliche Kinder als auch solche mit nicht-deutscher Familiensprache. Untersuchungen zeigen in diesem Zusammenhang, dass vor allem in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache ein erhöhter Förderbedarf besteht. Bei Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache wird häufiger eine verzögerte Sprachentwicklung im Deutschen festgestellt als bei denjenigen, die zuhause überwiegend Deutsch sprechen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 166ff & 172f; Meiner-Teubner 2016). Wird ein Förderbedarf festgestellt, gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Fördermaßnahmen, zumeist direkt integriert in den Einrichtungen, aber auch darüber hinaus als gesonderte spezifische Angebote. Das Bundesprogramm des BMFSFJ "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" setzt hier ebenfalls Akzente und fördert alltagsintegrierte Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen mit einem großen Anteil an Kindern mit erhöhtem sprachlichen Förderbedarf (vgl. auch BMFSFJ 2016a: 17f).

Auch Schulkinder benötigen ggf. spezifische Unterstützungsangebote der Sprachförderung, zumal wenn es sich um geflüchtete Kinder und Jugendliche handelt, die mit der deutschen Sprache nicht oder erst wenig vertraut sind. Häufig kommen geflüchtete Kinder daher zunächst in speziell eingerichtete Klassen oder Lerngruppen. Dort werden sie von entsprechend qualifizierten Lehrkräften begleitet und erwerben (erste) Kenntnisse der deutschen Sprache, bevor sie in eine Regelklasse wechseln. Diese speziell eingerichteten Klassen heißen je nach Bundesland unterschiedlich, etwa Vorbereitungs-, Förder-, Sprachlernklassen oder auch Willkommensklassen, wie bspw. in Berlin. Die Idee der Willkommensklassen setzt darauf, dass Kinder ohne Kenntnisse der deutschen Sprache zwar zunächst in einer gesonderten Klasse

unterrichtet werden, diese Klasse aber an einer regulären Schule angesiedelt ist. Damit sollen Kontakte zu den anderen Kindern in den Regelklassen gefördert und Integrationsschritte erleichtert werden. Charakteristisch für Willkommensklassen ist zudem, dass diese nicht automatisch reine "Flüchtlingsklassen" sind, sondern auch nicht-deutschsprachige Kinder ohne Fluchthintergrund umfassen, die kein oder kaum Deutsch sprechen.

Welche Angebote es im Bereich der Sprachförderung für geflüchtete Kinder bzw. Kinder ohne deutsche Sprachkenntnisse im Einzelnen gibt, muss vor Ort bei der jeweils zuständigen Behörde bzw. den entsprechenden Landesministerien erfragt werden.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseiten des BAMF zu <u>Sprachförderung in der frühen Kindheit</u> und zu <u>Deutschangeboten für Kinder und Jugendliche</u>
- Bundesprogramm BMFSFJ "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist"
- Bundesprogramm "Lesestart für Flüchtlingskinder"
- <u>Bildungsserver: Sprachförderung in den Bundesländern</u>
- Staatsinstitut für Frühpädagogik: Elternbrief zur Zweisprachigkeit in verschiedenen
 Sprachen
- Sprache und Sprachförderung in Kindergarten (Wirts 2013)

Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche sowie erwachsene Geflüchtete können unter bestimmten Voraussetzungen an einem staatlichen Integrationskurs teilnehmen (siehe unten Kap. 4.3.3). Sind sie (noch) nicht anspruchsberechtigt bzw. sind aktuell keine freien Plätze in einem Integrationskurs verfügbar, bestehen darüber hinaus viele weitere Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen. Zwar gibt es jenseits der Integrationskurse derzeit kein bundesweit einheitliches Angebot für geflüchtete Menschen, zumal wenn sie gerade erst angekommen sind oder sich im Prozess des Asylverfahrens befinden. Allerdings bieten viele Wohlfahrtsverbände, freie Träger, soziale Einrichtungen, Kirchengemeinden, Organisationen und Initiativen, die speziell in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, Sprachkurse (und Orientierungskurse) an. Auch Bildungsträger oder Kommunen sind hier zum Teil aktiv. Solche Kurse sind zumeist öffentlich gefördert, erfordern ggf. aber eine finanzielle Eigenbeteiligung. In aller Regel stehen sie allen interessierten Personen offen. Wer welche Angebote vor Ort durchführt, muss jeweils im Einzelfall recherchiert werden. Anlaufstellen hierzu können bspw. die Sozialdienste der Wohlfahrtsverbände sein. Zum Teil existieren auf kommunaler oder auf Landesebene aber auch entsprechende Koordinierungsstellen, die verschiedene Angebote vor Ort bündeln und besser auf die Nachfrage abstimmen.

Auch diese Angebote können den Bedarf aber oft nicht ausreichend abdecken. Ergänzt werden sie an vielen Orten durch ehrenamtlich Tätige, die sich in der Sprachvermittlung direkt in den Flüchtlingsunterkünften oder in sozialen Einrichtungen, wie Familienbildungsstätten, Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Begegnungsstätten, Kulturvereinen etc. engagie-

ren. Viele geben ehrenamtlich Deutschkurse oder bieten Konversationsrunden an, andere unterstützen als Sprachpatinnen und -paten einzelne Geflüchtete oder Familien beim Erlenen der Sprache und bei der Bewältigung von Alltagssituationen. Mehrsprachige Ehrenamtliche übernehmen oft auch Übersetzungsaufgaben (vgl. zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen insg. auch Kap. 5.3). Zur Unterstützung dieser wichtigen Arbeit gibt es viele nützliche Hilfen im Internet, etwa konzeptionelle Ideen für den Deutschunterricht, Info-Broschüren oder konkrete Unterrichtsmaterialien. Zudem finden sich im Internet auch z.T. kostenlose Wörterbücher oder Übersetzungs-Apps für verschiedene Sprachen, bspw. ein Deutsch-Arabisch-Wörterbuch des Langenscheidt-Verlags oder Sprachlernangebote, die auch auf Smartphones und Tablets funktionieren.

Weiterführende Hinweise:

- Bildungsserver: Deutschunterricht und Sprachförderung für Flüchtlinge
- BAMF Kurskonzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber"
- Goethe-Institut: Deutsch lernen für Geflüchtete
- Goethe-Institut: Einführungskurse in die Spracharbeit mit Geflüchteten
- Bundesverband der Übersetzer und Dolmetscher: Hilfe für Flüchtlinge

4.3.3. Integrationskurse

Für erwachsene Zugewanderte, Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge sind Integrationskurse die wesentliche staatliche Maßnahme zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. Das Format der Integrationskurse wurde im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes bzw. Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2005 eingeführt. Danach haben Drittstaatenangehörige (also nicht Staatsangehörige aus EU- bzw. EWR-Staaten und der Schweiz, vgl. insg. auch Kap. 3.1) einen gesetzlichen Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel aus einem der im Folgenden genannten Gründe besitzen:

- zu Erwerbszwecken,
- zum Zweck des Familiennachzugs,
- aus humanitären Gründen,
- als langfristig Aufenthaltsberechtigte nach § 38a Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

Dabei gilt ein Aufenthalt als dauerhaft, wenn eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr vorliegt oder eine Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten besteht. Ein genereller Anspruch besteht zudem bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.

Soweit sich Drittstaatsangehörige mit entsprechender Aufenthaltserlaubnis nicht auf einfache bzw. ausreichende Art auf Deutsch verständigen können, besteht eine Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Eine solche Verpflichtung stellt die Ausländerbehörde fest. Auch

Ausländerinnen und Ausländer, die Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehen oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, können zu einer Teilnahme verpflichtet werden.

Anerkannte GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben insofern einen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs bzw. sind ggf. dazu verpflichtet. Soweit Kursplätze verfügbar sind, können auch Inhaber anderer humanitärer Aufenthaltstitel an einem Integrationskurs teilnehmen. Zudem können seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Herbst 2015) auch <u>Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sowie Geduldete</u> einen Zugang zu den Integrationskursen erhalten, soweit freie Plätze verfügbar sind (vgl. auch <u>Kap. 3.3.1</u>).

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (August 2016, z.T. ab Januar 2017) wurden zudem verschiedene weitere Änderungen bei der Umsetzung der Integrationskurse eingeführt. Um mehr Geflüchteten den Zugang zu einem Integrationskurs zu ermöglichen, wurde die Integrationskursverordnung dahingehend angepasst, dass nunmehr höhere Teilnehmendenzahlen pro Kurs möglich sind. Zudem wurden die Kursträger verpflichtet, ihr Angebot sowie freie Plätze auf einer Online-Plattform zu veröffentlichen. Nach erfolgter Anmeldung sollen die Kurse schneller als bisher starten, nämlich innerhalb der nächsten sechs Wochen anstatt wie bisher innerhalb von drei Monaten. Im Curriculum wurde die Wertevermittlung durch eine Aufstockung der entsprechenden Unterrichtseinheiten von 60 auf 100 Stunden deutlich gestärkt. Zugleich wurde der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs von zwei Jahren auf ein Jahr gekürzt. Darüber hinaus können nun anerkannte GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte leichter zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Auch Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive sowie Geduldete, die sich bspw. in einer Berufsausbildung befinden, können zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Leistungskürzung.

Soweit keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, müssen Anspruchsberechtigte sich selbst um eine Teilnahmemöglichkeit an einem Integrationskurs bemühen. Die Kursträger, aber auch Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste bieten Beratung an und sind bei der Antragstellung behilflich. Aber auch Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können hierbei durch Vermittlung und Beratung unterstützen. Detaillierte Informationen, Antragsformulare und Merkblätter finden sich auf der Internetseite des BAMF.

Für eine Teilnahme muss zunächst bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs gestellt werden. Im Fall der Zulassung erhalten Antragstellende eine schriftliche Bestätigung und eine Liste der wohnortnahen Kursträger. Das BAMF stellt zudem ein <u>onlinebasiertes Auskunftssystem</u> zur Verfügung, in dem recherchiert werden kann. Die Zulassung ist ein Jahr gültig; der Kursträger kann frei gewählt werden. Nach erfolgter Anmeldung bei einem Träger muss dieser

den voraussichtlichen Beginn des Kurses bestätigen. Zum Kurs muss ein Kostenbeitrag geleistet werden. Bei finanzieller Bedürftigkeit ist auf Antrag eine Kostenbefreiung möglich; gleiches gilt für die Erstattung von Fahrtkosten.

Der Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, einem Sprachkurs mit insg. 600 Unterrichtsstunden sowie einem Orientierungskurs, in dem auch die Wertevermittlung stattfindet, mit 100 Unterrichtsstunden. Der Sprachkurs ist nochmals in die zwei Teile "Basissprachkurs" und "Aufbausprachkurs" gegliedert. Vor Beginn werden Einstufungstests durchgeführt, um zu entscheiden, in welchem Kursabschnitt die Teilnehmenden in den Kurs einsteigen oder ob ggf. ein spezieller Integrationskurs geeigneter wäre (siehe dazu unten). Das Rahmencurriculum für die Durchführung der Integrationskurse – zentrale Ziele und Inhalte – wurde durch das Goethe-Institut konzipiert (vgl. Goethe-Institut 2007).

Der Sprachkurs vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, um mündlich und schriftlich die sprachlichen Anforderungen in zentralen Bereichen des alltäglichen Lebens selbstständig bewältigen zu können (vgl. BMAS 2016b: 9f). Dazu gehört der Wortschatz zu Themen wie bspw. Arbeit und Beruf, Betreuung und Erziehung von Kindern, Einkaufen, Gesundheit oder Wohnen. Aber auch das Schreiben von Briefen und E-Mails, das Ausfüllen von Formularen und der Kontakt zu Behörden, ebenso wie Telefonate, Gespräche mit Nachbarn, Bekannten oder mit Arbeitskolleginnen und -kollegen. Ziel des Sprachkurses ist möglichst das Erreichen des Sprachniveaus B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Als Teil der Abschlussprüfung zum Integrationskurs wird der Sprachkurs mit dem Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) abgeschlossen. Der DTZ besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und das Ergebnis wird durch ein Zertifikat bescheinigt. Wird das Sprachniveau B1 nach ordnungsgemäßem Abschluss des Sprachkurses im Sprachtest nicht erreicht, können auf Antrag einmalig 300 Unterrichtsstunden wiederholt werden, um dann kostenlos nochmals die Prüfung ablegen zu können.

Infokasten VII

Sprachniveau B1 "Fortgeschrittene Sprachverwendung" gemäß GER

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Quelle: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER). URL: http://www.euro-paeischer-referenzrahmen.de/

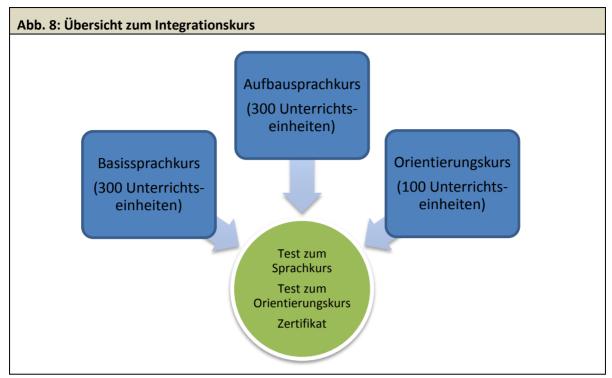
Laut einer aktuellen repräsentativen Studie zur Lage von Geflüchteten in Deutschland geben diese zu knapp 90 Prozent an, bei der Einreise noch keinerlei Deutschkenntnisse gehabt zu

haben (IAB 2016a: 7f). Die Sprachkompetenzen steigen jedoch in der Selbsteinschätzung der Geflüchteten mit ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland. Etwa ein Drittel der Geflüchteten, die bereits länger als zwei Jahre in Deutschland sind, schätzt die eigenen Deutschkenntnisse als gut oder sehr gut ein, mittlere Kenntnisse hat laut Selbsteinschätzung ein weiteres Drittel. Nach der Studie hat zum Zeitpunkt der Befragung (Jun. bis Okt. 2016) ein Drittel der Geflüchteten einen Integrationskurs des BAMF besucht.

Der Orientierungskurs findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und vermittelt Wissen über das Leben in Deutschland, über Kultur, Rechtsordnung und die jüngere Geschichte (vgl. <u>BMAS 2016b</u>: 29). Er ist in die drei Module 1) Politik und Demokratie, 2) Geschichte und Verantwortung und 3) Mensch und Gesellschaft unterteilt. Mit der Ausweitung des Curriculums im Rahmen des Integrationsgesetzes wurden vor allem das erste und dritte Modul aufgewertet, um Themen wie Grundrechte, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, religiöse Toleranz und Gleichberechtigung der Geschlechter zu stärken. Als zweiter Teil der Abschlussprüfung zum Integrationskurs wird der Orientierungskurs mit dem Test "Leben in Deutschland" abgeschlossen. Um am Ende das "Zertifikat Integrationskurs" zu erhalten, muss im Sprachtest das Gesamtergebnis B1 nachgewiesen werden und der Test "Leben in Deutschland" bestanden worden sein. Die genauen <u>Anforderungen der Abschlussprüfung lassen sich auf der Webseite des BAMF nachlesen</u>.

Die bereits zitierte aktuelle Studie zur Lage der Geflüchteten hat neben deren Sprachkompetenzen u.a. auch deren zentrale Wertvorstellungen untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass Vorstellungen zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit denen der deutschen Wohnbevölkerung stark ähneln, sich hingegen von den Bevölkerungen der Herkunftsregionen deutlich unterscheiden (IAB 2016a: 10ff). Auch bei den Vorstellungen zur Geschlechtergleichstellung bestehen eher Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Sollten sich solche Ergebnisse zukünftig weiter bestätigen, wäre das eine gute Grundlage für den weiteren Integrationsprozess.

Neben diesen allgemeinen Integrationskursen gibt es verschiedene spezielle Integrations-kurse für unterschiedliche Zielgruppen: Alphabetisierungs-, Förder-, Intensiv-, Frauen-, Eltern-und Integrationskurse für junge Erwachsene. Integrationskurse für Frauen bspw. thematisieren die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Lebenssituation von Frauen in Deutschland und in den Herkunftsländern oder die Erziehung und Bildung der Kinder. Integrationskurse für Eltern wiederum fokussieren noch deutlicher auf praxisnahe Informationen zum deutschen Bildungssystem, stellen Kontakt zu den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ihrer Kinder her und versuchen die elterliche Kompetenz für Bildungsentscheidungen zu stärken. Seit März 2017 wird die Teilnahme von Eltern mit kleinen Kindern an Integrationskursen zudem durch die Finanzierung einer kursbegleitenden Kinderbetreuung gefördert. Gerade in diesem Kontext bieten sich viele Anschlussmöglichkeiten für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in der Arbeit mit geflüchteten Familien.



Quelle: Eigene Darstellung

Die gestiegene Zahl der in Deutschland Zuflucht suchenden Menschen spiegelt sich auch in der aktuellen <u>Geschäftsstatistik zum Integrationskurs</u> (Quartale I bis III/2016) wider. Im Vergleich der bisher für 2016 vorliegenden Zahlen mit denen für das Jahr 2015 ist die Anzahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen an einem Integrationskurs deutlich gestiegen (um 41 Prozent). Auch die Anzahl der neuen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer hat im Vergleichszeitraum zugenommen, sie ist mit 37 Prozent allerdings stärker gestiegen als die Ausweitung der neu begonnenen Kurse (Steigerung um 26 Prozent). Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bilden Menschen aus Syrien derzeit die mit Abstand größte Gruppe. In den ersten drei Quartalen 2016 machten sie über 46 Prozent an allen Teilnehmenden aus – im Vergleich zum Jahr 2015, wo sie mit 19 Prozent ebenfalls schon die größte nationale Gruppe bildeten, war das nochmals eine deutliche Steigerung.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des BAMF zu Integrationskursen
- FAQ-Seite des BAMF zu Integrationskursen für Asylsuchende
- BAMF: Merkblatt zum Integrationskurs

4.4. (Frühkindliche) Bildung

Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zur Integration. Sie ermöglicht Verständigung und Austausch im sozialen Miteinander. Zugleich ist sie eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse – spätestens dann, wenn diese in Schule und Ausbildung institutionalisiert sind. Die Vermittlung und Aneignung von Wissen findet dort vor allem über Sprache statt. Ein wesentlicher Faktor für Bildungschancen – zumal von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – sind dementsprechend Sprachkompetenzen in der Sprache des Aufnahmelandes. Zugleich besteht eine enge Verknüpfung zwischen Bildungschancen und gelingenden Bildungsprozessen sowie Chancen auf soziale Teilhabe an der Einwanderungsgesellschaft. Bildung ist eine zentrale Voraussetzung für die Integration in den Erwerbsprozess, die materielle Existenzsicherung und die Teilhabe am sozialen Leben. Im besten Fall ermöglicht Bildung soziale Aufstiegsprozesse.

Bildung und Förderung beginnen allerdings nicht erst in den Bildungsinstitutionen Kindertagesstätte oder Schule, sondern in der Familie. Bereits hier und schon im Kleinkindalter initileren Eltern alltägliche Bildungsprozesse und legen damit den Grundstein für formelle Bildung. Eltern haben einen wichtigen Anteil an den Bildungsverläufen ihrer Kinder und sollten ermutigt und gestärkt werden, diese Verantwortung so gut es geht wahrzunehmen und die Kinder auf ihrem Bildungsweg zu begleiten.

Die Erfahrung von Krieg, Verfolgung und Flucht sind sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche oft mit schwierigen und zum Teil auch traumatischen Erlebnissen verbunden (vgl. Kap. 4.2). Hinzu kommen die Erfahrungen in einer unbekannten Umgebung mit einer fremden Kultur, einer fremden Sprache, einer zunächst meist schwierigen Wohnsituation mit sozialen Entbehrungen und einer ungewissen Zukunft. All das führt dazu, dass in geflüchteten Familien oft nicht ausreichend Ressourcen vorhanden sind, allen Familienmitgliedern gerecht zu werden oder Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder umfassend zu unterstützen und zu fördern.

Umso wichtiger ist die Unterstützung durch Fachkräfte und Ehrenamtliche. Indem sie in den Bildungsinstitutionen und in der Zusammenarbeit mit den Familien sensibel mit der besonderen Situation von geflüchteten Familien umgehen, können sie einen Beitrag dazu leisten, wieder neu Sicherheit und Stabilität zu schaffen. Pädagogische Fachkräfte – gerade im frühkindlichen Bildungsbereich – können im Rahmen von Bildungsprozessen darauf hinarbeiten, Halt gebende Beziehungen zu den Kindern aufzubauen, sodass diese zu erwachsenen Bezugspersonen sichere und vertrauensvolle Bindungen entwickeln können (vgl. Karau 2015). Darüber hinaus kommt dem Bildungssektor im Rahmen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund insgesamt eine Schlüsselrolle zu. In Kindertageseinrichtungen und Schulen stehen Kinder mit deutscher Herkunft und zugewanderte Kinder im täglichen Kontakt und diese Kommunikation eröffnet besondere Chancen für ein nachhaltiges Miteinander und eine gemeinsame Zukunft.

Zum Bildungsniveau der erwachsenen Geflüchteten, die in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind, liegen mittlerweile erste repräsentative Daten vor. Im Hinblick auf die Schulbildung (Schulbesuch, Schulabschlüsse) ergibt sich ein deutlich heterogeneres Bild als bei der deutschen Wohnbevölkerung (vgl. IAB 2016a: 5ff). Etwas über ein Drittel der Geflüchteten hat eine weiterführende Schule besucht und ein knappes Drittel kann einen entsprechenden Schulabschluss vorweisen; im Durchschnitt hat diese Gruppe 12 Schuljahre absolviert. Insgesamt haben 55 Prozent der Geflüchteten 10 Jahre oder länger eine allgemeinbildende Schule besucht. Dagegen haben 10 Prozent nur eine Grundschule (durchschnittlich sechs Jahre) und weitere 9 Prozent gar keine Schule besucht. Über ein Viertel der Geflüchteten hat die Schule ohne Abschluss verlassen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass ein Abschluss aufgrund von Krieg, Verfolgung und Flucht im Heimatland vielfach nicht (mehr) möglich war.

Im Vergleich dazu haben 36 Prozent der deutschen Wohnbevölkerung einen höheren (Gymnasium, Fachoberschule) und 56 Prozent einen mittleren Schulabschluss (Haupt- und Realschule). Unter den Geflüchteten ist die Gruppe mit mittlerem und niedrigem Bildungstand also deutlich größer. Allerdings ist das Bildungsniveau je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich ausgeprägt. Geflüchtete aus Syrien beispielsweise besitzen ein vergleichsweise hohes allgemeines Bildungsniveau. Weitere Befunde zum beruflichen Bildungsniveau der Geflüchteten werden in Kap. 4.5 dargestellt.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des BAMF
- Themenseite des Bildungsservers

4.4.1. Bildungsort Familie

Laut einer repräsentativen Studie zu Bildungserfahrungen und Bildungszielen von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland (Barz u.a. 2015) sagen insgesamt 96 Prozent der Befragten, dass Bildung der wichtigste Schlüssel für ein gelungenes Leben sei. Dabei gibt es kaum Unterschiede zwischen den verschiedenen migrantischen Milieus in Deutschland. Die oft geäußerte Vorstellung, Familien mit Migrationshintergrund hätten kein ausreichendes Bildungsinteresse, lässt sich nicht bestätigen. Es ist anzunehmen, dass dies in ähnlicher Weise auch für die geflüchteten Familien gilt, die neu nach Deutschland kommen. Erste Befunde aus repräsentativen Untersuchungen bestätigen dies. Demnach möchte knapp die Hälfte der erwachsenen Geflüchteten in Deutschland einen allgemeinbildenden Schulabschluss nachholen, 66 Prozent strebt perspektivisch einen beruflichen Abschluss an, etwa ein Drittel davon einen Hochschulabschluss (IAB 2016a: 7).

Ebenso ist aber davon auszugehen, dass es zwischen den Flüchtlingsfamilien große Unterschiede gibt, was den eigenen Bildungshintergrund, die Bildungsorientierung oder die Bil-

dungsbegleitung der eigenen Kinder angeht. Hier bringen die geflüchteten Familien unterschiedliche Voraussetzungen mit und sind so vielfältig, wie es auch die Familien im Aufnahmeland Deutschland sind. Was geflüchtete Familien allerdings eint, ist die Situation des Ankommens in einem fremden Land mit einer anderen Kultur, in dem vieles erst einmal neu und unbekannt ist. So sind die Lebensumstände und die Wohnsituation vor allem in den ersten Wochen und Monaten nach der Ankunft gerade für Familien alles andere als einfach. Oft sind nicht alle Familienmitglieder gemeinsam geflüchtet und es verbleiben Elternteile oder Kinder zunächst im Herkunftsland bzw. die Fluchtwege führen sie an verschiedene Orte. Darauf müssen sich Fachkräfte bei der Arbeit mit geflüchteten Familien einstellen.

Familie ist der Ort, an dem Kinder ihre ersten Bildungs- und Lernerfahrungen machen. In aller Regel haben diese Erfahrungen einen wichtigen Einfluss darauf, wie sich Kinder weiter entwickeln, wie neugierig und aufgeschlossen sie sind und welche Chancen Kinder insgesamt auf ihrem weiteren Bildungsweg haben. Vielfältige Bildungsgelegenheiten im Familienalltag tragen insofern ganz wesentlich zum guten Aufwachsen von Kindern bei. Als eigenständiger Bildungsort steht Familie neben außerfamilialen Bildungsangeboten und institutionalisierten Bildungsprozessen in Kindertagesstätte und Schule. All diese verschiedenen Bildungsorte ergänzen sich wechselseitig (vgl. BMFSFJ 2016a: 8ff).

Elternbegleitung kann Eltern für solche Bildungsprozesse im Familienalltag sensibilisieren und dabei unterstützen, diese zu initiieren und eigenständig zu begleiten. Ein wesentlicher Faktor in der familialen Alltagsbildung ist, in welcher Weise Eltern mit ihren Kindern gemeinsame Zeit verbringen und gestalten (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 50ff). Gemeinsame Aktivitäten wie bspw. Vorlesen, Basteln, Malen, Singen oder Spielen fördern etwa Phantasie und Kreativität, aber zugleich auch Fähigkeiten wie Geduld, Aufmerksamkeit und Kooperation. Darüber hinaus sind auch gemeinsame alltägliche Verrichtungen und Tätigkeiten, wie z.B. das Kochen, oder gemeinsame Unternehmungen für die Entwicklung der Kinder förderlich. Für Eltern kommt es darauf an, diese Lerngelegenheiten als solche wahrzunehmen und ihre Kinder dabei bestmöglich zu unterstützen.

Die Unterbringung von geflüchteten Familien erfolgt in aller Regel in Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Kap. 4.1). Zumeist ist die Wohnsituation sehr beengt, nicht immer gibt es einen abgeschlossenen privaten Bereich. Insgesamt leben viele Menschen, oft aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen, auf engstem Raum zusammen. Hinzu kommt, dass sich geflüchtete Menschen erst mal in einer Warteposition befinden, oft solange, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Eltern müssen sich in dieser neuen und unbekannten Situation zunächst selbst zurechtfinden und orientieren, um ihren Kindern Orientierung vermitteln zu können. Vielfach müssen Mütter oder Väter diese Aufgaben alleine bewältigen, für die ihnen im Herkunftsland auch das jeweils andere Elternteil oder weitere Familienmitglieder zur Seite standen. Ein Familienleben, so wie es die geflüchteten Familien aus ihren Herkunftsländern gekannt haben, lässt sich nur schwer verwirklichen. So ist zwar viel Zeit vorhanden, aber der Alltag wird wenig durch konkrete Aufgaben und feste Abläufe strukturiert. Auch sind zumeist viele Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Spielsachen und Lernmaterialien nicht hinreichend vorhanden. All

das sind Barrieren und Hindernisse für Eltern, in der aktuellen Lebenssituation Familie als Bildungsort zu leben und ihre Kinder aktiv zu begleiten. In der Arbeit mit geflüchteten Familien – sei es durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche – muss es also darum gehen, die Eltern darin zu stärken, dies trotzdem so gut es geht tun zu können.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Eltern in Flüchtlingsfamilien vor einer doppelten Herausforderung stehen. Einerseits sollen sie ihre Kinder dabei unterstützen, sich in die neuen Verhältnisse und Gegebenheiten im Aufnahmeland einzufinden, in dem sie sich selber erst zurechtfinden müssen. Andererseits wollen sie zugleich auch ihre eigene Kultur und Sprache pflegen und an ihre Kinder weitergeben. Insofern sind in der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien langer Atem und Menschen nötig, die flexibel, sensibel und ausgestattet mit interkultureller Kompetenz auf die Situation der Familien eingehen und vertrauensvolle Beziehungen aufbauen können. Dann kann ein Bewusstsein für die Bedeutung von familialer Alltagsbildung für die Entwicklung der Kinder geschaffen werden. Gerade Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter bringen in dieser Hinsicht viel Wissen und viele praktische Kompetenzen mit. So können Möglichkeiten und Gelegenheiten aufgezeigt werden, die trotz aller widrigen Umstände bestehen. Und es können Unterstützungs- und Beratungsangebote gemacht werden, wie Alltagsbildung in der Familie auch in der gegenwärtigen familialen Situation umgesetzt werden kann und wo es bspw. in Einrichtungen der Familienbildung oder in Familienzentren weitere Hilfestellungen gibt.

So können die Bildungsbedürfnisse und Bildungsperspektiven der Kinder innerhalb und auch außerhalb der Familien einen eigenen Platz erhalten – jenseits der in aller Regel zunächst drängenderen Fragen nach materieller und gesundheitlicher Versorgung, adäquatem Wohnraum und zum Asylverfahren und dem Aufenthaltsstatus.

Weiterführende Hinweise:

- BMFSFJ Modellprogramm "Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien"
- Willkommen bei Freunden: Bildungs- und Freizeitangebote für geflüchtete Familien
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen: NEST-Materialien in der Arbeit mit geflüchteten Familien
- Stiftung Lesen: Projekte für geflüchtete Familien
- Deutsche Liga für das Kind: Youtube-Kanal "Mein Baby. Filme für Eltern in Arabisch"

4.4.2. Kindertageseinrichtungen

Unter den geflüchteten Menschen befinden sich im Vergleich zur deutschen Gesellschaft überdurchschnittlich viele junge Menschen, vor allem Säuglinge und Kinder im Kita-Alter (Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2015; vgl. auch Kap. 2.2). Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht für diese Kinder, wie für alle anderen Kinder in Deutschland auch, ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Krippe, Kindergarten bzw. Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson (Meysen u.a. 2016). In aller Regel wird dieser Anspruch aber erst gewährt, wenn die geflüchtete Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und einer Kommune zur weiteren Unterbringung zugewiesen wurde (vgl. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen die Themenseite des Onlineportals Frühe Chancen). Eine nach Bundesländern unterschiedene grafische Übersicht zur Frage, ab wann geflüchtete Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen können, hat das Deutsche Institut für Menschenrechte erstellt und online veröffentlicht (vgl. hierzu insg. und im Folgenden auch Meiner-Teubner in DJI 2016: 19ff).

Bis Kinder aus geflüchteten Familien tatsächlich eine Kita besuchen, haben sie kaum Möglichkeiten, regelmäßig mit anderen deutschsprachigen Kindern in Kontakt zu kommen. Aber auch,
wenn geflüchtete Familien kommunal in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Wohnung
untergebracht und anspruchsberechtigt sind, ist es keineswegs selbstverständlich, dass die
Eltern eine Betreuung auch tatsächlich nachfragen. Eine Kita-Befragung des DJI aus dem Jahr
2016 kommt zu dem Ergebnis, dass bislang in etwa jeder dritten Kindertagesstätte, die an der
Befragung teilgenommen hat, Kinder aus geflüchteten Familien betreut werden (ebenda: 20).

Ein Kinderbetreuungsangebot direkt in den Gemeinschaftsunterkünften – oder auch bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen – hängt zumeist vom Engagement ehrenamtlicher Flüchtlingsinitiativen bzw. von in der Flüchtlingshilfe tätigen Organisationen ab. Eine solche Kinderbetreuung kann häufig nur stundenweise und oft auch nicht in kontinuierlicher Form von Honorarkräften oder Ehrenamtlichen erbracht werden. Ihre Realisierung hängt zudem auch von den räumlichen Möglichkeiten in den Unterkünften ab. Findet ein solches Betreuungsangebot allerdings statt, kann es den Kindern Abwechslung verschaffen, vielfältige Lernanregungen bieten und sie spielerisch an die deutsche Sprache heranführen. Auch die Eltern werden dadurch entlastet und dies kann helfen, die oft sehr enge Wohnsituation zu entspannen. Über Betreuungsangebote und die Beschäftigung mit den Kindern kann zudem Kontakt zu den Eltern aufgebaut werden, um bspw. auf Familienbildungsangebote außerhalb der Unterkunft hinzuweisen oder bei der Suche nach einem geeigneten Kita-Platz zu helfen. Hierbei sind nicht zuletzt auch Fachkräfte, wie Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, mit ihrem Wissen über Angebote und Einrichtungen im Sozialraum gefragt.

Geflüchtete Familien haben in aller Regel weder einen Überblick über die kommunale Betreuungslandschaft noch über die notwendigen Schritte, um einen Betreuungsplatz zu finden und zu erhalten (ggf. Kita-Gutschein bzw. zentrale Vergabe, oft lange Wartelisten und je spezifische Ausrichtung der Einrichtungen). Gerade durch den Zuzug von geflüchteten Familien kann die ursprünglich vorgenommene kommunale Bedarfsplanung zudem an ihre Grenzen stoßen. Auf Basis der vorhandenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass bundesweit etwa 80.000 zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden müssen (<u>Deutscher Bundestag 2016b</u>: 35).

Hier können geflüchtete Familien in besonderer Weise von Unterstützung profitieren, damit ihre Kinder möglichst rasch einen Kita-Platz erhalten und ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Kita-Befragung des DJI: Häufig sind bei der Aufnahme von geflüchteten Kindern in die Kita andere Personen oder Institutionen beteiligt oder eine Aufnahme wird ausschließlich durch diese initiiert, zumeist durch Ehrenamtliche, Jugendamt oder Kommune. Viele Ehrenamtliche unterstützen die Arbeit der Kindertagesstätten auch darüber hinaus, bspw. indem sie übersetzen, als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen oder Hol- und Bringdienste übernehmen (Meiner-Teubner in DJI 2016: 21). Das Bundesfamilienministerium hat in diesem Zusammenhang das Bundesprogramm "Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" ins Leben gerufen, um den Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung zu erleichtern.

Die Kita ist nicht nur ein wichtiger Lernort für die Kinder neben der Familie. Sie hilft den Kindern auch, sich rasch zu integrieren und die deutsche Sprache schneller zu erlernen (vgl. dazu Kap. 4.3.2). Zudem ist der frühzeitige Besuch der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ein wichtiger Faktor für den Erfolg im späteren Bildungsverlauf in der Schule (vgl. OECD 2012, Barz et al. 2015). Darüber hinaus kann sie auch Ausgangspunkt für die Eltern sein, ein soziales Netzwerk in ihrer Wohnumgebung aufzubauen. Über die Kita bzw. die Kinder können sie andere Eltern kennenlernen und mit diesen in Kontakt kommen (vgl. Auernheimer 2013).

Für viele Kita-Fachkräfte ergeben sich bei der Arbeit mit geflüchteten Kindern verschiedene zusätzliche Herausforderungen: Über die reguläre pädagogische Arbeit hinaus ist zum einen die sprachliche Integration der geflüchteten Kinder in den Kita-Alltag zu bewältigen. Hier sind ggf. auch zusätzliche mehrsprachige bzw. speziell im Bereich Sprachförderung geschulte Fachkräfte nötig. Zum anderen stellt die Aufnahme von traumatisierten Kindern häufig eine weitere Herausforderung dar, die schnell auch zur Überforderung werden kann. Hier müssen Fachkräfte gut auf sich selbst achten und abschätzen, inwieweit sie bspw. Verhaltensauffälligkeiten von Kindern noch in ihrer regulären pädagogischen Arbeit auffangen und die Kinder stabilisieren können, und ab wann es angezeigt ist, sich Hilfe und Unterstützung durch fachlich ausgewiesene Expertinnen und Experten zu holen bzw. die Kinder dorthin zu vermitteln (vgl. hierzu auch Kap. 4.2.3). Eine Handreichung, die sehr sensibel mit diesen und weiteren Fragen umgeht und Fachkräften die Berührungsängste nehmen will, ist vom Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement herausgegeben worden. Diese ist kostenfrei in einer speziellen Fassung des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg auch als PDF-Fassung erhältlich. Mittlerweile gibt es darüber hinaus eine ganze Reihe an Materialien und Texten, die sich speziell mit der Situation von geflüchteten Kindern in Kindertageseinrichtungen beschäftigten (siehe unten die weiterführenden Hinweise).

Eine zusätzliche Herausforderung liegt in der Umsetzung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern, die ganz unterschiedliche Fluchtgründe und Fluchterfahrungen haben. Gerade wenn die Kita die Möglichkeit eröffnen soll, für geflüchtete Kinder wieder eine gewisse "Normalität" in ihrem Leben herzustellen, bekommt auch die Zusammenarbeit mit Eltern eine zunehmende Bedeutung. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind in dieser Hinsicht bereits gut aufgestellt. Gleichwohl erzeugt die wachsende Zahl von Kindern mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund einen großen Bedarf an zusätzlicher Qualifizierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseiten des BAMF zu <u>Kinderbetreuung</u> bzw. <u>Kindertagestätten</u>
- BMFSFJ Onlineportal Frühe Chancen Themenseite Integration
- BMFSFJ Bundesprogramm "Kita Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung"
- Programm "Qualität vor Ort"
- Themenseite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW
- Themenseite des Bildungsservers
- GEW: ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege
- Service-Portal Integration der Stiftung "Haus der kleinen Forscher"
- Kurzfilme in fünf Sprachen zu Kindertagesbetreuung in Deutschland
- AV1 Film "Kinder mit Fluchterfahrungen in der Kindertagesbetreuung"
- Buchtipps: Hendrich 2016, Hochbauer/Schmidt 2017

4.4.3. Schule

Das Recht von Kindern auf Bildung ist in Deutschland insbesondere durch die Ratifizierung der <u>UN-Kinderrechtskonvention</u> (vgl. dort Art. 28) verankert. Zudem sieht die <u>EU-Aufnahmerichtlinie</u> gemäß Artikel 14 vor, dass die Staaten der Europäischen Union minderjährigen Asylsuchenden in ähnlicher Weise den Zugang zum Bildungssystem gestatten, wie den eigenen Staatsangehörigen (vgl. EU 2013). Nach der EU-Richtlinie ist der Zugang zum Bildungssystem spätestens nach drei Monaten zu gewähren. Bei Bedarf müssen Kindern und minderjährigen Jugendlichen Vorbereitungskurse (z.B. Sprachkurse) angeboten werden, um ihnen die Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen (vgl. Weiser 2013).

Auf Basis des Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz gilt in Deutschland die Schulpflicht. Infolge der Zuständigkeit der Bundesländer für den Bildungsbereich gibt es für die Schulpflicht von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen allerdings keine bundesweit einheitliche Regelung. Gemeinsam ist allen Bundesländern, dass die Schulpflicht bzw. das Schulbesuchsrecht (Gewährung des Zugangs zum Schulsystem auf entsprechenden Wunsch der Eltern) durch Landesschulgesetze resp. durch Verwaltungsvorschriften geregelt wird (vgl. hierzu insg.: Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015).

Eine Schulpflicht für asylsuchende Kinder im schulpflichtigen Alter besteht mittlerweile in allen Bundesländern, ist aber in aller Regel an unterschiedliche Wartefristen bzw. Bedingungen gekoppelt (vgl. Abb. 9). Daneben besteht in einigen Bundesländern auch ein Schulbesuchsrecht bzw. Schulzugangsrecht, das in zeitlicher Hinsicht meist eher greift als die Schulpflicht. Gerade bei geflüchteten Familien, die das deutsche Schulsystem noch nicht kennen und auch die Sprache zumeist kaum sprechen, kann jedoch vermutet werden, dass ein solches Recht nicht immer – zumindest nicht zügig nach Ankunft in Deutschland – eingefordert und auch umgesetzt wird.

Abb. 9: Regelungen zur Schulpflicht von geflüchteten Kindern in den Bundesländern		
Bundesland	Schulpflicht	
Baden-Württemberg	Schulpflicht 6 Monate ab Zuzug	
Bayern	Schulpflicht 3 Monate ab Zuzug	
Berlin	Schulpflicht ab Zuzug	
Brandenburg	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Bremen	Schulpflicht wegen Wohnung in Bremen ¹	
Hamburg	Schulpflicht ab Zuzug	
Hessen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Mecklenburg-Vorpommern	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Niedersachsen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Nordrhein-Westfalen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Rheinland-Pfalz	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Saarland	Schulpflicht ab Zuzug	
Sachsen	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Sachsen-Anhalt	Schulpflicht ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zu-	
	weisung zu einer Gemeinde	
Schleswig-Holstein	Schulpflicht wegen Wohnung in Schleswig-Holstein ¹	
Thüringen	Schulpflicht 3 Monate ab Zuzug	

¹ Als Wohnung gelten hier geschlossene Räume, die zum Wohnen und Schlafen benutzt werden – also auch Gemeinschaftsunterkünfte.

Quelle: Vereinfachte und aktualisierte¹¹ Darstellung nach Weiser 2013

-

¹¹ Aktualisierung insb. für die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt gemäß der <u>Monitoring-Stelle UN-Kinder-rechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte</u> sowie entsprechender <u>Angaben der Sächsischen Staatskanzlei</u> bzw. entsprechendem <u>Info-Material des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.</u>

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen besteht eine explizite Wartefristregelung. In vielen weiteren Ländern besteht eine De-facto-Wartezeit, weil die Schulpflicht erst ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. ab Zuweisung zu einer Gemeinde gilt (vgl. Kap. 3.2 und Kap. 4.1). Für asylsuchende Kinder und Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die während der ganzen Zeit des Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben müssen, ist die Schulpflicht damit sogar de-facto ausgesetzt. In Bremen und Schleswig-Holstein wiederum besteht die Besonderheit, dass die Schulpflicht dort an einen Wohnsitz im Bundesland gekoppelt ist. In der Regel kommen geflüchtete Kinder, sobald sie zur Schule gehen, in speziell eingerichtete Klassen oder Lerngruppen, um zunächst besser Deutsch zu lernen, bevor sie in eine reguläre Klasse wechseln (vgl. Kap. 4.3.2). In Berlin bspw. sind dies sogenannte Willkommensklassen. Schätzungen gehen davon aus, dass bundesweit durch die neu zugewanderten geflüchteten Kinder und Jugendlichen im Grundschulbereich etwa zwischen 40.000 und 53.000 und im Sekundarbereich I zwischen 51.000 und 76.000 Kinder mehr beschult werden müssen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 200).

Wird die Möglichkeit des Schulbesuchs hinausgezögert, wird dadurch die Chance auf eine möglichst zügige Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den gesellschaftlichen Alltag verpasst. Hinzu kommt, dass die Kinder und Jugendlichen bereits während der Flucht und ggf. auch schon längere Zeit davor keine Schule mehr besuchen konnten und entsprechenden Nachholbedarf haben. Laut einer DJI-Studie haben die meisten geflüchteten Jugendlichen den Wunsch nach einem normalen Leben und relativ klare Vorstellungen von ihren Bildungszielen (vgl. Lechner u.a. in DJI 2016: 14ff). Diese wollen sie auch zügig erreichen, häufig fehlen ihnen aber die notwendigen Informationen zum Schul- und Bildungssystem. Zudem sind sie durch die Flucht sowie durch die Situation des Ankommens Belastungen ausgesetzt, die teilweise psychosomatische Auswirkungen zur Folge haben. Hinzu kommen Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen, die die Integration erschweren.

Mit der großen Zahl an Geflüchteten, die 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, stehen auch die Bildungsinstitutionen vor einer erheblichen Herausforderung. Etwa ein Drittel der asylsuchenden Personen sind Kinder und Jugendliche. Alle Bildungsinstitutionen müssen sich der Aufgabe stellen, organisatorische und pädagogische Konzepte für eine gelungene Teilhabe der minderjährigen Zugewanderten an Bildung und sozialem Leben zu entwickeln. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie geflüchtete Familien durch Informationen zum deutschen Bildungssystem sowie durch Beratung und Begleitung beim Bildungsübergang Kita-Schule unterstützen. Dadurch vergrößern sich nicht nur für Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund die Chancen auf angemessene Förderung. Erfolgreiche Bildungswege und gelingende Integrationsprozesse dieser Kinder und Jugendlichen stellen zugleich auch eine Chance für die deutsche Gesellschaft und ihre Entwicklung insgesamt dar.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite des BAMF
- Themenseite des Bildungsservers
- DJI Themenseite Junge Flüchtlinge in Deutschland

Einschlägige (Unterrichts-)Materialien finden sich u.a. hier:

- Arbeitsheft zur "Schule in Deutschland" der Bundeszentrale für politische Bildung (BPB)
- Materialsammlung für Willkommensklassen der BPB
- Materialsammlung der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft

4.5. Ausbildung und Arbeitsmarkt

Bereits bei der schulischen Bildung (vgl. Kap. 4.4) wurden im Vergleich der Gruppe der Geflüchteten zur Wohnbevölkerung in Deutschland Bildungsunterschiede deutlich. Diese fallen nochmals größer aus, wenn die berufliche bzw. berufsqualifizierende Bildung in den Blick genommen wird (vgl. IAB 2016a: 6f): 19 Prozent der Geflüchteten haben nach eigenen Angaben eine Hochschule bzw. Universität besucht und 13 Prozent auch einen entsprechenden Abschluss erworben. Bei der Wohnbevölkerung in Deutschland besitzen über 20 Prozent einen Hochschulabschluss. 59 Prozent besitzen zudem einen beruflichen Abschluss. Unter den Geflüchteten haben lediglich 12 Prozent eine berufliche oder betriebliche Ausbildung absolviert, sechs Prozent haben einen entsprechenden Abschluss erworben. Allerdings erklären sich diese großen Unterschiede auch dadurch, dass viele andere Länder kein dem deutschen Ausbildungssystem vergleichbares Berufsbildungssystem kennen. Insofern besitzen Geflüchtete durchaus beruflich verwertbare Kenntnisse und Fähigkeiten, auch wenn sie keinen entsprechend zertifizierten Abschluss vorweisen können. Zudem ergeben sich auch bei der beruflichen Bildung je nach Herkunftsland große Unterschiede. Geflüchtete aus Syrien bspw. haben zu 21 Prozent eine Hochschule besucht, bei den Geflüchteten aus Afghanistan oder Eritrea hingegen sind es unter zehn Prozent (OECD 2017: 20). Ein deutlicher Unterschied besteht zudem zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der vorhandenen Erwerbserfahrungen im jeweiligen Herkunftsland. Die Erwerbsquote der aus Syrien geflüchteten Frauen vor der Flucht ist bspw. um über die Hälfte niedriger als die der geflüchteten Männer aus Syrien. Allerdings hängt diese Differenz stark mit dem Bildungsniveau und der Verantwortung für Kinder zusammen. Frauen und Männer ohne Kinder sind hinsichtlich ihrer Bildungs- und Erwerbsbiografien vergleichbar. Auch wenn Frauen eine Hochschule besucht haben, bestehen kaum Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung zwischen Frauen und Männern. Haben Frauen hingegen nur ein geringes (schulisches) Bildungsniveau, können sie deutlich seltener Erwerbserfahrungen in ihrem Herkunftsland vorweisen als männliche Geflüchtete. Gerade in diesem Qualifikationssegment sind besondere Anstrengungen notwendig, um geflüchteten Frauen die Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland zu ermöglichen.

Die Bereitschaft der Geflüchteten, hier eigene Anstrengungen zu unternehmen, ist groß. Die Bildungsorientierung der Geflüchteten ist insgesamt als hoch einzustufen, wie eine aktuelle repräsentative Befragung von Geflüchteten zeigt (IAB 2016a: 7ff). 46 Prozent der erwachsenen Geflüchteten wollen in Deutschland einen allgemeinbildenden Schulabschluss machen und 66 Prozent streben einen beruflichen Abschluss an, davon etwas mehr als ein Drittel einen Hochschulabschluss. Zudem ist die Arbeitsmotivation unter den bisher nicht erwerbsstätigen Geflüchteten hoch. 97 Prozent der Männer und 85 Prozent der Frauen geben an, in Zukunft sicher oder wahrscheinlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Tatsächlich in Deutschland erwerbstätig waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Sommer/Herbst 2016) 14 Prozent der befragten Geflüchteten. Laut Einschätzung der Autorinnen und Autoren der Studie "entspricht die gegenwärtige Entwicklung der Arbeitsmarktintegration recht genau dem zeitlichen Verlauf der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter in der Vergangenheit (...). Bei der Bewertung der Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass sich noch rund 55 Prozent der befragten Geflüchteten in den Asylverfahren befinden und sie deshalb nur einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben." (ebenda: 9). Im Februar 2017 waren laut der Bundesagentur für Arbeit (BA) etwa rund 455.000 Geflüchtete als arbeitssuchend gemeldet, wobei es sich dabei z.T. auch um Geflüchtete handeln kann, die deutlich vor dem Jahr 2015 nach Deutschland eingereist sind (OECD 2017: 21f). Insgesamt sind das etwas mehr als neun Prozent aller registrierten Arbeitssuchenden in Deutschland. Über die Hälfte dieser Personen sind syrische Staatsangehörige mit einem Status als GFK-Flüchtling. Allerdings nimmt über 60 Prozent der arbeitssuchend gemeldeten Geflüchteten noch an Integrationsmaßnahmen teil, sodass viele Geflüchtete dem Arbeitsmarkt real nicht zur Verfügung stehen.

Eine – allerdings nicht repräsentative – Befragung von rund 2.200 deutschen Unternehmen zeigt, dass viele Arbeitgeber bereits gute Erfahrungen mit Geflüchteten gemacht haben (OECD 2017: 33ff). Nach eigenen Angaben stellten sie in den zurückliegenden zwei Jahren 3.800 bis 7.000 Asylsuchende und Asylberechtigte ein. Dabei waren rund 40 Prozent der Einstellungen reguläre Arbeitsverhältnisse, ein Drittel Praktika und der Rest Ausbildungsverhältnisse und Einstiegsqualifizierungen, die auf eine berufliche Ausbildung vorbereiten. Gute Sprachkenntnisse sind für die Mehrheit der Arbeitgeber eine notwendige Voraussetzung. Soweit es Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit gab, lagen diese oftmals im sprachlichen Bereich. Insgesamt aber sind über 80 Prozent der Unternehmen weitgehend oder vollkommen mit der Arbeit der Geflüchteten zufrieden. Überwiegend wurden Geflüchtete bisher auf Stellen mit geringen Qualifikationsanforderungen eingestellt. Die Arbeitgeber sehen mittelfristig vor allem im Bereich mittlerer Kompetenzanforderungen ein großes Potential, aber auch im hochqualifizierten Bereich. Wesentlicher Grund für die Einstellung von Geflüchteten war laut Angabe der befragten Unternehmen die eigene gesellschaftliche Verantwortung. Aber auch bereits vorhandene oder zukünftig erwartete Arbeitskraftengpässe spielten dabei eine Rolle.

Eine aktuelle Modellrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland durch die zugewanderten Asylsuchenden in 2015 und 2016 mittelfristig um 460.000 Personen wächst und sich zugleich ein wenig verjüngt. Damit kann die demografische Entwicklung etwas abgemildert werden, auch wenn der grundsätzliche Trend der Alterung und Schrumpfung des Erwerbspersonenpotentials in Deutschland bestehen bleibt (IAB 2016b). Gesamtwirtschaftliche Simulationsrechnungen zur Integration der Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt zeigen zudem, dass sich Investitionen in Sprachkenntnisse und schulische sowie berufliche Bildung der Geflüchteten langfristig lohnen und die zu erwartenden positiven ökonomischen Effekte die Investitionskosten mehr als ausgleichen (IAB 2017).

4.5.1. Arbeitsmarktzugang

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen ist abhängig vom jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel (vgl. dazu insg. <u>Kap. 3.2</u> sowie zur Übersicht auch Abb. 5 in <u>Kap. 3.3</u>).

Vorhandener Schutzstatus nach abgeschlossenem Asylverfahren (Personen mit Aufenthaltserlaubnis)

GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sowohl eine abhängige als auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit sind möglich, ebenso die Aufnahme einer Ausbildung. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, ggf. aber auch eine Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bspw. eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest auf einfache Art nicht möglich ist oder Leistungen nach SGB II bezogen werden (§ 44a AufenthG). Zudem ist es möglich, sich arbeitssuchend zu melden, Arbeitslosengeld I oder II zu beziehen und Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter zu nutzen.

Personen, bei denen lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt ist, können ebenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Erlaubnis zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung bzw. zur Aufnahme einer Ausbildung erteilt die Ausländerbehörde nach einer Einzelfallprüfung. Das Ergebnis wird in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Die Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit muss gesondert bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Asylsuchende im laufenden Verfahren (Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Für Asylsuchende gilt zunächst ein generelles <u>dreimonatiges Beschäftigungsverbot</u>. In der Regel beginnt diese Frist mit der Äußerung des Asylgesuchs bzw. der Erstregistrierung inkl. der Ausstellung eines Ankunftsnachweises. Soweit Asylsuchende allerdings ohne gültigen Aufenthaltstitel (bspw. Visum) über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, läuft die

Dreimonatsfrist erst ab der förmlichen Stellung eines Asylantrags (vgl. Kap. 3.2 Schritt 2 und 3). Darüber hinaus gilt, dass Asylsuchende für die Zeit, in der sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, nicht arbeiten dürfen. Asylsuchende aus nicht sicheren Herkunftsstaaten, die mindestens sechs Wochen und höchstens sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben, können in dieser Zeit also keine Beschäftigung aufnehmen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten hingegen verbleiben bis zum Ende des Verfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung, d.h. für sie gilt generell ein unbefristetes Beschäftigungsverbot (vgl. Kap. 3.2 Schritt 3).

Nach Ablauf der genannten Fristen kann die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung (nicht aber einer selbstständigen Tätigkeit) erlaubt werden. Dazu muss eine entsprechende Genehmigung bei der Ausländerbehörde eingeholt werden, die im jeweiligen Einzelfall entscheidet. Bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 war zudem in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland eine *Vorrangprüfung* durch die zuständige Arbeitsagentur notwendig, die von Amts wegen eingeholt wurde. Hierbei wurde zunächst geprüft, ob für die ausgewählte Stelle keine geeignete deutsche oder ausländische Arbeitskraft mit einer Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Mit dem Integrationsgesetz wurde die Vorrangprüfung in 133 der 156 Bezirke der Bundesagentur für Arbeit für drei Jahre ausgesetzt, sodass nun für viele Personen mit Aufenthaltsgestattung der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert ist. Allerdings erfolgt weiterhin eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Nach vierjährigem Aufenthalt ist die Zustimmung der BA in der Regel nicht mehr erforderlich. Zudem gilt die Vorrangregelung nicht für hochqualifizierte Asylsuchende, Asylsuchende mit qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf sowie beim Zugang zu Ausbildung. Praktika sind darüber hinaus zustimmungsfrei.

Geduldete Personen

Auch für Personen mit Duldung gilt zunächst ein dreimonatiges Beschäftigungsverbot. Die Frist beginnt ab Bescheinigung der Duldung, zudem wird die vorangegangene Aufenthaltszeit während des Asylverfahrens angerechnet. Ähnlich wie Personen im laufenden Asylverfahren können sie danach unter bestimmten Umständen eine Beschäftigung aufnehmen. Auch geduldete Personen müssen dazu die Genehmigung der Ausländerbehörde einholen und die BA bzw. zuständige Arbeitsagentur prüft die Beschäftigungsbedingungen. Ebenso wie bei Personen mit Aufenthaltsgestattung gilt ansonsten, dass die Vorrangprüfung in 133 Arbeitsagenturbezirken für drei Jahre ausgesetzt und der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur nach vierjährigem Aufenthalt möglich ist. Auch für Geduldete entfällt die Vorrangprüfung, wenn es sich um Hochqualifizierte oder Personen mit qualifizierter Ausbildung in einem Mangelberuf handelt sowie beim Zugang zur Ausbildung. Anders als bei Personen mit Aufenthaltsgestattung können Geduldete eine selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn die Ausländerbehörde dies ausdrücklich erlaubt hat.

Darüber hinaus kann seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 eine Duldung zur Durchführung einer Berufsausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden (vorher nur für ein Jahr). Die Regelung gilt auch für Personen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben. Wenn nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird, besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Ein generelles Arbeitsverbot gilt hingegen für Geduldete, soweit sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Darüber hinaus ist Geduldeten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit falsche Angaben machen.

Weiterführende Hinweise:

- FAQ-Seite des BAMF zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen
- Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu "Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland"
- Bundesagentur für Arbeit: Themenseite zu Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang
- Info-Seite des Deutschen Caritasverbandes zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete <u>Menschen</u>

4.5.2. Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen der Arbeitsförderung

Laut <u>aktuellen Angaben der Bundesregierung</u> wurden im März 2017 465.000 Geflüchtete von den Jobcentern und Arbeitsagenturen als arbeitssuchend betreut. Für viele Geflüchtete bietet sich ggf. zunächst eine Arbeitsmarkterkundung an, gerade auch für Asylsuchende im noch laufenden Verfahren sowie für geduldete Personen nach der Wartefrist. Hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten. Praktika in einem Betrieb beispielsweise sind geeignet, sich wechselseitig kennenzulernen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben oder zu verbessern. Asylsuchende und geduldete Personen müssen sich die Aufnahme eines Praktikums allerdings in aller Regel von der Ausländerbehörde genehmigen lassen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Hospitationen. Zudem ist zusätzlich oft eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit (vgl. dazu auch <u>BMAS 2016b</u>: 14ff).

Hospitation

Hospitationen eignen sich als erster Integrationsschritt in den Arbeitsmarkt. Sie sind für geflüchtete Menschen gestattet, da sie kein Beschäftigungsverhältnis darstellen und dementsprechend keine Genehmigung bei der Ausländerbehörde und keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfordern. Eine Hospitation liegt vor, wenn man an den betrieblichen Abläufen lediglich als "Gast" teilnimmt und sich diese anschaut, aber nicht aktiv mitarbeitet. Bei längeren Hospitationen muss beachtet werden, dass die Hospitation nicht zu einer Probebeschäftigung wird. Auskünfte hierzu erteilt die örtliche Ausländerbehörde.

Praktika zur Berufsorientierung

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung oder für die Aufnahme eines Studiums, die den Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen ermöglichen, sind für Asylsuchende und Geduldete von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen. Zentral ist hierbei, dass der Orientierungszweck erfüllt wird, dass also das betriebliche Orientierungspraktikum einen Bezug zur angestrebten Ausbildung bzw. dem Studium hat. Zur beruflichen Orientierung können auch mehrere Praktika hintereinander – in unterschiedlichen Berufssparten – absolviert werden. Für ein Orientierungspraktikum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

Pflichtpraktika

Ein solches Praktikum bedarf keiner Zustimmung der BA, wenn es auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird. Gleiches gilt, wenn das Praktikum nach einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses verpflichtend ist.

Ausbildungsbegleitende Praktika

Ein Praktikum von bis zu drei Monaten, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert wird, ist ebenfalls zustimmungsfrei, wenn ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben ist und zuvor kein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat. Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als drei Monaten ist weiterhin die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

Praktikum

Über die genannten Fälle hinaus gilt ein Praktikum, bei dem Praktikantinnen bzw. Praktikanten in betriebliche Abläufe eingebunden sind und im Unternehmen mitarbeiten, grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis. Dementsprechend muss vor Antritt die Erlaubnis der Ausländer-

behörde beantragt werden. Bisher war für ein Praktikum auch die Zustimmung der BA erforderlich. Bestimmte Praktika sind seit August 2015 von einer Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung).

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die bei einem Arbeitgeber oder Träger durchgeführt werden, sind sog. zweckbezogene Maßnahmen, die vorhandene berufsfachliche Kenntnisse der Teilnehmenden feststellen oder solche Kenntnisse vermitteln sollen. Bei betrieblichen Maßnahmen können Geflüchtete bspw. zur Probe in betriebliche Abläufe eingebunden werden und sich praktisch beweisen. In der Regel darf eine solche betriebliche Maßnahme die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Betriebliche Maßnahmen nach § 45 SGB III gelten nicht als Beschäftigungsverhältnis. Es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich, die Maßnahme muss aber vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden. Für Asylsuchende oder Geduldete ist die Teilnahme erst nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist möglich, denn diese setzt eine grundsätzliche Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt voraus. Außerdem müssen die leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein (Notwendigkeit der Maßnahme, Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis).

Die Bundesagentur für Arbeit sieht beispielsweise spezielle Maßnahmen für geflüchtete Menschen vor, um auf die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Ausbildung vorzubereiten:

- <u>Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)</u>: Diese Maßnahme ist insb. für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Asylsuchende und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang gedacht. Sie soll u.a. zu Anerkennungsmöglichkeiten der im Ausland erworbenen Abschlüsse informieren, eine Kompetenzfeststellung im Rahmen einer kurzfristigen beruflichen Tätigkeit bei einem Arbeitgeber vornehmen und im Anschluss bei der Bewerbung und Arbeitsplatzsuche unterstützen.
- Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF): Diese Maßnahme ist speziell für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Asylsuchende und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang unter 25 Jahre ohne (anerkannte) berufliche Erstausbildung und mit Unterstützungsbedarf gedacht. Sie soll jungen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem geben, Erprobungen in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen und dazu führen, eine Berufswahlentscheidung zu treffen und im besten Fall eine Ausbildung aufnehmen zu können.
- Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS): Dieses Programm ist eine Kombination einer Berufsorientierungsmaßnahme der BA mit einem Integrationskurs des BAMF. Gedacht ist diese Kombi-Maßnahme sowohl für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die zum Rechtskreis des SGB II gehören, als auch für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive und einer Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs. Ziel ist es, neben dem Integrationskurs mit flankierenden Maßnahmen der

Arbeitsförderung, wie bspw. Bewerbungstrainings, Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse oder betrieblichen Erprobungsphasen die Perspektiven der Teilnehmenden im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit zu fördern.

Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ)

Im Vorfeld einer betrieblichen Berufsausbildung von Asylsuchenden oder Geduldeten ist eine durch die Bundesagentur geförderte <u>Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III</u> möglich. Betriebe können hiermit Ausbildungsinteressierte an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Diese Maßnahme bietet die Gelegenheit, berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu erlangen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem insbesondere Inhalte und Vergütung der Einstiegsqualifizierung festgelegt sind.

Betriebe müssen die Förderung der Einstiegsqualifizierung vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen. Asylsuchende oder Geduldete müssen die Tätigkeit bei der Ausländerbehörde genehmigen lassen; eine Zustimmung der BA ist seit August 2015 nicht mehr erforderlich.

<u>Hinweis:</u> Da die mangelnden Deutschkenntnisse sehr oft ein Hindernis für einen Ausbildungsplatz sind, werden parallel zur Einstiegsqualifizierung häufig <u>berufsbezogene Sprachkurse</u> durchgeführt. Daneben hat sich die Hilfestellung von betrieblichen Mentorinnen und Mentoren hinsichtlich berufspraktischer Fragen in der alltäglichen Arbeit sowie zur Motivationsförderung sehr bewährt. Eine besondere Unterstützung in Form einer intensiven Betreuung erscheint aufgrund sozialer Neuorientierung in einem neuen kulturellen Umfeld sinnvoll.

Probebeschäftigung

Bei einer Probebeschäftigung üben Asylsuchende oder Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit aus, damit der Arbeitgeber die Eignung für eine Arbeitsstelle feststellen kann. Für eine (Probe-)Beschäftigung ist eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde sowie die Zustimmung der BA erforderlich. Probebeschäftigungen sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten.

Arbeitsgelegenheiten – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Im Rahmen des Integrationsgesetzes sind zudem jährlich 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende bis Ende 2020 geschaffen worden, sogenannte <u>Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen</u>. Das Programm besteht neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten nach § 5 AsylbLG, in Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Generell sind Arbeitsgelegenheiten ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das der Eingliederung

in den Arbeitsmarkt dient. Dadurch werden solche Arbeiten gefördert, die im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind. Arbeitsgelegenheiten sind kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

Bei den neu geschaffenen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten, die bei Kommunen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern angesiedelt sind. Der Großteil dieser zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten soll außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Ziel ist es, Asylsuchende während des Asylverfahrens durch eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen dauern in der Regel bis zu sechs Monate und umfassen eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 30 Stunden. Teilnehmende erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde.

Weiterführende Hinweise:

- Themenseite der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten
- Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
- <u>Themenseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Beschäftigung von geflüchteten</u> Menschen
- <u>Themenseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Arbeit und Ausbildung für Asylbewerber</u> berinnen und Asylbewerber
- Informationsblatt "Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen" der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- FES WISO Diskurs zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Knuth 2016)

4.5.3. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Beim Arbeitsmarktzugang von geflüchteten Menschen ist die Anerkennung der vorhandenen Qualifizierungen und Kompetenzen aus den Herkunftsländern von ausschlaggebender Bedeutung, um den ankommenden Menschen einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Häufig fehlt der Nachweis der für die angestrebte Tätigkeit notwendigen formalen Qualifikation nach deutschen Standards (Abschlüsse, Diplome, Zertifikate).

Über die Anerkennung von Bildungsabschlüssen entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer. Informationen zu den zuständigen Stellen finden sich über die <u>anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz</u>. Über die Einstufung von Schülerinnen und Schülern, die ihre Schullaufbahn noch nicht abgeschlossen haben, entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Schulbehörde.

Für reglementierte Berufe (z.B. Lehrerin bzw. Lehrer; Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Ärztin bzw. Arzt) muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, bei dem der deutsche

und der ausländische Abschluss miteinander abgeglichen werden. Für nicht reglementierte Berufe wird kein berufsspezifisches Anerkennungsverfahren durchgeführt und eine Stellenbewerbung ist mit dem ausländischen Abschluss möglich. Eine Anerkennung kann aber die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet eine Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse an. Über eine telefonische Hotline erhalten Migrantinnen und Migranten wahlweise auf Deutsch oder Englisch allgemeine Informationen rund um die Thematik ausländischer Berufsabschlüsse. Im Rahmen der Erstberatung wird versucht, die zuständige Institution für das Anerkennungsverfahren für den jeweiligen Beruf der nachfragenden Person zu ermitteln. Im Gespräch wird das Verfahren erläutert und es werden Hilfestellungen zur Erbringung der notwendigen Unterlagen gegeben.

Weiterführende Hinweise:

- <u>Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsquali-</u> fikationen
- Themenseite des BMAS
- Themenseite des BMBF
- Themenseite des BAMF

4.5.4. Ausbildung und Studium

Beim Thema Zugang zu Ausbildung und Studium für geflüchtete Menschen muss unterschieden werden zwischen einer betrieblichen Ausbildung auf der einen und einer schulischen Ausbildung resp. einem Studium auf der anderen Seite. Eine betriebliche Ausbildung gilt als Beschäftigung und erfordert eine Arbeitserlaubnis. Insofern ist es in diesem Fall notwendig, zwischen dem jeweiligen Schutzstatus bzw. Aufenthaltstitel zu unterscheiden (vgl. Kap. 4.5.1 bzw. Kap. 3.2). Übergreifende Hinweise finden sich auf der Themenseite des BMBF zu Integration durch Bildung.

Schulische Ausbildung und Studium

Nichtbetriebliche, also schulische Ausbildungen, können in der Regel ohne Arbeitserlaubnis aufgenommen werden. Fach- und Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse. Berufsbildende Schulen eröffnen die Möglichkeit, den Haupt- oder Realschulabschluss sowie die Fachhochschulreife nachzuholen. Im einjährigen Berufsvorbereitungsjahr erhalten geflüchtete Jugendliche ohne Schulabschluss eine Sprachförderung im Umfang von 15 bis 20 Stunden wöchentlich. Mit fortschreitendem Spracherwerb werden die geflüchteten Jugendlichen in den Regelunterricht einbezogen.

Auch für die Aufnahme eines Studiums gibt es formal keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen. Ein Studium kann also aufgenommen werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Studienplatz zur Verfügung steht. Zugangsvoraussetzung sind in der Regel der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen sowie eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung. Ob die ausländische Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland anerkannt wird, kann über die anabin-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz geklärt werden (vgl. Kap. 4.5.3). Interessierte bewerben sich direkt bei der Hochschule oder nutzen entsprechende Dienstleistungen der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen. Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung können einen Vorbereitungskurs bei einem deutschen Studienkolleg besuchen.

Weiterführende Hinweise:

- <u>Informationsportal des Deutschen Akademischen Austauschdienstes für Geflüchtete</u> über Studieren in Deutschland
- BAMF Handreichung zu Hochschulzugang und Studium von Geflüchteten

Betriebliche Ausbildung

Vorhandener Schutzstatus nach abgeschlossenem Asylverfahren (Personen mit Aufenthaltserlaubnis)

GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung.

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt ist, müssen bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung einholen, die in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt wird. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Asylsuchende im laufenden Verfahren (Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Wie auch bei der Aufnahme einer Arbeit, ist für Asylsuchende zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. In der Regel kann diese nach einem dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden, soweit keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Anders als beim Zugang zur Beschäftigung, gibt es bei der Aufnahme einer Ausbildung keine Vorrangprüfung (vgl. Kap. 4.5.1). Die Erlaubnis erfolgt jeweils für den konkret vorliegenden Ausbildungsplatz. Eine Ausnahme besteht für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Diese verbleiben bis zum Ende des Verfahrens in der Aufnahmeeinrichtung, für sie gilt generell ein unbefristetes Beschäftigungsverbot und insofern auch das Verbot, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen.

Geduldete Personen

Für Personen mit Duldung gelten im Prinzip ähnliche Regelungen wie für Personen im laufenden Asylverfahren. Für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, eine Vorrangprüfung gibt es nicht. Die Erlaubnis wird für den konkret vorliegenden Ausbildungsplatz erteilt. Für geduldete Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat besteht hingegen ein generelles Beschäftigungsverbot; sie können also auch keine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Sofern eine Arbeitserlaubnis vorliegt, können geduldete Personen nach Erteilung des Duldungsstatus mit einer betrieblichen Ausbildung im dualen System beginnen. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes kann zum Zweck der Berufsausbildung zudem eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden (vgl. Kap. 4.5.1).

Weiterführende Hinweise:

- KAUSA Servicestellen des BMBF zur Unterstützung bei Ausbildungsfragen
- Lex/Braun in DJI 2016 zur Integration Geflüchteter in den Ausbildungsmarkt

Finanzielle Hilfen während Ausbildung und Studium

Die Gewährung von finanziellen Hilfen hängt ebenfalls vom jeweiligen Aufenthaltsstatus ab. Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben prinzipiell einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot besteht, sowie Personen im laufenden Asylverfahren und geduldete Personen erhalten die genannten finanziellen Hilfen z.T. nicht bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen. Im Detail sind diese in der Handreichung "Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte" des Paritätischen Gesamtverbandes dargestellt (vgl. unten). Generell bestehen darüber hinaus verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für ausbildende Betriebe.

Weiterführende Hinweise:

- Handreichung "Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte" des Paritätischen Gesamtverbandes
- Praxis-Leitfaden "Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt" der Charta der Vielfalt
- Themenseite der BA zu finanziellen Hilfen für Ausbildungsbetriebe

5. Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter haben ein vielschichtiges Arbeitsfeld. Mit einer großen Bandbreite an unterschiedlichen Angeboten erreichen sie ein breites Spektrum an Eltern, z.B. auch Eltern mit Migrationshintergrund und Eltern in schwierigen Lebenslagen. Dabei gelingt es ihnen, Vertrauen und positive Beziehungen zu den Eltern aufzubauen, unabhängig von deren sozialer Herkunft oder von vorhandenen Bildungsressourcen. Viele Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter arbeiten zudem bereits mit Flüchtlingsfamilien zusammen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration von geflüchteten Familien, u.a. indem sie vorhandene Angebote an diese spezifische Zielgruppe anpassen. Dabei können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auf Kompetenzen zurückgreifen, die sie in der Weiterqualifizierung erworben haben.¹²

Die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien birgt vielfach spezifische Herausforderungen, insbesondere Sprach- und Mobilitätsbarrieren. Zudem gilt es, die besondere Situation von Geflüchteten zu berücksichtigen (u.a. rechtliche Fragen, Traumata, Wohnsituation, basale Versorgung). Die Erfahrungen der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter zeigen, wie es gelingen kann, die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der geflüchteten Familien zu unterstützen und eine Willkommenskultur zu schaffen.

Im Folgenden geht es um Ansatzpunkte und gute Beispiele der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien. In <u>Kapitel 5.1</u> werden verschiedene Angebotsformen dargestellt, die sich bei der Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter mit geflüchteten Familien bewährt haben. <u>Kapitel 5.2</u> beleuchtet die Vernetzung im Sozialraum als einen zentralen Faktor in der erfolgreichen Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien. In <u>Kapitel 5.3</u> wird die Bedeutung der Arbeit von und mit Ehrenamtlichen im Rahmen der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien hervorgehoben.

⁻

¹² Für dieses Kapitel wurden u.a. die Ergebnisse der Befragung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern zur Arbeit mit Flüchtlingen (vgl. <u>Kap. 1</u>) sowie 16 Telefoninterviews einbezogen, die vom Kompetenzteam "Frühe Bildung in der Familie" an der EHB durchgeführt und ausgewertet wurden. Hiermit danken wir den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern, mit denen wir sprechen konnten, für die Bereitschaft, ihre Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen weiterzugeben.

5.1. Niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Familien

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können in der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien neue Angebote und Formate entwickeln, die einen Zugang zu den Familien ermöglichen.

Bei der Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter mit geflüchteten Familien gilt es, die besondere Situation dieser Familien zu berücksichtigen. Dies sind neben Kriegs- und Fluchterfahrungen eine oftmals noch ungeklärte Aufenthaltsperspektive, eine in der Regel zunächst zentrale Unterbringung mit anderen Geflüchteten auf engem Raum und der langfristige Prozess des Ankommens in der Aufnahmegesellschaft. Dabei geht es nicht zuletzt auch um die interkulturelle Vermittlung unterschiedlicher kultureller Muster, Werte und Vorstellungen.

Ziel neuer Angebote für geflüchtete Familien ist zunächst, erste Beziehungen herzustellen, Vertrauen aufzubauen und diese Familien in ihrer aktuellen Lebenssituation und bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Erst dann ist es möglich, Familien für weitere inhaltliche Angebote der Eltern- und Familienbildung und eine längerfristige Zusammenarbeit zu gewinnen.

Eine zentrale Herausforderung bei der Arbeit mit geflüchteten Familien ist für die Mehrzahl der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter das Thema der Sprachbarrieren, da eine gemeinsame Sprache das elementare Mittel zur Verständigung und Kommunikation in der Zusammenarbeit mit Eltern darstellt. Drei mögliche Umgangsformen mit dieser Herausforderung sind:

- 1) Es können Angebote bereitgestellt werden, die weitgehend ohne eine gemeinsame Sprache auskommen, die aber gleichwohl die soziale Teilhabe von geflüchteten Familien befördern. Dies sind im Wesentlichen Angebote in den Bereichen:
 - Sport, Spiel und Bewegung
 - Kochen/Essen
 - Musikangebote/Kreative Angebote
 - Gemeinsame Erkundungen des wohnortnahen Umfelds
 - (Begegnungs-)Feste

Das gemeinsame oder individuelle "Tun" kann dazu beitragen, die psychische und physische Gesundheit der Familien zu stärken und persönliche Kompetenzen der geflüchteten Eltern und ihrer Kinder sichtbar zu machen. Auch ermöglichen spracharme Angebote und gemeinsam Erlebtes die gleichberechtigte Einbindung in eine soziale Struktur sowie schnelleres gegenseitiges Kennenlernen (u.a. auch von Wertesystemen). Häufig sind solche Angebote ein erster Schritt aufeinander zu im Rahmen einer gelebten Willkommenskultur.

2) Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können auch mit Personen kooperieren, die als Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler oder

als <u>Integrationslotsinnen bzw. Integrationslotsen</u> bereits in der Zusammenarbeit mit Geflüchteten tätig sind. Hierbei können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter insbesondere Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler sowie Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren unter den geflüchteten Familien oder den Familien, die schon seit längerer Zeit in Deutschland sind, gewinnen. Dadurch lässt sich ggf. schneller eine Vertrauensbeziehung aufbauen. Zudem erfahren auf diese Weise die bestehenden Sprachfertigkeiten und Kompetenzen von Geflüchteten Anerkennung. Mit Hilfe von Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern können beispielsweise offene Krabbelund Spielgruppen oder zweisprachige Vorleseangebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden.

3) Schließlich können Angebote, die auf den Erwerb der deutschen Sprache zielen, eingesetzt werden, um mit geflüchteten Familien Kontakt aufzubauen. Alphabetisierung und/oder Spracherwerb können gezielt für Eltern und/oder Kinder angeboten werden (vgl. Kap. 4.3.2). Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Flüchtlingshilfe oder auch mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern aus dem Kreis der geflüchteten Familien erfolgen.

Eine weitere Herausforderung ist die eingeschränkte Mobilität, die durch die überwiegend zentrale Unterbringung von geflüchteten Familien in Unterkünften entsteht.

- 1) Barrieren bestehen im Zugang von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern zu Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften: Dieser Zugang muss oftmals erst über die Betreiberinnen und Betreiber von Flüchtlingsunterkünften und bereits in der Unterkunft aktive Einrichtungen und Ehrenamtliche aus der Flüchtlingshilfe organisiert werden.
- 2) Barrieren bestehen zudem für geflüchtete Familien beim Kennenlernen des Sozialraums: Bewährt haben sich sowohl gemeinsame bzw. geführte Erkundungen des wohnortnahen Umfelds als auch direkte Bring- und Holdienste, damit geflüchtete Familien zu einem wohnortnahen Angebot gelangen können.

Die Praxis zeigt, dass es Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter gelingt, die benannten Barrieren zu überwinden und eine große Bandbreite an Angeboten für geflüchtete Familien bereitzustellen:

Besonders bewährt haben sich <u>offene Treffs bzw. offene Angebote</u>. Sie zielen auf die Begegnung und den Austausch der Eltern untereinander und sind ein zentraler Bestandteil der niedrigschwelligen Zusammenarbeit mit Eltern. Offene Treffs und verschiedene weitere offene Angebote bieten darüber hinaus für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter die Möglichkeit, ungezwungen und zunächst unverbindlich mit geflüchteten Eltern in Kontakt zu kommen und mehr über sie, ihre Kinder und ihren Alltag zu erfahren, um sie dann passgenau unterstützen zu können.

<u>Kursangebote</u> bzw. feste Gruppen haben vergleichsweise hohe Zugangshürden. Sie können überall dort funktionieren, wo es über Vertrauenspersonen gelingt, auf Dauer angelegte, verlässliche Beziehungen zu schaffen und einen konstruktiven Umgang mit der Mehrsprachigkeit der Teilnehmenden zu finden. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote rund um die Themen frühkindliche Bildung, Erziehung und Bildungsbegleitung oder Sprachangebote für geflüchtete Eltern und ihre Kinder stellen hier ebenso Möglichkeiten dar wie Eltern-Kind-Spielgruppen, verschiedene Bildungs- und Leseangebote für Kinder, Freizeitangebote für Familien, aber auch Kurse zum Thema Gesundheit und Ernährung.

<u>Einzelveranstaltungen</u> in Form von Familien- oder Stadtteilfesten, punktuellen Aktionen/Projekten innerhalb einer Einrichtung oder einem Tag der offenen Tür sind neben offenen Treffs ein geeignetes Format, um geflüchtete Familien erstmalig anzusprechen. Sie können helfen, die Einrichtung und die Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter kennenzulernen und bei geflüchteten Familien bekannt zu machen sowie einen Raum für niedrigschwellige Begegnung zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Barrieren, insbesondere im Bereich Mobilität, erhalten <u>aufsuchende Angebote</u> eine neue Bedeutung. Hier können Angebote in Flüchtlingsunterkünften unterbreitet werden (z.B. Kinderbetreuung, offene Sprechstunden, Sprachangebote oder Beratungsleistungen, wie beispielsweise Hilfestellungen mit Formularen und die Begleitung bei Behördengängen). Sinnvoll sind auch Angebote in Kooperation mit Einrichtungen des formalen Bildungssystems, in die geflüchtete Kinder vergleichsweise schnell integriert werden (Kindertagesstätte, Grundschule). Aber auch Neugeborenen-Besuchsdienste, Familienhausbesuche im Rahmen einer Einzelbegleitung oder die Vermittlung von <u>Patenschaften</u> (vgl. zum Patenschaftsprogramm "Menschen stärken Menschen" des BMFSFJ auch unten <u>Kap. 5.3</u>) können als besonders niedrigschwellig gelten und sind geeignet, geflüchtete Familien als Zielgruppe für Bildungsbegleitung und Familienbildung zu erreichen. Hierzu ist die Vernetzung mit den Angeboten der Frühen Hilfen, der Flüchtlingshilfe und der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort sehr wichtig. Insgesamt erweisen sich insbesondere Angebote "mit unmittelbarem Gebrauchswert" als erfolgreich.

Zentral bei allen Angeboten ist es, dass die Zugangswege niedrigschwellig sind, um geflüchtete Familien in ihrer aktuellen Situation und in ihrer Lebenswelt zu erreichen. Ziel sollte sein, es geflüchteten Eltern möglichst leicht zu machen, den Kontakt zur Einrichtung bzw. zur Elternbegleiterin oder zum Elternbegleiter aufzunehmen. Darüber hinaus sollten Angebote nicht nur in der eigenen Einrichtung, sondern ggf. auch in kooperierenden Einrichtungen stattfinden. Statt sich nur auf die etablierten Komm-Strukturen der Bildungsarbeit mit Familien zu stützen, müssen neue Wege und innovative Zugänge erprobt werden, um auf diese Weise geflüchtete Familien in ihrer spezifischen Lebenssituation beim Ankommen in Deutschland zu unterstützen und für eine Zusammenarbeit zu gewinnen (vgl. übergreifend auch BMFSFJ 2016a).

Gutes Beispiel I

"Kochen in der Kita" – Städtische Kindertagesstätte "Lummerland" in Solingen

In der städtischen Tageseinrichtung (**Familienzentrum**) in Solingen-Mitte in Nordrhein-Westfalen werden 60 Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren in drei Gruppen betreut. Das Familienzentrum ist ein Raum der Begegnung. Beinahe alle Familien dort haben eine Migrationsgeschichte; die Kinder und ihre Familien kommen aus mehr als zehn Herkunftsnationen.

Über eine Ehrenamtliche wurde die Einrichtungsleitung Frau Holzschneider auf die Situation von syrischen und irakischen Flüchtlingsfamilien aufmerksam, die in einer benachbarten Turnhalle untergebracht sind.

Frau Holzschneider sorgte in Eigeninitiative dafür, dass **am Vormittag abwechselnd drei bis vier geflüchtete Kinder** in den regulären Betrieb der Kindertagesstätte kommen und **am Kitaalltag teilnehmen** konnten. "Die Kinder untereinander haben sich einfach so angenommen. Die waren da und sind aufeinander zugegangen. Und für die Flüchtlingskinder war es besonders schön, einmal Material zum Spielen, Basteln und Malen zu haben." Ein Teil der Eltern blieb im Familienzentrum, während die Kinder in der Einrichtung waren. Dies war – so Frau Holzschneider – eine erste Möglichkeit für die Eltern, die Einrichtung kennenzulernen.

Frau Holzschneider wollte jedoch auch den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder intensivieren. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen war: "Was kann man tun, damit die erwachsenen Flüchtlinge eine Beschäftigung haben und sich hier auch aufgenommen fühlen?". Schnell kam ihr die Idee, gemeinsam mit den geflüchteten Familien im Familienzentrum typische Gerichte aus ihrem Herkunftsland zu kochen. Für die Umsetzung dieser Idee musste Frau Holzschneider Kooperationen aufbauen: "Man muss sich schon auf den Weg machen!". Frau Holzschneider gewann eine Kollegin der Einrichtung für ihr Vorhaben, suchte den Kontakt zum in der Turnhalle tätigen Sozialarbeiter und konnte auch Übersetzerinnen und Übersetzer aus der Turnhalle für die Zusammenarbeit gewinnen. Auch Familien, die das Familienzentrum "regulär" nutzen, beteiligten sich teilweise an der Initiative, da sie z.T. aus denselben Herkunftsländern kommen, aber schon länger in Deutschland leben. So arbeitet beispielsweise ein Vater aktiv als Übersetzer mit.

Seither findet auf ehrenamtlicher Basis im vierzehntägigen Rhythmus ein Kochprojekt in der Einrichtung statt. Dabei sind knapp zwei Drittel der Teilnehmenden erwachsene Geflüchtete und schätzungsweise ein Drittel Mädchen und Jungen im Kleinkind- und Grundschulalter.

Das Kochprojekt beinhaltet einen **gemeinsamen Einkauf** im türkischen Supermarkt am Vormittag, das **Zubereiten der Mahlzeit** und schließlich **das gemeinschaftliche Essen aller Beteiligten am frühen Abend, während die Kinder in der Einrichtung betreut werden**. Im Anschluss wird manches Mal auch Musik gemacht und getanzt; es herrscht eine "unglaublich schöne Atmosphäre", wie Frau Holzschneider hervorhebt. Von Anfang an waren die Geflüchteten engagiert und mit Freude dabei. Dabei betont Frau Holzschneider die Bedeutung von Wertschätzung und einem Dialog auf Augenhöhe: "Das Leben in einer Kita bietet ganz viele Möglichkeiten, Eltern zu begleiten. Noch einmal offen auch die Eltern zuzugehen. Wenn man das tut und die Eltern sich wertgeschätzt fühlen, kommt da sehr viel zurück. Und das macht das Leben bei der Arbeit unendlich leicht."

Für das Essen werden die Gruppenräume der Einrichtung geöffnet und ebenso das Personalzimmer für die Erwachsenen. Auch werden die Musikinstrumente der Einrichtung genutzt. Aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten versucht Frau Holzschneider aktuell die örtliche Volkshochschule/

Familienbildungsstätte als Kooperationspartner zu gewinnen, da diese über Schulküchen verfügen. Die Finanzierung des notwendigen Einkaufs kann Frau Holzschneider **über eine Kooperation mit einem großen Wohlfahrtsverband** gewährleisten.

Mittel- bis langfristig ist das Ziel, nicht nur Brücken zu den geflüchteten Familien zu bauen und ihren Alltag abwechslungsreicher zu gestalten, sondern über dieses niedrigschwellige Angebot auch die Bildungsbegleitung von geflüchteten Familien zu intensivieren.

Gutes Beispiel II

"Elternbegleitung von Flüchtlingsfamilien zu Gesundheitsfragen" durch selbstständige Elternbegleiterin in Ebersbach an der Fils

Andrea Benke ist Elternbegleiterin, Kinderkrankenschwester, Präventologin und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin. Sie arbeitet selbstständig in eigener Praxis in Ebersbach, aber auch direkt in den Familien vor Ort. Zudem ist sie als Honorarkraft in zwei Familientreffs tätig und bietet dort regelmäßig Gesundheitsberatung und Vorträge für Familien mit Kindern an.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat sie Kontakt zu einer örtlichen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlingsfamilien und ein Angebot entwickelt, um diese Familien unmittelbar vor Ort in Gesundheitsfragen zu unterstützen: "Die aufsuchende Gesundheitssprechstunde im Flüchtlingsheim". Elterliche Gesundheitsfürsorge trägt wesentlich zum Wohlergehen von Kindern bei. Flüchtlingsfamilien haben nach ihrer Flucht, zumal wenn sie danach in Sammelunterkünften leben, nicht immer ausreichend Ressourcen, sich entsprechend zu kümmern.

Was als Projektarbeit begann, wird durch die Stadt Ebersbach an der Fils weiter getragen. Regelmäßig führt Frau Benke die aufsuchende Gesundheitssprechstunde in der Gemeinschaftsunterkunft durch. Der Fokus liegt dabei auf Familien mit Neugeborenen, Säuglingen und kleinen Kindern. Ihre Zugänge zu den Familien nutzt sie zugleich, um über die Arbeit der Familientreffs zu informieren.

Vor ihren Besuchen stimmt sie sich mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu möglichen Bedürfnissen der geflüchteten Familien ab und kommt dann direkt in die Wohneinheiten der Familien. Dort nimmt sie sich **bis zu zwei Stunden Zeit für medizinisch-pflegerische Beratungen und Gespräche mit den Eltern**, etwa zu Fragen der altersangemessenen Pflege und Ernährung, der Gesundheitsvorsorge oder auch zur Eltern-Kind-Bindung und zu Erziehungsfragen. Im Bedarfsfall vermittelt sie an Arztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen weiter oder begleitet notfallmäßig auch mal Eltern und Kind.

Wichtiges Ziel ihrer Arbeit ist neben der konkreten Unterstützung die Vermittlung von Kompetenzen der gesundheitlichen Selbstsorge, also eine Stärkung der geflüchteten Eltern durch Hilfe zur Selbsthilfe. Wie sie berichtet, hat dies darüber hinaus noch einen ganz anderen Nutzen. Denn aufgrund von Unsicherheit und Unwissenheit hatten in der Vergangenheit Flüchtlingsfamilien mehrfach gleich den Notarzt gerufen, wenn ihre Kinder bspw. die üblichen Kinderkrankheiten hatten. Solche unnötigen Notarzteinsätze können verhindert werden, wenn Eltern in ihrem Vertrauen gestärkt werden, den Gesundheitszustand ihrer Kinder selbst einzuschätzen und adäquat darauf reagieren können. So werden unmittelbar Kosten gespart.

Einen guten Teil ihrer Arbeit in der Gemeinschaftsunterkunft leistet Frau Benke ehrenamtlich. Denn auf Honorarbasis bezahlt werden ihr nur wenige Stunden im Monat. Auch ist ihr Angebot im Kontext der Elternbegleitung fachlich sehr spezifisch und hat mit ihren beruflichen Vorerfahrungen zu tun. Aber ihr Beispiel zeigt, wie im jeweiligen beruflichen Kontext mit oft einfachen Mitteln Wege und Zugänge gefunden werden können, sinnvolle und unterstützende Angebote für geflüchtete Familien auf die Beine zu stellen. "Flüchtlinge brauchen einfach Menschen vor Ort, die sie begleiten. Aber nicht aufdringlich. Wichtig ist, dass sich die Helferinnen und Helfer vor Ort auch wieder zurücknehmen und aushalten können, dass viele Flüchtlinge anders ticken als wir, einfach weil sie aus ganz anderen Herkunftsländern kommen", führt Frau Benke aus. So kann Verständnis aufgebaut werden für notwendige Hilfe, und Vertrauen wachsen, um Flüchtlingsfamilien tatsächlich auch "abzuholen" und für weitergehende Angebote in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu gewinnen.

5.2. Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachkräften im Sozialraum

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind in der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien auf Netzwerke mit anderen Partnerinnen und Partnern vor Ort angewiesen.

Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien ist, dass Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sich gerade im Themenfeld der Flüchtlingshilfe in den Sozialraum öffnen, um bereits vorhandene Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von geflüchteten Familien zu nutzen bzw. an deren Etablierung mitzuwirken. Angebote können in Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Flüchtlingsarbeit unter Umständen passgenauer erbracht werden. So können Doppelstrukturen oder Überforderungen der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter vermieden werden. Zugleich können sie den Auf- und Ausbau von Informations- und Austauschstrukturen mit der kommunalen Verwaltung, den Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern und Vereinen, den Bildungseinrichtungen und den Akteurinnen und Akteuren der Flüchtlingshilfe vorantreiben und verstetigen. Auch für geflüchtete Familien wird durch eine bessere Vernetzung die Hemmschwelle herabgesetzt, Angebote wahrzunehmen, wenn diese über bereits vertraute Stellen, Einrichtungen und Projekte vor Ort bekanntgemacht oder sogar durchgeführt werden. Doppelte Wege für Familien können so verhindert werden (vgl. insg. zur vernetzten Bildungsbegleitung auch BMFSFJ 2016a: 18ff).

Spätestens seit 2015 werden vernetzte Strukturen für das Ankommen in Deutschland, die Klärung der Aufenthaltsperspektive und die langfristige Integration der zahlreichen Geflüchteten verstärkt aufgebaut, erweitert und breiter organisiert. Ohne die Bündelung vielfältiger Aktivitäten in unterschiedlichen Handlungsfeldern wie Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Spracherwerb oder Bildungsbegleitung und den Aufbau einer breit verankerten Willkommenskultur wäre die Aufgabe, geflüchtete Menschen in dieser Anzahl aufzunehmen, in den Kommunen vor Ort kaum zu leisten.

Konkret ergibt sich für die Mehrzahl der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter die Herausforderung, den Fokus bisheriger Vernetzungsaktivitäten zu erweitern. Zum einen gilt es, Aktivitäten um relevante Themen für die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien zu ergänzen, wie beispielsweise interkulturelle Kompetenz, Spracherwerb, Beschulung oder den Umgang mit traumatischen Erfahrungen (vgl. hierzu Kap. 4.2.3). Zum anderen müssen bisherige Vernetzungsaktivitäten und bestehende Netzwerke auch mit Blick auf neue Partnerinnen und Partner im Bereich Flucht, Asyl und Integration überprüft und an den Erfordernissen der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien neu ausgerichtet werden. Schließlich geht es auch darum, auf diese Weise eine Übersicht über bereits bestehende Aktivitäten im Sozialraum zu erhalten, was gerade in größeren Kommunen eine große Herausforderung darstellt. Die Kenntnis über Programme und Aktivitäten der Kommune, des Landes oder des Bundes kann Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern Orientierung bei der Auswahl von Partnerinnen bzw. Partnern geben und helfen, konkrete Anlaufstellen zu finden.

Das <u>Bundesprogramm</u> "Willkommen bei Freunden" des <u>Bundesfamilienministeriums</u> beispielsweise zielt darauf, Kommunen bei der Bildung von Lokalen Bündnissen aus Kommunalverwaltungen, freien Trägern und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren bei der Begleitung minderjähriger Geflüchteter zu unterstützen. Kooperationen werden hierbei zum Beispiel durch begleitete Vernetzungstreffen mit potenziellen Bündnispartnerinnen und -partnern oder auch durch eine gemeinsame Analyse der Anforderungen und Möglichkeiten vor Ort gefördert. Zudem werden bereits bestehende Bündnisse bei ihrer täglichen Arbeit gestärkt und beraten. Dazu tragen unter anderem gezielte Fortbildungen und Beratungen bei. Deutschlandweit wurden zur Umsetzung sechs Servicebüros eingerichtet, die dabei helfen, Aktivitäten für junge Geflüchtete vor Ort zu vernetzen, weiterzuentwickeln und zu unterstützen und dazu entsprechende Angebote zu machen. Auf der Webseite des Bundesprogramms finden sich neben Informationen zu unterschiedlichen Themenfeldern u.a. auch viele gute Beispiele.

Potenzielle neue Partnerinnen bzw. Partner sind bspw.:

- Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste
- Migrantenselbstorganisationen
- Fachstellen für Migration und Flüchtlingsarbeit der (großen) Wohlfahrtsverbände
- Politische Organisationen der Flüchtlingsarbeit
- Willkommensbündnisse/Lokale Initiativen in der Flüchtlingsarbeit
- Anbieter von Integrationskursen/Sprachkursen
- Sportvereine

Insgesamt können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auf ihre vielfältigen Erfahrungen in der Vernetzungsarbeit zurückgreifen. Bereits jetzt fungieren sie in ihren Einrichtungen häufig als Motoren der Vernetzung, weil Elternbegleitung auch als eine Vermittlungs- und Schnittstellenaufgabe verstanden wird. Eigene Angebote verknüpfen sie mit Angeboten von Kooperationspartnerinnen und -partnern, informieren über vorhandene Netzwerke und vermitteln Familien gegebenenfalls an geeignete Einrichtungen weiter. Nützlich und sinnvoll ist oftmals die Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen, die auch für geflüchtete Schwangere und junge Eltern Hilfen anbieten. Aber auch die Mehrgenerationenhäuser, die generationenund kulturübergreifend den Dialog organisieren, oder die vielfältigen Lokalen Bündnisse für Familie sind wichtige Partner bei der Begleitung von geflüchteten Familien in den Kommunen.

Schließlich halten Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter oft selbst Angebote zur Verbesserung der Vernetzung bereit und sind nicht zuletzt vielfach mit kommunalpolitischen Akteurinnen und Akteuren, wie bspw. den Jugendämtern, in einem guten Kontakt. Im Bereich der Flüchtlingsarbeit gewinnt zudem der Kontakt zu Sozialämtern und Ausländerbehörden an Bedeutung. So können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter nicht nur einen wertvollen Beitrag zur lokalen Willkommenskultur leisten, sondern erhöhen darüber hinaus auch ihre eigene Sichtbarkeit im Sozialraum.

Um auf kommunaler Ebene die Netzwerkstrukturen für die Bildungs- und Elternbegleitung geflüchteter Familien zu stärken und weiter im Sozialraum zu verankern, hat das Bundesfamilienministerium aktuell das <u>Modellprogramm "Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien"</u> aufgelegt.

Weiterführende Hinweise:

- BAMF: Übersicht Integrationsprojekte vor Ort
- Bundesregierung: Bundesweite Übersicht zu Initiativen im Bereich Integrationspolitik
- Themenseiten des BAMF zu Migrationsberatung und Jugendmigrationsdiensten
- Themenseite der BPB zu Migrantenselbstorganisationen

Gutes Beispiel III

Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien im Projekt Stadtteilmütter des Deutschen Kinderschutzbundes in Augsburg

Der Kreisverband Augsburg des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. betreibt seit 2004 das Projekt "Stadtteilmütter". **Stadtteilmütter** unterstützen Familien ihres Stadtteils bei der Sprachentwicklung und in Erziehungsfragen ihrer Kinder und organisieren dafür wöchentliche Treffen in Kindertagesstätten, Grundschulen, Familienstützpunkten oder Mehrgenerationentreffpunkten. Zielgruppe des Kinderschutzbundes sind alle Familien, aber im Konzept "Stadtteilmütter" findet die Zusammenarbeit vor allem mit Eltern mit Migrationshintergrund statt. Neben Frau Cakmak, qualifizierte Elternbegleiterin und Leiterin des Projekts, arbeiten fünf Koordinatorinnen und eine Verwaltungskraft auf geringfügiger Basis und derzeit circa 50 Stadtteilmütter, die bürgerschaftlich engagiert sind. Das Projekt "Stadtteilmütter" ist im Bündnis für Augsburg (www.buendnis-augsburg.de) aktiv und verfügt zudem über ein großes Netzwerk lokaler Kooperationspartnerinnen und -partner.

2014 hat Frau Cakmak damit begonnen, die Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien aufzubauen. Es handelt sich vielfach um Familien aus Syrien, aber auch aus anderen Herkunftsländern. Ziel des Kinderschutzbundes ist es, die Flüchtlingsfamilien in die regulären Angebote für Familien einzubinden (z.B. Eltern-Kind-Gruppen).

Die klassischen **Eltern-Kind-Gruppen der Stadtteilmütter** finden grundsätzlich **zweisprachig** statt. Es gibt zwei Anleiterinnen für die Gruppe, bei der eine Anleiterin deutsch und die andere eine weitere Sprache spricht. Auch Begrüßungslieder und Abschiedslieder sind zweisprachig. Es wird zusammen gefrühstückt und jedes Mal gibt es eine zweisprachige Bildungseinheit zu Themen wie "Warum sind Fingerspiele wichtig?" oder "Warum ist Klatschen für Kleinkinder gut?". "Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) in Dortmund, NRW, stellt dafür das schriftliche Programm "Griffbereit" und "Rucksack" zur Verfügung. www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Frau Cakmak erprobt dieses **Angebot** nun **auch mit geflüchteten Familien**. Die Unterbringung der Familien in beengten Räumen hat sie veranlasst, die Treffen in den Gymnastikraum zu verlegen und

die Elternbildungsthemen den aktuellen Gruppenbedürfnissen anzupassen. Hier sind Themen zentral wie z.B. Wahrnehmung von Kindern in Deutschland oder Kindergesundheit.

Frau Cakmak betont, dass keine neuen Konzepte für die geflüchteten Familien entwickelt wurden, sondern die "Inklusion" der geflüchteten Familien in die bestehenden Angebote angestrebt wurde. Bei Flüchtlingsfamilien bestehen aber besondere Herausforderungen, sodass andere Wege gegangen werden müssten, um den Zugang herzustellen. So ist Frau Cakmak beispielsweise mit einer Frau aus Afghanistan, die seit zwei Jahren in Augsburg ist und eine Tagesmutterausbildung beim Kinderschutzbund durchlaufen hat, in eine Flüchtlingsunterkunft gegangen, um die dort untergebrachten Familien mit Kindern für eine Eltern-Kind-Gruppe zu gewinnen. Bereits vorher hatte sie Kontakt zur Unterkunft aufgenommen, aber durch ihre Begleitperson, die übersetzen und vermitteln konnte, wurden die Gespräche und der Aufbau von Kontakten sehr erleichtert und fanden in einer aufgeschlossenen Atmosphäre statt. Die Familien werden nun regelmäßig aus der Unterkunft abgeholt und nehmen an einer Eltern-Kind-Gruppe teil. Frau Cakmak hat hierzu eine Kooperation mit der katholischen Familienbildungsstätte aufgebaut, die ihre Räume sowie eine Fachkraft zur Verfügung stellt, die deutsch mit den Eltern und Kindern spricht. Die Frau aus Afghanistan übernimmt im zweisprachigen Angebot jetzt die Kommunikation mit den geflüchteten Familien auf Paschto und Dari und erhält eine pauschale Sachkostenentschädigung für Fahrkarte, Telefonkosten etc.

Ein weiteres Angebot für geflüchtete Familien ist das Mutter-Kind-Schwimmen, das im Schwimmbad (nicht von außen einsehbar, mit weiblicher Rettungsschwimmerin) der katholischen Familienbildungsstätte stattfindet. Nach einer Weile hat Frau Cakmak den teilnehmenden Müttern einen Elternkurs angeboten und nun findet eine Stunde vor dem Schwimmen ein gemeinsamer Austausch über Erziehungsthemen (z.B. "wie werden Kinder in Deutschland wahrgenommen?") statt, während die Kinder von einer bezahlten Fachkraft betreut werden. Auch einige minderjährige Mädchen nehmen inzwischen am Mutter-Kind-Schwimmen teil, die ab und an als Dolmetscherinnen einspringen.

"Ich versuche immer, über andere Vertrauenspersonen an die Familien heranzutreten. Dieses Prinzip hat sich bewährt, da uns dann ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird", betont Frau Cakmak. Sie ist viel in der Kommune unterwegs und versucht auf den unterschiedlichsten Wegen, geflüchtete Familien kennenzulernen. So spricht sie Eltern an, wenn z.B. vom Sozialreferat für Flüchtlinge eine Führung in der Bücherei angeboten wird, in deren Gebäude das Koordinationsbüro der Stadtteilmütter ansässig ist. Auch geht Frau Cakmak in Deutschkurse und fragt, ob Frauen mit Kleinkindern unter den Teilnehmenden sind. Ebenso besucht sie "Babypartys" für geflüchtete Familien, sie ist Gast bei Hochzeiten oder geht zur Kleiderkammer für Flüchtlinge mit. So entstehen kleine Projekte: Beispielsweise lesen eine Afghanin und eine deutschsprachige Erzieherin in der Bücherei gemeinsam zweisprachig vor.

Der wichtigste Zugangsweg für die Stadtteilmütter ist jedoch die Kindertagesbetreuung. In Augsburg besteht ein parteienübergreifender Stadtratsbeschluss, nach dem in Augsburger Kitas das Elternbildungs- und Sprachbildungskonzept des Kinderschutzbundes zu favorisieren ist. Dieser Beschluss hat die Türen für die Arbeit der Stadtteilmütter geöffnet. Denn der Ansatz der Stadtteilmütter des Kinderschutzbundes Augsburg ist es, nicht zu den Familien nach Hause zu gehen, sondern die Familien in die Bildungseinrichtungen zu holen. Aus Sicht von Frau Cakmak ist der Aspekt, dass die Familien "raus kommen", von sehr hoher Bedeutung.

Stadtteilmütter geben hier ihr Wissen, das sie im Rahmen von Schulungen und Supervision des Kinderschutzbundes über die Erziehung, frühe Bildung und Unterstützung von Kleinkindern erworben haben, als Multiplikatorinnen auf wöchentlichen Treffen in der Kindertageseinrichtung an andere Mütter weiter. Die Angebote in der Kita sind auf Deutsch, aber da die Stadtteilmütter neben Deutsch auch andere Sprachen sprechen, können sie die Informationen zusätzlich in der Sprache weitergeben, die die Gruppe benötigt. Über die bürgerschaftlich engagierten Stadtteilmütter, die laut Frau Cakmak mit "Herzblut bei der Sache sind", ergeben sich sehr viele Kontakte und der Zugang zu geflüchteten Frauen wird erleichtert. Auch Frau Cakmak macht geflüchtete Frauen auf die Kurse in den Kitas aufmerksam und fragt nach, welchen Kindergarten die Kinder aus den geflüchteten Familien besuchen. Dann geht sie gemeinsam mit diesen Frauen in die Kindertageseinrichtung, spricht die Leitungen an und ebnet so den Weg für die geflüchteten Frauen, an den Kursen teilzunehmen.

Gutes Beispiel IV

"Vernetzte Flüchtlingsarbeit" in einem Familienzentrum in Berlin

Das **Familienzentrum** Familienpunkt Reinickendorf existiert seit 2012 und liegt in einem durch viele Menschen unterschiedlicher Herkunft geprägten Kiez im Nordwesten von Berlin. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Angeboten für Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Darüber hinaus ist das Familienzentrum eine Begegnungsstätte für die ganze Familie: Kinder, Eltern, Großeltern. In seinen Räumlichkeiten beherbergt das Familienzentrum neben einem Spiel- und Bewegungsraum einen offenen Café- und Küchenbereich für Begegnung und Austausch.

Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Lebenswelten treffen sich im Familienzentrum, nutzen eines der offenen Angebote, wie bspw. das Elterncafé oder Familienfrühstück, oder aber besuchen eines der vielen Familienbildungsangebote für Kinder und deren Eltern. Bis zu 20 verschiedene Nationen und Menschen aus ganz unterschiedlichen Schichten sind unter den Besucherinnen und Besuchern des Familienzentrums zu finden. Darauf hinzuweisen ist Frau Schüler, Elternbegleiterin und Leiterin der Einrichtung, wichtig: "Wir finden es gut, eine gute Mischung hinzukriegen. Also dass ein Familienzentrum nicht automatisch heißt, ich gehe jetzt ins Familienzentrum, weil ich brauche irgendwas. Sondern ganz im Gegenteil, ich bringe was mit und das kann für alle wichtig oder von Bedeutung oder interessant sein."

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der **Vernetzung im Sozialraum**. Das Familienzentrum arbeitet eng mit zwei Kooperations-Kitas im Kiez zusammen und führt dort u.a. gemeinsame Angebote im Bereich der Sprachförderung für Kinder nichtdeutscher Herkunft durch, u.a. auch für acht Flüchtlingskinder. Darüber hinaus bestehen enge Kontakte zu anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kiez oder zu stadtteilbezogenen Gremien, wodurch sich die Bedarfe und Angebote im Sozialraum gemeinsam besser aufeinander abstimmen lassen.

Diese Netzwerkkontakte sind auch zentral bei der Flüchtlingsarbeit des Familienzentrums. Die Bedeutung von Vernetzung im Sozialraum war bereits ein wichtiges Thema in der Qualifizierung zur Elternbegleiterin und Frau Schüler resümiert: "Tatsächlich bekommt es jetzt im Rahmen von Flüchtlingsarbeit noch mal wesentlich mehr Bedeutung, sich ein gut funktionierendes Netzwerk aufzubauen. Weil man sich diese ganzen unterschiedlichen Informationen, die man braucht, gar nicht

alleine erarbeiten kann. Also dass man wirklich gezielt weiß, wenn es um das Asylrecht geht, ist das wichtig, wenn es um Gesundheitsversorgung geht, ist das wichtig, wenn es um Schule und Kita geht, das und das. Und dass man dann die entsprechenden Ansprechpartner hat, das ist wirklich die halbe Miete."

Im näheren Umfeld des Familienzentrums liegen drei Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge. Auf diese konzentriert das Familienzentrum seine Flüchtlingsarbeit. In der einen Unterkunft sind hauptsächlich Flüchtlinge aus dem Iran, Afghanistan, Pakistan und Syrien untergebracht. In einer zweiten überwiegend Familien aus Osteuropa. Eine dritte Unterkunft für Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf ist vor allem durch syrische Kriegsflüchtlinge belegt. Unter diesen Flüchtlingsgruppen sind viele Familien mit Kindern unterschiedlichen Alters. Zumeist sind die Flüchtlinge in einem laufenden Asylverfahren oder haben eine befristete Duldung.

Sowohl bei der Ansprache der Zielgruppe der Flüchtlinge als auch bei der Konzeption und Durchführung von Angeboten kommen dem Familienzentrum die Netzwerkkontakte zugute, wie Frau Schüler betont. Gemeinsam mit einem Kooperationspartner bietet es zum Beispiel ein monatliches Beratungsangebot in sieben Sprachen zu den Themen Wohnungssuche, Sozialleistungen und Krankenkasse, aber auch zur Begleitung von Eltern in Erziehungsfragen an, das gut nachgefragt wird - zunehmend auch von Flüchtlingsfamilien. Neben dem eigentlichen Beratungsanliegen entsteht durch das Angebot häufig die Möglichkeit, überhaupt mit Flüchtlingsfamilien in einen ersten Kontakt zu kommen: "Man merkt natürlich, dass wesentlich wichtigere Themen als etwa Erziehungsfragen bei den Eltern oben auf liegen. Dann muss man erst mal die bearbeiten, bevor man in andere Themen einsteigen kann. Das ist eine grundsätzliche Beobachtung, die wir machen. Solange die Versorgung, egal in welcher Hinsicht, infrage gestellt ist, ist es auch sehr schwierig mit den Familien in Richtung Familienbildung oder Förderung zu arbeiten. Bei den Familien ist das schon die Hauptmotivation, mit uns überhaupt in Kontakt zu kommen." Dabei ist die Kooperation mit verschiedensprachigen Beraterinnen und Beratern eine ganz wichtige Ressource, um über das Beratungsangebot hinaus auch Flüchtlingsfamilien direkt in den Gemeinschaftsunterkünften ansprechen und für die Angebote des Familienzentrums interessieren zu können.

Ein anderes Beispiel des vernetzten Arbeitens ist die Zusammenarbeit mit Stadteil- und Integrationslotsinnen und -lotsen eines anderen Trägers, die Flüchtlingsfamilien aus den Unterkünften abholen und ihnen auf einem Kiezspaziergang die verschiedenen Einrichtungen und Angebote im Sozialraum zeigen, u.a. auch das Familienzentrum. Wenn Flüchtlinge auf diese Weise an die Hand genommen und erste Kontakte vermittelt werden, können Ängste und Hemmschwellen abgebaut werden, wie Frau Schüler feststellt: "Das ist auch eine Erfahrung, die wir hier alle machen. Es gibt bestimmte Gründe, warum die Flüchtlingsfamilien nicht von alleine kommen. Also es reicht nicht aus, in die Unterkünfte zu gehen und zu sagen, es gibt uns hier, kommt doch mal vorbei. Sondern es ist ganz wichtig, sie abzuholen. Dazu sind natürlich ganz viele Ressourcen nötig, vor allem Personalressourcen. Also entweder arbeiten wir aufsuchend in den Kooperations-Kitas oder in der Unterkunft. Oder es gibt die Möglichkeit, dass die Familien abgeholt werden und hierher gebracht werden."

Über die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Initiativen im Sozialraum, die z.T. schon länger Flüchtlingsarbeit leisten, ist das Familienzentrum insgesamt in den Informationsfluss im Kiez eingebunden, kann Kontakte aufbauen, für das Familienzentrum werben oder auch selbst als Vermittler tätig werden: "Wir werden dann z.B. eingeladen, mit dabei zu sein und unsere Arbeit vorzustellen.

Denn es ist mit unserem Auftrag, Familienförderung zu machen, natürlich total schwierig mit Familien zu arbeiten, die teilweise schwer traumatisiert sind, die zunächst ein Bedürfnis nach einer gesundheitlichen Versorgung, nach Klärung ihres Aufenthaltsstatus und später nach der Wohnsituation haben. So ist im Moment unsere Arbeit in der Thematik davon geprägt, dass wir vor allem erst mal Kontakt aufnehmen. Dass wir z.B. eine Initiative haben von Frauen, die Kinderdecken nähen, und dann in die Unterkünfte gehen und die Decken überreichen. Also dass wir quasi so eine Art Mittler sind zwischen ehrenamtlichen Initiativen und unseren Kontakten, die wir einfach aus beruflichen Gründen zu den Einrichtungen haben."

Das vernetzte Arbeiten im Sozialraum ermöglicht somit die Bündelung von Ressourcen und ist neben der Zusammenarbeit mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern bzw. Fachkräften mit entsprechenden Sprachkompetenzen ein wesentlicher erster Schritt, um Zugang zu Flüchtlingsfamilien aus Gemeinschaftsunterkünften zu erhalten und Kontakte und Vertrauen aufzubauen. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, Flüchtlingsfamilien auch in das Familienzentrum hinein zu holen und Angebote der Familienbildung und Elternbegleitung zu unterbreiten und umzusetzen. Dies sei, wie Frau Schüler betont, nicht zuletzt für die Kinder wichtig, die in aller Regel begeistert seien, wenn ihnen Spiel- und Lernmöglichkeiten angeboten werden, sie Aufmerksamkeit bekommen und sie neue Erfahrungen jenseits von Flucht und der Wohnsituation in den Gemeinschaftsunterkünften machen können.

Zugleich macht Frau Schüler aber auch deutlich, dass interkulturelle Arbeit und Vernetzung einen langen Atem brauchen: "All dies ist nur mit dem Engagement und den Kompetenzen der dazugehörigen Fachkräfte möglich. Solch eine Arbeit muss wachsen, Zeit ist daher ebenfalls eine wichtige Ressource in der Arbeit mit geflüchteten Familien. Das wird oftmals unterschätzt. Nichts passiert von heute auf morgen, sondern es braucht viel Geduld und Durchhaltevermögen."

5.3. Koordination und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter können die große Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement aufgreifen und hier Mittler- und Koordinationsfunktion übernehmen.

Laut einer aktuellen repräsentativen Studie zu Einstellungen in der Bevölkerung zum Themenkreis Migration, Flucht und Integration wird Deutschland heute von der Mehrheit der Bevölkerung als Einwanderungsgesellschaft gesehen (Bertelsmann Stiftung 2017). Die Willkommenskultur sowohl staatlicher Stellen als auch der Bevölkerung wird insgesamt – auch nach den großen Fluchtbewegungen der letzten beiden Jahre – als hoch eingeschätzt. Die Mehrheit der Bevölkerung ist offen für kulturelle Vielfalt und es ist eine Bereitschaft vorhanden, Geflüchtete in die Gesellschaft zu integrieren.

Dies drückt sich auch in der hohen Bereitschaft der Menschen in Deutschland aus, sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe zu engagieren. Eine explorative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (Karakayali/Kleist 2015) hat dazu erste Ergebnisse geliefert, die einen ersten – wenn auch nicht repräsentativen – Überblick über das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Flüchtlingsarbeit geben. Laut der Studie sagt die überwiegende Mehrheit der befragten Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, dass sich in den letzten Jahren durchschnittlich 70 Prozent mehr Menschen ehrenamtlich engagieren. Der überwiegende Teil der Engagierten ist weiblich und gut gebildet. Zudem ist der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den Engagierten größer als im Durchschnitt der Bevölkerung. Ehrenamtliche sind vor allem in der Begleitung bei Behördengängen oder in der Beziehung zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schulen) aktiv, geben Sprachunterricht oder leisten Übersetzungsarbeit. Viele sind dabei jenseits etablierter Vereine und Verbände in selbstorganisierten Gruppen, in Initiativen oder Projekten tätig. Insofern verwundert es nicht, wenn viel Zeit und Engagement in die Organisation der ehrenamtlichen Arbeit selbst fließt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie diese große Bereitschaft zum Engagement, die einen wichtigen Beitrag zur Etablierung einer Willkommenskultur in Deutschland leistet, noch besser gebündelt und unterstützt werden kann. Nach einer Studie zu den Organisationsformen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe vor Ort lassen sich drei wesentliche Koordinationsformen der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit unterscheiden: Selbstorganisierte Initiativen-Koordination, Netzwerk-Koordination und Koordination über eine (zumeist hauptamtlich besetzte) Koordinationsstelle (Bertelsmann Stiftung 2016). Die Studie macht zudem deutlich, dass die Motivation bei vielen Ehrenamtlichen weiterhin groß ist, zugleich aber auch Unterstützungsbedarf besteht. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die bspw. in Einrichtungen und Institutionen der Familienbildung und frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung arbeiten, können in diesem Zusammenhang eine Mittlerfunktion einnehmen. Sei es, indem sie ihre bereits vorhandenen Netzwerkstrukturen nutzen, um die Organisation ehrenamtlichen Engagements vor Ort zu verbessern und Angebote und Initiativen stärker zu verzahnen (vgl. Kap.

<u>5.2</u>). Sei es, um innerhalb ihrer Einrichtungen oder in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern ehrenamtliche Initiativen zu ermöglichen und zu koordinieren.

In vielen Einrichtungen, wie etwa Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Mehrgenerationenhäusern, ist die Ehrenamtsarbeit nicht neu und es kann auf bereits etablierte Strukturen und auf gelebte Erfahrungen zurückgegriffen werden. Aber auch in Kindertagesstätten und Schulen ist die Bereitschaft vieler Eltern zum Engagement hoch. Die Orte, wo Familien zusammen kommen, wo sie Bildungs- und Beratungsangebote wahrnehmen, wo ihre Kinder betreut und beschult werden, sind zugleich auch die Orte, wo ein großes Potenzial für die ehrenamtliche Unterstützung geflüchteter Familien besteht, soweit passende Gelegenheiten für ein Engagement vorhanden sind oder geschaffen werden.

Je nach institutioneller Einbindung, beruflicher Position und vorhandenen Ressourcen können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in unterschiedlicher Weise ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit stärken und fördern:

- 1. Eine niedrigschwellige Möglichkeit besteht darin, im Rahmen einzelner konkreter <u>Angebote für und mit geflüchteten Familien</u> auf die Mitarbeit von Eltern und weiteren Ehrenamtlichen zu setzen. Dies kann bspw. die Organisation von interkulturellen Festen und Projekttagen oder von gemeinsamen Aktivitäten, wie bspw. basteln, malen, kochen sein. Dort kommen nicht nur Eltern und Kinder zusammen, sondern auch einheimische und geflüchtete Familien. Es entstehen Orte der Begegnung, an denen ein Kennenlernen stattfindet, geflüchtete Familien integriert werden und aus denen weiteres Engagement erwachsen kann.
- 2. Gleiches gilt für Angebote, die in Kooperationen mit anderen Einrichtungen aus dem Bildungsbereich, aus der Flüchtlingsarbeit oder auch direkt mit Wohneinrichtungen für geflüchtete Menschen erbracht werden. Solche *kooperativen Formen der Angebotserbringung* eröffnen z.T. erst die Möglichkeit, einen ersten Kontakt zu geflüchteten Familien herzustellen und sie in die eigene Einrichtung einzuladen. Ehrenamtliche sowohl auf Seiten der eigenen Einrichtung als auch auf Seiten von Kooperationspartnerinnen und -partnern können hier das Bindeglied zwischen geflüchteten Familien und den Einrichtungen sein, indem sie etwa als Patinnen und Paten den persönlichen Kontakt ermöglichen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sind oder einen aktiven Part in der Angebotserbringung übernehmen, z.B. selbst Beratungs- oder Sprachangebote durchführen. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wiederum können hier koordinierende Aufgaben übernehmen oder bspw. auch Tätigkeiten anleiten und mit fachlicher Beratung zur Seite stehen. Sie können aber auch im Tandem mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten und so bspw. fachliche und sprachliche Kompetenzen in der Zusammenarbeit bündeln.
- 3. Darüber hinaus können sich Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, zumal wenn sie eine Leitungsfunktion innehaben, in <u>übergreifende Vernetzungsstrukturen zur Flüchtlingsarbeit vor Ort</u> einbringen oder diese initiieren, wie z.B. Runde Tische Asyl, Arbeitskreise Flüchtlingsarbeit etc. oder auch in stärker projektorientierten Netzwerken mitwirken. Solche Netzwerke eröffnen nicht nur die Möglichkeit, Informationen über Bedarfe und Initiativen

auszutauschen und sich auf der Ebene hauptamtlicher Fachkräfte der beteiligten Einrichtungen, Träger und Institutionen dazu abzustimmen. Zugleich kann hierüber auch die <u>Koordination und Vermittlung von ehrenamtlichem Engagement</u> organisiert werden: (1) Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen und sich dazu in der eigenen Einrichtung melden, dort aber kein Betätigungsfeld finden, können auf diese Weise weitervermittelt werden. (2) Oder aber einzelne Einrichtungen suchen Ehrenamtliche für bestimmte Aufgabenbereiche und können diese über solche Netzwerke leichter finden. (3) In der eigenen Einrichtung kann aktiv für ehrenamtliches Engagement geworben und über Betätigungsfelder in anderen Einrichtungen, Initiativen und Institutionen informiert werden. Insgesamt können auf diese Weise vorhandene Netzwerkstrukturen auch als Vermittlungsbörse für ehrenamtliches Engagement genutzt werden.

- 4. Ausreichende Ressourcen dafür, ein hauptamtliches <u>Ehrenamtsmanagement bzw. eine Ehrenamtskoordination</u> zu etablieren und zu betreiben, werden Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern häufig nicht zur Verfügung stehen. Ggf. ergeben sich aber Möglichkeiten der Kooperation mit entsprechenden Stellen, wie Freiwilligenagenturen, kommunalen Stellen für ehrenamtliches Engagement oder mit Fachkräften der Ehrenamtskoordination in anderen Einrichtungen und Institutionen, um die eigene Ehrenamtsarbeit stärker auf professionelle Beine zu stellen. Dies ist vor allem dann sinnvoll und notwendig, wenn es in der eigenen Einrichtung einen Pool an ehrenamtlich Engagierten gibt, die sich regelmäßig und über einen längeren Zeitraum engagieren, bzw. wenn definierte Aufgabenfelder für ehrenamtliches Engagement entwickelt, besetzt und ehrenamtliche Arbeit entsprechend begleitet werden soll. Wesentliche Bereiche der Ehrenamtskoordination sind:
 - 1. Aufgabenbeschreibung der Tätigkeit
 - 2. Akquise von Ehrenamtlichen
 - 3. Matching: Klärung von Anforderungen und Voraussetzungen und Abgleich mit den Interessen und Möglichkeiten der Ehrenamtlichen
 - 4. Einarbeitung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen
 - 5. Aufbau und Organisation von Unterstützungsstrukturen für Ehrenamtliche (Fortbildungen, Arbeitskreise Ehrenamt für den kollegialen Austausch untereinander)
 - 6. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen
 - 7. Vermittlung in Konfliktfällen und bei Problemen in der ehrenamtlichen Arbeit
 - 8. Entwicklung einer Anerkennungskultur für das ehrenamtliche Engagement, Verabschiedung von Ehrenamtlichen
 - 9. Organisation rechtlicher Belange: Arbeitsvereinbarung, Versicherungsschutz, polizeiliches Führungszeugnis, ggf. Aufwandsentschädigung, Schweigepflichterklärung etc.

Nicht alle diese Bereiche werden abgedeckt werden können, wenn die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen eher nebenbei und ohne Ausstattung mit eigens dafür vorgesehenen Ressourcen erfolgt. Sie können aber als Orientierungspunkte dienen. Zudem verfügen Elternbe-

gleiterinnen und Elternbegleiter durch ihre Weiterbildung bereits über eine Vielzahl an Kompetenzen – etwa zu Kommunikationsformen, Beratung und Begleitung (von Eltern), Selbstreflexion und offener Haltung, interkulturellen Herangehensweisen oder zur Vernetzungsarbeit –, die auch für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Bereich der Flüchtlingshilfe nützlich sind und entsprechend angepasst werden können. Und soweit Ehrenamtliche, die einen engen Kontakt zu einzelnen geflüchteten Familien aufgebaut haben, in diesem Rahmen mit Fragen der Bildungsbegleitung konfrontiert sind, können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter hier unmittelbar fachlich beraten und unterstützen.

Viele Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit sammeln und verteilen Spenden oder helfen in einer Aufnahmeeinrichtung. Darüber hinaus liegen zentrale Betätigungsfelder ehrenamtlichen Engagements vor allem in der <u>Alltagsbegleitung von Geflüchteten</u>, also beim Ankommen und bei der Integration in Deutschland. Das Engagement in der Alltagsbegleitung kann sich dabei in einem großen Spektrum bewegen: Von punktuellem Engagement, wo akute Hilfebedarfe vorhanden sind oder es um Einzelaktionen oder -aktivitäten geht, bis hin zur längerfristigem Engagement in der Durchführung von Angeboten, der Übernahme von Patenschaften oder der Funktion als Integrationslotsin bzw. -lotse oder als Sprachmittlerin bzw. Sprachmittler. Auch die Themenfelder des Engagements im Rahmen der Alltagsbegleitung sind vielfältig, bspw.:

- Hilfe bei Wohnungssuche und -einrichtung
- Stadtteilrundgang mit Erläuterung der wesentlichen Infrastruktur (Ämter, Einkaufsmöglichkeiten, Gesundheitseinrichtungen, Freizeitmöglichkeiten, Beratungsstellen, Vereine, Öffentlicher Personennahverkehr etc.)
- Unterstützung beim Einkauf und bei Mobilität
- Unterstützung bei Behördenkontakten und Begleitung zu Ämtern oder zur Ärztin bzw.
 zum Arzt
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten (Kochen, Musizieren, Sport, Ausflüge etc.) und Kontaktvermittlung zu Sport- und Kulturvereinen etc.
- Unterstützung beim Kontakt zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung
- Begleitung bzw. Durchführung von Angeboten, wie bspw. Sprachkurse, Bildungs- und Betreuungsangebote, Aktivitäten für Kinder und Eltern, Freizeitaktivitäten, (interkulturelle) Begegnungsangebote etc.

Um das ehrenamtliche Engagement – nicht nur im Bereich der Flüchtlingsarbeit – insgesamt zu fördern, verfolgt das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) seit Anfang 2016 eine <u>neue Engagementstrategie</u>. Dadurch soll unter anderem die Engagement-Infrastruktur (vor Ort) weiter verbessert werden. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements speziell im Bereich der Flüchtlingsarbeit hat das BMFSFJ zudem verschiedene Programme aufgelegt:

- 1. <u>Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden"</u>: Siehe ausführlicher dazu <u>Kap. 5.2</u>.
- 2. <u>Bundesprogramm "Menschen stärken Menschen"</u> mit dem Ziel, Patenschaften zwischen geflüchteten und hier lebenden Menschen zu fördern, und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Gastfamilien und Vormundschaften zu gewinnen.
- 3. <u>Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug"</u> mit insg. 10.000 zusätzlichen Bundesfreiwilligendienstplätzen im Bereich der Flüchtlingsarbeit, die zugleich auch offen sind für Asylberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt erwartet werden kann.

Darüber hinaus existiert bspw. seit vielen Jahren das Bundesprogramm "Integration durch Sport" des DOSB, dass auch für Asylsuchende und Geduldete offen ist.

Letztlich findet das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit auf regionaler bzw. lokaler Ebene statt. Viele Landesregierungen und auch Kommunen haben mittlerweile entsprechende Themenseiten im Internet eingerichtet, wo sich Interessierte informieren können und auch Hinweise dazu erhalten, welche Initiativen es vor Ort gibt und wo welches Engagement gebraucht wird (vgl. Kap. 6.2). Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort sind u.a. entsprechende kommunale Stellen, Wohlfahrtsverbände, Organisationen der Flüchtlingsarbeit oder Migrationsberatungsstellen. Weitere Informationen zum ehrenamtlichen Engagement finden sich bspw. auf der entsprechenden Webseite des BAMF oder auf dem Infoportal "Deutschland kann das" der Bundesregierung.

Zur Unterstützung und Information für geflüchtete Menschen hat das Bundesamt für Migration und Integration gemeinsam mit weiteren Partnern zudem eine <u>Flüchtlings-APP</u> "Ankommen" entwickelt, die zentrale Fragen rund um Asyl und Integration beantwortet und zugleich einen multimedialen Sprachkurs enthält. Mittlerweile gibt es zu der APP auch eine zugehörige Webseite unter <u>www.ankommenapp.de</u>. Auch für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit bieten die App und die Webseite wertvolle Hinweise.

Infokasten VIII

Hinweise zur Ehrenamtskoordination

Zur Arbeit mit Ehrenamtlichen gibt es verschiedene Handreichungen, die hilfreich sein können. Vergleiche bspw.:

- Toolbuch der Paritätischen Akademie
- Wegweiser Ehrenamtskoordination des DRK

Infokasten IX

Hinweise zu Möglichkeiten des Engagements

Auch für Ehrenamtliche, die sich speziell in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen, gibt es entsprechende Handreichungen, u.a. von der Bundesregierung oder von einzelnen Landesregierungen bzw. Landesministerien:

- Bundesregierung
- Staatsministerium Baden-Württemberg
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Niedersächsische Staatskanzlei

Gutes Beispiel V

"Ehrenamt und Flüchtlingsarbeit" im Familienzentrum/MGH Johanneshaus in Hermeskeil

Das **Mehrgenerationenhaus** (MGH) Johanneshaus in Hermeskeil ist ein Begegnungsort für Menschen verschiedener Generationen und Geschlechter und unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft. Es besteht seit 2008, ist in der Gemeinde breit vernetzt und bietet vielfältige Angebote. Wesentliches Leitbild ist das "Miteinander – Füreinander". Als offener Treffpunkt ermöglicht es ganz unterschiedlichen Menschen in Kontakt miteinander zu kommen, voneinander zu erfahren und sich gegenseitig zu unterstützen. Getragen wird dies unter anderem durch ein nachbarschaftliches Netzwerk auf der Basis bürgerschaftlichen Engagements.

Das MHG führt u.a. diverse präventive Angebote im Bereich Gesundheit und Bewegung durch, bietet einen Mittagstisch und hat ein örtliches Familiennetzwerk mit auf den Weg gebracht. Regelmäßig finden Babysitter-Kurse statt, ein Elterncafé und verschiedene weitere Familienbildungsangebote. Es organisiert, vermittelt, betreut und qualifiziert im Bereich der Ehrenamtsarbeit und verfolgt bei alldem einen sozialräumlichen und beteiligungsorientierten Ansatz.

Dies gilt auch für die Flüchtlingsarbeit des MGH. In der Gemeinde ist das Haus mittlerweile zur ersten Anlaufstelle für Flüchtlinge geworden. Kerstin Bettendorf ist sowohl Elternbegleiterin als auch Ehrenamtskoordinatorin im Bereich Flüchtlinge und berichtet über eine gute Zusammenarbeit mit der Kommune. In der Gemeinde hat das MGH Verantwortung für die kommunal untergebrachten Flüchtlinge übernommen, derzeit etwa 100 Personen, und beteiligt sich aktiv am neu gegründeten Runden Tisch Asyl, indem sich vor Ort mittlerweile über 30 Netzwerkpartnerinnen und-partner zusammengeschlossen haben. Zudem koordiniert Frau Bettendorf die Verbindung vom MGH zur örtlichen Erstaufnahmeeinrichtung.

Ein Jugendmigrationsdienst bietet Beratungsangebote für Geflüchtete im MGH an und in Kooperation mit einer Kita wird **einmal im Monat** das **Café International** durchgeführt, um Begegnung zwischen Geflüchteten und Einheimischen zu ermöglichen, Ängste und Vorurteile abzubauen und um über Angebote und Einrichtungen vor Ort zu informieren. Das ist gelebte Willkommenskultur. Vor allem die Kinder sind dabei ein wichtiger Integrationsfaktor, denn sie gehen viel unvoreingenommener mit einander um, wie Frau Bettendorf berichtet: "Ich glaube schon, dass die Flüchtlingsfamilien

gut integriert werden können. Im Kindergarten ist das eh kein Problem für die Kinder, die spielen da ia auch mit allen möglichen anderen Kindern. Also ich denke, das ist kein Problem."

Darüber unterstützt das MGH Geflüchtete bei der Vermittlung in einen Sprach- bzw. Integrations- kurs und bietet selbst offene Sprachkurse an, um sie darin zu stärken, Alltagssituationen eigenständig bewältigen zu können, wie Frau Bettendorf ausführt: "Zentral ist am Anfang, Deutsch zu lernen. Das kann wirklich Deutsch am Küchentisch sein, dass man sich z.B. einen Einkaufs-Prospekt nimmt und sagt, das ist ein Apfel, das ist Butter, das ist Milch. Das man geflüchteten Menschen erst mal die grundlegenden Dinge beibringt, damit sie sich selber irgendwann auch mit anderen Menschen unterhalten können. Denn viele müssen ja doch eine Zeit lang auf einen Sprachkurs warten."

In die gleiche Richtung zielt die **ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit** im MGH. Viele Menschen wollen sich engagieren und im Umfeld des MGH sind die Freiwilligen in einem Arbeitskreis organisiert, den Frau Bettendorf betreut und koordiniert. **Willkommenspatinnen und -paten bieten Stadtrundgänge und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung** an. D.h. sie begleiten geflüchtete Menschen zu Ämtern und beim Arztbesuch, gehen gemeinsam mit ihnen einkaufen oder übernehmen auch schon mal einen Fahrdienst. Sprachpatinnen und -paten stellen sich über das Angebot von Sprachkursen hinaus zur Verfügung, um das Erlernen und Sprechen der deutschen Sprache zu üben oder um bspw. Behördenbriefe zu übersetzen und zu erklären. Einmal im Monat stellt das MGH die hauseigene Küche zur Verfügung und Geflüchtete und Freiwillige kochen gemeinsam Gerichte aus den Herkunftsländern.

Die Arbeit mit Ehrenamtlichen ist vielfältig, denn viele Freiwillige müssen zunächst selbst vorbereitet und begleitet werden, führt Frau Bettendorf aus. Neben der Frage, was sie einbringen können und wo sie sich engagieren wollen, geht es auch darum, den Ehrenamtlichen Haltungen und Kompetenzen für die Arbeit mit geflüchteten Familien mit auf den Weg zu geben, sei es im Zweier-Gespräch oder auch in Ehrenamtsschulungen. Der eingerichtete Arbeitskreis hilft dabei, denn hier können sich Ehrenamtliche untereinander über ihre Erfahrungen austauschen. Hilfreich ist für Frau Bettendorf aber auch das, was sie in der Weiterbildung zur Elternbegleiterin bspw. zu Kommunikation und Beratung gelernt hat. Denn das kann sie nun auch in der Arbeit mit geflüchteten Menschen und mit ehrenamtlich Engagierten umsetzen und weitergeben: "Jeden dort abholen, wo er steht. Und alle gleich behandeln. Also das ist auch noch mal etwas, das wir in der Weiterbildung gelernt haben, was ganz wichtig ist. Dass man nicht mit Vorurteilen an die Leute herangeht, sondern sie dort abholt, wo sie stehen. Das ist für die Arbeit auch ganz wichtig und das muss man den Ehrenamtlichen dann auch so sagen."

Zentral ist es, gemeinsam mit den **ehrenamtlich Engagierten** herauszufinden, was sie konkret tun können, und hier entweder **Angebote und Vorschläge** zu **unterbreiten**, **oder aber sie an andere Stellen weiter** zu **vermitteln**. Frau Bettendorf berichtet, dass sie viele Interessierte durch ihren Kontakt zur örtlichen Erstaufnahmeeinrichtung an diese weiter vermitteln kann, wenn es im MGH kein passendes Betätigungsfeld für sie gibt. Wollen sie sich hingegen in der Flüchtlingsarbeit des MGH engagieren, bringt Frau Bettendorf sie bspw. mit einer der kommunal untergebrachten Flüchtlingsfamilien als Patin oder Paten zusammen.

Die Information, welche Familien wo untergebracht sind, erhält sie vom Sozialamt, baut dann einen ersten Kontakt auf und findet heraus, welcher Unterstützungsbedarf besteht und ob Unterstützung gewünscht ist. Vor allem Familien, so sagt Frau Bettendorf, nehmen in der Regel gerne Hilfe an.

Die Arbeit funktioniert zunächst aufsuchend, aber nachdem der erste Kontakt hergestellt ist, kommen die Flüchtlingsfamilien auch zu niedrigschwellig angelegten Angeboten in das MGH: "Am Anfang fahren wir meistens zu den Familien hin. Dann nehmen die Ehrenamtlichen Flyer mit, z.B. zum Café International. Wir bringen auch Flyer von unserem Haus mit und bieten an, z.T. mit Händen und Füßen, wenn eine Verständigung nicht anders möglich ist, dass sie anrufen oder vorbei kommen können, wenn sie Hilfe brauchen. Und sie kommen dann auch, wenn sie was brauchen. Also wenn sie mal eine Zeit lang hier sind und wissen, wo unser Haus ist, dann kommen sie her."

Auf diese Weise kann über ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit nicht nur viel an konkreter Hilfestellung angeboten werden, sondern darüber öffnen sich auch neue Zugangswege, um geflüchtete Familien einzuladen und zum Besuch des MGH zu ermutigen. So kann im besten Sinn ein Miteinander und Füreinander der Menschen und auch der verschiedenen Kulturen entstehen.

6. Weiterführende Informationen

6.1. Linkliste sortiert nach Kapiteln

Kapitel 2 – Aktuelle Entwicklungen der Flüchtlingssituation in Deutschland

- United Nation Refugee Agency: http://www.unhcr.de/
- UNICEF: https://www.unicef.de/
- UN-Kinderrechtskonvention: https://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte

2.1. Flüchtlingszahlen und Herkunftsländer

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylzahlen: http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html
- Bundesministerium des Innern Pressemitteilung vom 11.01.2017:
 http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html
- Bundeszentrale für politische Bildung Zahlen zu Asyl:
 http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland

2.2. Geflüchtete Familien

- Deutscher Bundestag Drucksache 18/9778 zur Situation von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Deutschland:
 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/097/1809778.pdf
- UNICEF Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2016/unicef-bericht-fluechtlingskinder-deutschland/115146

2.3. Unbegleitete Minderjährige

- Deutscher Bundestag Drucksache 18/11540: Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland: https://www.bmfsfj.de/blob/115326/62e6677e0837977469ed26e565908fd3/bericht-uma-bundeskabinett-data.pdf
- Deutscher Bundestag Drucksache 18/9273 zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/092/1809273.pdf
- 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Allgemein/2016-12-06-lage-bericht.html
- Migrationsbericht 2015 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrations-bericht-2015.html

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen:
 - http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: http://www.b-umf.de/
- Mediendienst Integration zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/minderjaehrige.html

Kapitel 3 – Gesetzliche Grundlagen zu Aufenthalt und Asyl

3.1. Aufenthaltsgesetz und EU-Freizügigkeit

- Themenseite des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsrecht:
 http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht
 recht node.html
- Themenseite des Auswärtigen Amtes zum Zuwanderungsgesetz: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Zuwanderungsrecht node.html
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Aufenthalt in Deutschland: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-wichtigein-wi

3.2. Asylrecht und Asylverfahren

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html
- Themenseite der Bundesregierung zu Flucht, Migration, Integration: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/ node.html
- Migrations- und integrationspolitische Jahresbilanz 2016 der Bundesregierung:
 https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Infodienst/2017/01/2017-01-12-integrations-politische-jahresbilanz/00-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/00-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integrationspolitische-jahresbilanz/01-migrations-und-integ
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Asyl und Flüchtlingsschutz: http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html
- Themenseite der Bundeszentrale für politische Bildung zu Flucht: http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/
- Kurzdossiers der Bundeszentrale für politische Bildung zu Zuwanderung, Flucht und Asyl: http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/
- Mediendienst Integration Begrifflichkeiten Flüchtlingsdebatte: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier Begriffe Asyldebatte.pdf
- GEW: ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege: https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-veroeffentlicht-abc-des-asyl-und-aufenthaltsrechts/

- Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (Hrsg.) Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): http://sfbb.berlin-branden-burg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.793046.de
- Informationsverbund Asyl und Migration Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht: http://www.asyl.net/index.php?id=329
- Informationsverbund Asyl und Migration / DRK (Hrsg.) Leitfaden zum Flüchtlingsrecht: http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht.html
- Erstorientierung für Asylsuchende (Flyer) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-erstorientierung-asylsuchende.html?nn=1363214

3.3. Aufenthaltstitel und Rechtsfolgen

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Asylbewerberleistungsgesetz: http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/MeldungAE/meldung-aufnahmeein-richtung-node.html
- Themenseite der Bundesregierung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz:
 https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/10/2015-10-15-asyl-fluechtlings-politik.html
- FES Reader Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland: http://library.fes.de/pdf-fi-les/wiso/12763.pdf
- Themenseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Familien- und Ehegattennachzug sowie zum Familienasyl: http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/Familiennachzug/familiennachzug-node.html und http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasyl-familiennachzug-node.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Fokusstudie "Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen": https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html

Kapitel 4 – Integration in Deutschland

4.1. Unterbringung und Wohnen

- FES Reader Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland: http://library.fes.de/pdf-fi-les/wiso/12763.pdf
- UNICEF Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2017/studie-fluechtlingskinder-in-deutschland/137440
- UNICEF / BMFSFJ Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften: https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge/133652

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Erstverteilung der Asylsuchenden: http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.htmlc
- Standorte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: http://www.bamf.de/DE/Das-BAMF/Aufbau/Standorte/standorte-node.html
- Stadt Leverkusen / Flüchtlingsrat Leverkusen Leverkusener Modell: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2015/doku/f-9903-15/das leverkusener modell.pdf

4.2. Gesundheit

- Robert Koch Institut Asylsuchende und Impfen: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Imp-fen/Stichwortliste/A/Asylsuchende und Impfen.html
- Themenseite des Bundesministeriums für Gesundheit: https://www.bundesgesundheitsministeriums für Gesundheit: https://www.bundesgesundheitsministeriums/ternationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration/fluechtlinge-und-gesundheit.html
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Gesundheit und Vorsorge: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/GesundheitVorsorge/gesundheitvorsorge-node.html
- Bertelsmann Stiftung Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikatio-nen/Studie-VV Gesundheitskarte Fluechtlinge 2016.pdf
- Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Gesundheit von Flüchtlingskindern (mehrsprachig): http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/ar-beiten-mit-fluechtlingsfamilien
- Webportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Sexuellen Gesundheit (mehrsprachig): http://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/?nummer=1039
- Themenseite des Deutschen Hebammenverbands: https://www.hebammenverband.de/aktuell/fluechtlinge/
- Informationsportal Hebammenhilfe für Flüchtlinge: http://www.hebammenhilfe-fuer-fluecht-linge.de/
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Schwangerschaft und Mutterschutz: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/KinderFamilie/Mutterschutz/mutterschutz-node.html
- Donum vitae Modellprojekt "Schwangerschaft und Flucht": http://www.donumvitae.org/aktuelles
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: http://www.baff-zentren.org/
- Ratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer für Flüchtlingseltern (mehrsprachig): http://www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/wie-helfe-ic.html
- Ratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer für Flüchtlingshelferinnen und -helfer: http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BCchtlingshelfer/20160513 BPtK RatgeberFluechtlingshelfer deutsch.pdf

- Broschüren des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement Köln: http://www.ztk-koeln.de/info-broschueren/
- Institut für Traumapädagogik Berlin: http://www.traumapaedagogik-berlin.de/
- Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik: http://www.bag-traumapaedagogik.de/
- Vortrag "Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Welches Wissen ist für die Fachkräfte erforderlich?" durch H. Karau (2015) auf dem Fachtag 2015 der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen. http://www.asffh.de/uploads/media/Karau-TraumaVortrag 01.pdf

4.3. Sprache und Integrationskurse

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Studie "Schnell und erfolgreich Deutsch lernen wie geht das?": http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp72-erfolgreich-deutsch-lernen-wie.html?nn=1367522
- KomDat 3/16 Kinder mit Migrationshintergrund. Herausforderung Familiensprache: http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/55 KomDat 3 2016.pdf
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Bundesprogramm "Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist": http://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/
- Themenseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu frühkindlicher Sprachförderung und zu Deutschangeboten für Kinder und Jugendliche: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/SprachfoerderungKindheit/sprachfoerderungkindheit-node.html
 der/deutschangebotekinder-node.html
- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung "Lesestart für Flüchtlingskinder": http://www.lesestart-fuer-fluechtlingskinder.de/
- Bildungsserver Informationen zum Thema Sprachförderung nach Bundesländern: http://www.bildungsserver.de/Sprachfoerderung-in-den-Laendern-3226.html
- Staatsinstitut für Frühpädagogik Elternbriefe zur Zweisprachigkeit in verschiedenen Sprachen: http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/index.php
- Staatsinstitut für Frühpädagogik Elternbrief zur Zweisprachigkeit (mehrsprachig): http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/elternbriefe/index.php
- Staatsinstitut für Frühpädagogik Online-Familienhandbuch: Sprache und Sprachförderung im Kindergarten: <a href="http://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sprache/sp
- Bildungsserver Deutschunterricht und Sprachförderung für Flüchtlinge: http://www.bildungsserver.de/Deutschunterricht-und-Sprachfoerderung-fuer-Fluechtlinge-11454.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kurskonzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber": http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Erstorientierungasyl-node.html
- Goethe-Institut Willkommen. Deutschlernen für Flüchtlinge: https://www.goe-the.de/de/spr/flu.html
- Goethe-Institut Einführungskurse in die Spracharbeit mit Geflüchteten: https://www.goe-the.de/de/spr/flu/esd.html
- Bundesverband der Übersetzer und Dolmetscher Hilfe für Flüchtlinge: http://www.bdue.de/der-bdue/aktuell/hilfen-fuer-fluechtlinge/

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Integrationskursen: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Integrationsgesetz und Integrationskurse: https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160811-integrationsgesetz.html
- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER): http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Geschäftsstatistik zum Integrationskurs: http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/InGe/inge-node.html
- FAQ-Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Integrationskursen für Asylsuchende: http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewer-ber/integrationskurse-asylbewer-ber-node.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Merkblatt zum Integrationskurs:
 http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-009 merkblatt-zum-antrag-auf-zulassung.pdf? blob=publicationFile

4.4. (Frühkindliche) Bildung

- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: http://www.bamf.de/DE/Will-kommen/Bildung/bildung-node.html
- Bildungsserver Flüchtlinge in Deutschland. Bildungsaspekte im Fokus: http://www.bildungs-server.de/Fluechtlinge-in-Deutschland-Bildungsaspekte-im-Fokus-11422.html
- IAB Kurzbericht 24/2016 IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb2416.pdf
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Monitor Familienforschung Nr.
 35 "Familie und frühe Bildung": https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/familie-und-fruehe-bildung/112460
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Modellprogramm "Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien": https://www.elternchance.de/programm-elternchance-ii/modellprogramm-starke-netzwerke-elternbegleitung-fuer-gefluechtete-familien/
- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Willkommen bei Freunden" Bildungs- und Freizeitangebote für geflüchtete Familien:
 https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/bildungs-und-freizeitange-bote-fuer-gefluechtete-familien/
- Stiftung Lesen Projekte für geflüchtete Familien: https://www.stiftunglesen.de/initiativen-und-aktionen/fluechtlinge/
- Deutsche Liga für das Kind Youtube-Kanal "Mein Baby. Filme für Eltern in Arabisch": https://www.youtube.com/channel/UCnQMfgtyGGMZ8vFx ohwzYw/featured
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Onlineportal Frühe Chancen. Themenseite Integration: http://www.fruehe-chancen.de/themen/integration/

- Deutsches Institut für Menschenrechte Zugang geflüchteter Kinder zu Bildung: http://land-karte-kinderrechte.de/
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend –Bundesprogramm "Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung": http://www.fruehe-chancen.de/qualitaet/aktuelle-bundesprogramme/kita-einstieg/
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in der Schule. Eine Handreichung: http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/Publikatio-nen%20ab%202015/2015-10-21-Fluechtlingskinder-Screen.pdf
- Themenseiten Kinderbetreuung und Kindertagesstätten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/FruehkindBildung/KiGaKiTa/kigakita.html?nn=1368138
- Bildungsserver Flüchtlingskinder in Kitas: http://www.bildungsserver.de/Fluechtlingskinder-in-Kitas-11436.html
- Themenseite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW: https://www.kita.nrw.de/node/406
- GEW: ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege: https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-veroeffentlicht-abc-des-asyl-und-aufenthaltsrechts/
- Service-Portal Integration der Stiftung "Haus der kleinen Forscher": https://integration.haus-der-kleinen-forscher.de/
- Kurzfilme in 5 Sprachen zu Kindertagesbetreuung in Deutschland: https://www.y-outube.com/channel/UCl0FroO4AoHTp8JLM9EUw0g/videos
- AV1 Film "Kinder mit Fluchterfahrungen in der Kindertagesbetreuung": https://www.av1-shop.de/alle-dvds/filme/336/kinder-mit-fluchterfahrungen-in-der-kindertagesbetreuung
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: http://www.bosch-stiftung.de/content/lan-guage1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Bildung.pdf
- Bildungsserver Schulbesuch von Flüchtlingen in den Bundesländern: http://www.bildungs-server.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428.html
- Arbeitsheft zur "Schule in Deutschland" der Bundeszentrale für politische Bildung (BPB): http://www.bpb.de/shop/lernen/hanisauland/222231/schule-in-deutschland-jetzt-versteh-ich-das
- Materialsammlung für Willkommensklassen der Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/lernen/themen-im-unterricht/212105/unterrichtsmaterial-fuer-willkom-mensklassen
- Materialsammlung der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft: http://www.gew.de/migration/flucht-und-asyl/material-fuer-die-praxis/

4.5. Ausbildung und Arbeitsmarkt

- IAB Kurzbericht 24/2016 IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb2416.pdf
- IAB Aktuelle Berichte 22/2016 Effekte der Flüchtlingsmigration auf das Erwerbspersonenpotenzial: http://doku.iab.de/aktuell/2016/aktueller bericht 1622.pdf
- IAB Kurzbericht 2/2017 Investitionen in die Integration der Flüchtlinge lohnen sich: http://doku.iab.de/kurzber/2017/kb0217.pdf
- OECD Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland: http://www.oecd.org/berlin/publikationen/Arbeitsmarktintegration-von-Fluechtlingen-in-Deutschland-2017.pdf
- FAQ-Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.html?nn=6182724
- Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/neustart-asylsuchende.html
- Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur "Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland": https://www.arbeitsagentur.de/web/content/Merkblatt7
- Infoseite des Deutschen Caritasverbandes zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen: http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/zugang-von-fluechtlingen-zum-ar-beitsmark
- Themenseite der Bundesagentur für Arbeit zu Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang: https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Be-schaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806755
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen: https://www.deutschland-kann-das.de/Content/DE/ Anlagen/2017/04/2017-04-25-integrationsmassnahmen.pdf;jsessionid=51E37944136767F886E1DEA3F227948B.s2t2?
- Themenseite der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/04/2014-04-13-integration-am-arbeitsplatz.html
- Themenseite der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von geflüchteten Menschen: https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Be-schaeftigung/GefluechteteMenschen/index.htm
- Themenseite der Bundesagentur für Arbeit zu Arbeit und Ausbildung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber: https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/index.htm
- Informationsblatt "Praktika und betriebliche T\u00e4tigkeiten f\u00fcr Asylbewerber und geduldete Personen" der Bundesanstalt f\u00fcr Arbeit: https://www.arbeitsagen-tur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dst-bai772426.pdf

- FES WISO Diskurs Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen: http://library.fes.de/pdf-fi-les/wiso/12914.pdf
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz: http://ana-bin.kmk.org/anabin-datenbank.html
- Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/
- Themenseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Anerkennung von Qualifikationen: http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsu-chende/anerkennung-qualifikation.html
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anerkennung-node.html
- Themenseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: https://www.bmbf.de/de/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1091.html
- Themenseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu Integration durch Bildung: https://www.bmbf.de/de/fluechtlinge-durch-bildung-integrieren.html
- Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen: http://www.uni-assist.de/
- Deutscher Akademischer Austauschdienst Informationsportal für Flüchtlinge: https://www.study-in.de/information-for-refugees/
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Handreichung zu Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016 09 00-Handreichung-Hochschulzugang-Studium-Fluechtlinge.pdf
- KAUSA Servicestellen des BMBF zur Unterstützung bei Ausbildungsfragen: https://www.job-starter.de/kausa-servicestellen
- Paritätischer Gesamtverband Handreichung "Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte": http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/arbeitshilfe 13 junge fluechtlinge zugang ausb forderung eb vers.pdf
- Charta der Vielfalt Praxis-Leitfaden "Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt":
 http://www.charta-der-vielfalt.de/fileadmin/user_upload/beispieldateien/Bilddateien/Publikationen/Fl%C3%BCchtlinge in den Arbeitsmarkt Charta der Vielfalt 2015.pdf
- Themenseite der Bundesagentur für Arbeit zu finanziellen Hilfen für Ausbildungsbetriebe: https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/FinanzielleHilfen/Ausbildung/index.htm

Kapitel 5 – Was können Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tun?

5.2. Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Fachkräften im Sozialraum

- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Will-kommen bei Freunden": http://www.willkommen-bei-freunden.de/
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen Kommunale Netzwerke: http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen/kommunale-netzwerke/
- Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Willkommenskultur für Flüchtlinge: http://www.mehrgenerationenhaeu-ser.de/fachinformationen/themendossiers/willkommenskultur-fuer-fluechtlinge/
- Lokale Bündnisse für Familie (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend): https://lokale-buendnisse-fuer-familie.de/
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Modellprogramm "Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien": https://www.elternchance.de/programm-elternchance.de/programm-starke-netzwerke-elternbegleitung-fuer-gefluechtete-familien/
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Integrationsprojekte vor Ort:
 http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/integrationsprojekte-node.html
- Bundesregierung Bundesweite Übersicht zu Initiativen im Bereich Integrationspolitik:
 https://www.deutschland-kann-das.de/SiteGlobals/Forms/Webs/DEKD/Suche/DE/Projektsuche Formular Karte.html;jsessionid=55D0D2118A71FC34E97A3D41635FDCD9.s1t1?nn=1959302&ambit distance=20&view.HASH=312184a615e8b5b31318&ambit distance.HASH=faf0b6146b121d710fe2
- Themenseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu Migrationsberatung und Jugendmigrationsdiensten: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/erwachseneberatung-node.html und http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/JugendlicheBeratung/jugendlicheBeratung-node.html
- Bundeszentrale für politische Bildung Migrantenselbstorganisationen:
 http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/158865/migrantenselbstorganisatio-nen

5.3. Koordination und Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

- Bertelsmann Stiftung Willkommenskultur im "Stresstest": https://www.bertelsmann-stif-tung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/IB_Umfrage_Willkommens-kultur_2017.pdf
- Bertelsmann Stiftung Kooperationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/p
- Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland: https://www.bim.hu-berlin.de/media/2015-05-16 EFA-Forschungsbericht Endfassung.pdf

- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Will-kommen bei Freunden": https://www.willkommen-bei-freunden.de/
- Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Menschen stärken Menschen": https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesell-schaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen
- Sonderprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug": http://www.bundes-freiwilligendienst.de/fluecht-linge.html
- Themenseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu bürgerschaftlichem Engagement: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Engagement/engagement-node.html
- Bundesregierung Infoportal "Deutschland kann das": https://www.deutschland-kann-das.de/Webs/DEKD/DE/Initiativen/FAQ/_node.html;jsessio-nid=689BE6B4F3B794E34CF9F9AA3477F551.s1t2
- Paritätische Akademie Toolbuch Ehrenamtsmanagement: http://www.ehrenamtsbiblio-thek.de/literatur/Toolbuch%20Handreichung%20fuer%20das%20Ehrenamtsmanagement.pdf
- Deutsches Rotes Kreuz Wegweiser Ehrenamtskoordination: https://www.drk-wb.de/down-load-na.php?dokid=22901
- Bundesregierung Integration von Flüchtlingen fördern. Möglichkeiten zum Mitmachen: https://www.deutschland-kann-das.de/Webs/DEKD/DE/Politik/Materialien/_documents/integrationsbroschuere.pdf? blob=publicationFile&v=9
- Staatsministerium Baden-Württemberg Handbuch für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe: http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/fileadmin/_flh/Praxistipps/Handbuch-Fluechtlingshilfe-3.Aufl-WEB-DB.pdf
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Wegweiser für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe: https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/wegweiser-fuer-ehrenamtli-che-der-fluechtlingshilfe
- Niedersächsische Staatskanzlei Ratgeber für Ehrenamtliche: http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2015/10/Ratgeber1.pdf

6.2. Linkliste sortiert nach Bundesländern

Baden-Württemberg

- Staatsministerium Baden-Württemberg Flüchtlingshilfe BW: http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/start/
- Staatsministerium Baden-Württemberg Handbuch für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe: http://www.fluechtlingshilfe-bw.de/fileadmin/_flh/Praxistipps/Handbuch-Fluechtlingshilfe-3.Aufl-WEB-DB.pdf
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg Ausländer und Flüchtlingspolitik: https://im.baden-wuerttemberg.de/de/migration/auslaender-und-fluechtlingspolitik/
- Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg Integration:
 https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/integration-von-fluechtlingen/
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg Flüchtlinge in Deutschland: http://www.lpb-bw.de/fluechtlingsproblematik.html

Bayern

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Themenseite Zuwanderung, Integration, Vertreibung: http://www.zukunftsministerium.bayern.de/integration.php
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Themenseite Asyl und Migration: https://www.stmi.bayern.de/suk/asylmigration/index.php

Berlin

- Senatskanzlei Berlin und Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales, Inneres und Sport sowie Bildung, Jugend und Familie – Themenseite Flüchtlinge in Berlin: http://www.ber-lin.de/fluechtlinge/
- Senatskanzlei Berlin Serviceseite Migration und Integration: https://service.berlin.de/migration-integration/
- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten: http://www.berlin.de/laf/

Brandenburg

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg –
 Themenseite Zuwanderung, Integration und Asyl: http://www.masgf.brandenburg.de/cms/de-tail.php/bb1.c.186635.de
- Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung Themenseite Willkommenskultur:
 http://www.politische-bildung-brandenburg.de/themen/willkommenskultur

Bremen

 Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Themenseite Integration der Flüchtlinge: http://www.soziales.bremen.de/detail.php?gsid=bremen69.c.59020.de • Senatorin für Kinder und Bildung – Themenseite Geflüchtete und Schule: http://www.bildung.bremen.de/fluechtlinge-117135

Hamburg

Stadtportal hamburg.de (offizielle Internetpräsenz für die Freie und Hansestadt Hamburg) –
 Themenseite Flüchtlinge in Hamburg: http://www.hamburg.de/fluechtlinge/

Hessen

- Hessische Landesregierung Themenseite Flüchtlinge in Hessen: https://fluechtlinge.hes-sen.de/
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Themenseite Flüchtlinge: https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Wegweiser für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe: https://soziales.hessen.de/familie-soziales/fluechtlinge/wegweiser-fuer-ehrenamtliche-der-fluechtlingshilfe

Mecklenburg-Vorpommern

- Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern Themenseite Flüchtlinge und Flüchtlingshilfe: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Fl%C3%BCchtlinge
- Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Themenseite Integration und Zuwanderung: http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Integration/
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern: http://www.lpb-mv.de/cms2/LfpB_prod/LfpB/de/the/Fluecht-linge in Mecklenburg-Vorpommern/index.jsp

Niedersachsen

- Niedersächsische Staatskanzlei Themenseite Flüchtlinge in Niedersachsen: http://www.fluechtlinge.niedersachsen.de/startseite/
- Niedersächsische Staatskanzlei Ratgeber für Ehrenamtliche: http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2015/10/Ratgeber1.pdf

Nordrhein-Westfalen

- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Themenseite Flüchtlingspolitik in NRW: https://land.nrw/de/fluechtlingshilfe
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Handreichung "Ankommen in Nordrhein-Westfalen": https://www.land.nrw/sites/default/files/as-set/document/mfa062915 broschure ankommen in nrw rz web 0.pdf

Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz – Themenseite Flüchtlinge: http://refugees.rlp.de/de/startseite/
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz – Themenseite Integration und Zuwanderung: https://mifkjf.rlp.de/de/themen/integration/

 Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz – Broschüre Fragen und Antworten zum Thema Flüchtlinge: https://mi-fkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/FAQs Fluechtlinge.pdf

Saarland

- Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport Themenseite Flüchtlinge und Integration: http://www.saarland.de/integration.htm
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Broschüre Kompaktwissen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe: http://www.saarland.de/dokumente/res_soziales/Ehrenamt_Broschuere_WEB.pdf
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Wegweiser Betreuung, Unterstützung und Integration von Migrantinnen und Migranten: http://www.saarland.de/doku-mente/res_soziales/Integrationsfachdienste_WEB_Einzelseiten.pdf

Sachsen

- Sächsische Staatskanzlei Themenseite Asylinformationen: http://www.asylinfo.sachsen.de/
- Sächsische Staatskanzlei Broschüre Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen:
 <a href="http://www.sachsen.de/assets/Asylbewerber und Fluechtlinge im Freistaat Sachsen.de/assets/Asylbewerber und Fluechtlinge im Freistaat Sachsen.de/assets/Asy

Sachsen-Anhalt

- Staatskanzlei Sachsen-Anhalt Integrationsportal Sachsen-Anhalt: http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/
- Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt / Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt –
 Broschüre Willkommen in Sachsen-Anhalt. Wegweiser für Neueingewanderte: http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/AGSA/Integrationsbeauftragte/Wegweiser-VierSprachen.pdf

Schleswig-Holstein

- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Themenseite Flüchtlinge in Schleswig-Holstein: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/fluecht-linge_node.html
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Download-Liste an Leitfäden und Broschüren im Themenfeld: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluecht-linge/Service/ documents/Broschueren Leitfaeden.html

Thüringen

- Thüringer Staatskanzlei Themenseite Flüchtlingshilfe in Thüringen: https://www.thueringen.de/th1/tsk/Der_Menschenwuerde_verpflichtet/index.aspx
- Thüringer Staatskanzlei Startseite Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge: https://www.thueringen.de/th10/ab/index.aspx

6.3. Weitere Links

Ratgeber und Hilfen für geflüchtete Menschen

- Ankommen App von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / Bundesagentur für Arbeit /
 Goethe-Institut und Bayerischem Rundfunk: http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemittei-lungen/DE/2016/20161205-058-pm-app-ankommen-webseite.html%2012-2016
- AnkommenAPP-Webseite: https://ankommenapp.de/
- ARD Wegweiser für Flüchtlinge: http://www.ard.de/home/ard/guide-for-refugees-wegweiser-fuer-fluechtlinge/Guide for refugees/2214428/index.html
- Informationsportal handbookgermany: https://handbookgermany.de/de.html
- Refugee Guide Online: http://www.refugeeguide.de/

Weitere ausgewählte Broschüren / Ratgeber / Leitfäden /Informationsquellen

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Online Handbuch "Begegnung und Teilhabe ermöglichen. Das Engagement für, mit und von geflüchteten Menschen gestalten: https://bagfa-integration.de/
- Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Themenseite Migration und Teilhabe: http://www.b-b-e.de/themen/migration-teilhabe1/
- Bundesprogramm "Demokratie leben!" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://www.demokratie-leben.de/
- Bundesregierung Onlineportal "Deutschland kann das": https://www.deutschland-kann-das.de/Webs/DEKD/DE/Home/home_node.html
- Deutsches Institut für Urbanistik Flüchtlinge und Asylsuchende in Kommunen: https://difu.de/fluechtlinge
- Flüchtlingsrat Niedersachsen: Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen: http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/
- PHINEO gAG Vom Willkommen zum Ankommen. Ratgeber für wirksames Engagement für Flüchtlinge in Deutschland: http://www.phineo.org/downloads/PHINEO_Ratgeber_Engage-ment_fuer_Fluechtlinge.pdf
- Pro Asyl / Amadeo Antonio Stiftung / IG Metall (Hrsg.): Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland und Europa: https://www.proasyl.de/material/pro-menschen-rechte-contra-vorurteile-092015/
- Pro Asyl (Hrsg.): Herzlich willkommen. Wie man sich für Flüchtlinge engagieren kann: https://www.proasyl.de/material/herzlich-willkommen-wie-man-sich-fuer-fluechtlinge-engagieren-kann-052015/
- World Vision Deutschland / Hoffnungsträger Stiftung (Hrsg.): Angekommen in Deutschland –
 Wenn geflüchtete Kinder erzählen: http://www.worldvision-institut.de/_downloads/allgemein/WorldVision Fluchtstudie2016 web.pdf

7. Literatur

- Ahmad, S., Rudolph, E. (2000). Traumatisierung. In: Woge e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). Handbuch der sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum Verlag
- Ahrenholz, B. (2010). Deutsch als Zweit- und Fremdsprache. Übersicht, Begrifflichkeiten. A1 Erstsprache Zweitsprache Fremdsprache. In: Ahrenholz, B., Oomen-Welke, I. (Hrsg.). Deutsch als Zweitsprache. 2. korrigierte und überarbeitete Auflage, S. 3-16
- Apeltauer, E. (1992). Sind Kinder bessere Sprachlerner? In: Zeitschrift für interkulturelle Erziehung. Heft 2 / 1992. Lernen in Deutschland. Stuttgart: Schneider Verlag Hohengehren
- Auernheimer, G. (Hrsg.) (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2016). Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. URL: http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsbericht-2016
- BA Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2016). Potenziale nutzen geflüchtete Menschen beschäftigen. Nürnberg. URL: https://www.arbeitsagen-tur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjcz/~edisp/l6019022dst-bai771709.pdf? ba.sid=L6019022DSTBAI771708
- BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a). Migrationsbericht 2015. Hrsg. durch das BMI. Berlin. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsbericht-2015.html?nn=1663558
- BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b). Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Dezember 2016. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statis-tik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf? blob=publicationFile
- BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016c). Integriertes Flüchtlingsmanagement Zielsystem Deutschland. Nürnberg. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-integriertes-fluechtlingsmanagement.html
- BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2016d). Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke. Nürnberg. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_09_00-Handreichung-Hochschulzugang-Studium-Fluechtlinge.pdf
- BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2016e). Ablauf des deutschen Asylverfahrens . Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen. Nürnberg. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf? blob=publicationFile
- Barz, H., et al. (2015). Große Vielfalt, Weniger Chancen. URL: https://www.stiftung-mercator.de/me-dia/downloads/3 Publikationen/Barz Heiner et al Grosse Vielfalt weniger Chancen Abschlusspublikation.pdf
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016). 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland (Dezember 2016). URL: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Allgemein/2016-12-06-lagebericht.html
- Beirat Integration (2013). "Soziale Teilhabe". Handlungsempfehlungen des Beirats der Integrationsbeauftragten. Beschlossen bei der Beiratssitzung am 22. Februar 2013. Berlin: Integrationsbeirat

- der Bundesregierung. URL: http://www.bagiv.de/pdf/soziale-teilhabe-empfehlungen-beirat.pdf
- Bertelsmann Stiftung (2017). Willkommenskultur im "Stresstest". Einstellungen in der Bevölkerung 2017 und Entwicklungen und Trends seit 2011/2012. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage (Kantar Emnid). Gütersloh. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28 Einwanderung und Vielfalt/IB Umfrage Willkommenskultur 2017.pdf
- Bertelsmann Stiftung (2016). Koordinationsmodelle und Herausforderungen ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in den Kommunen. Qualitative Studie des Berliner Instituts für empirische Integrationsund Migrationsforschung. Gütersloh. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikatio-nen/publikation/did/koordinationsmodelle-und-herausforderungen-ehrenamtlicher-fluechtlings-hilfe-in-den-kommunen/
- BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016a). Übersicht der Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten. Informationen nach Asylstatus zu den Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten, zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Leistungen zur Integration und Unterstützung durch Programme (Stand 23.11.2016). Berlin. URL: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf? blob=publicationFile&v=11
- BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016b). Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen. Berlin. URL: https://www.deutschland-kann-das.de/Content/DE/ Anlagen/2017/04/2017-04-25-integrationsmassnahmen.pdf;jsessionid=51E37944136767F886E1DEA3F227948B.s2t2? blob=publication-file&v=2
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2016a). Familie und frühe Bildung. Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 35. Berlin. URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/familie-und-fruehe-bildung/112460
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2016b). Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. Kurzfassung. Berlin. URL: http://www.bmfsfj.de/Redakti-onBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-migration-und-familie-2016, property=pdf, bereich=bmfsfj, sprache=de, rwb=true.pdf
- BMFSFJ / UNICEF (2016). Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. ohne Ortsangabe. URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-schutz-durch-mindeststandards-in-fluechtlingsunterkuenften/109448
- BMI Bundesministerium des Innern (2017). Pressemitteilung vom 11.01.2017: 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016. Berlin. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html
- BMI Bundesministerium des Innern (2016). Pressemitteilung vom 30.09.2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin. URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html
- Brücker, H. (2013). Auswirkungen der Einwanderung auf Arbeitsmarkt und Sozialstaat. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
- BundesPsychotherapeutenKammer (2016a). Ratgeber für Flüchtlingseltern. Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind? April 2016. Berlin. URL: http://www.bptk.de/uploads/me-dia/20160408 BPtK RatgeberFluechtlingseltern deutsch.pdf
- BundesPsychotherapeutenKammer (2016b). Ratgeber für Flüchtlingshelfer. Wie kann ich traumati-

- sierten Flüchtlingen helfen? Mai 2016. Berlin. URL: http://www.bptk.de/fileadmin/user_up-load/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BCchtlingshelfer/20160513_BPtK_Ratgeber-Fluechtlingshelfer deutsch.pdf
- BundesPsychotherapeutenKammer (2015). BPtK-Standpunkt Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen. September 2015. Berlin. URL: http://www.bptk.de/uploads/media/20150916 BPtK-Standpunkt psychische Erkrankungen bei Fluechtlingen.pdf
- Charta der Vielfalt (Hrsg.) (2015). Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt! Praxis-Leitfaden für Unternehmen. Berlin. URL: http://www.charta-der-vielfalt.de/fileadmin/user_upload/beispieldateien/Bilddateien/Publikationen/Fl%C3%BCchtlinge in den Arbeitsmarkt Charta der Vielfalt 2015.pdf
- Der Paritätische Gesamtverband (2017). Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte. Paritätische Arbeitshilfe 13. 2. Aufl. Berlin. URL: http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/arbeits-hilfe 13 junge fluechtlinge zugang ausb forderung eb vers.pdf
- Deutscher Bundestag (2017). Drucksache 18/11540. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Berlin. URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bericht-zur-situation-unbegleiteter-kinder-und-jugendlicher/115308
- Deutscher Bundestag (2016a). Drucksache 18/9273. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren. Berlin. URL: http://dip21.bundes-tag.de/dip21/btd/18/092/1809273.pdf
- Deutscher Bundestag (2016b). Drucksache 18/9778. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Situation von begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Deutschland. Berlin. URL: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/097/1809778.pdf
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2016). Ankommen nach der Flucht. Wie Kindern und Jugendlichen der Neuanfang in Deutschland gelingt. DJI Impulse Nr. 114. 3/2016. München. URL: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d bull d/bull114 d/DJI 3 16 Web.pdf
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2014). (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland. DJI Impulse Nr. 105. 1/2014. München. URL: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d bull d/bull105 d/DJI 1 14 WEB.pdf
- Deutsches Komitee für UNICEF (2017). Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln. URL: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2017/studie-fluechtlingskinder-in-deutschland/137440
- Deutsches Komitee für UNICEF (2016). UNICEF-Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln. URL: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2016/unicef-be-richt-fluechtlingskinder-deutschland/115146
- Deutsches Komitee für UNICEF (Hrsg.) (2014). In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. URL: http://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf
- Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.) (2015). Bildungsübergänge gemeinsam gestalten. Praxis für die Zusammenarbeit mit Familien und Netzwerkpartnern in der Migrationsgesellschaft. Berlin

- DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2015). ICD-10-GM Version 2016. Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen. F40-F48. URL: https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefassungen/htmlgm2016/block-f40-f48.htm
- Eichler, K. (2016). Leitfaden zum Flüchtlingsrecht Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz. 2. überarb. Aufl. Dezember 2016. Hrsg. Deutsches Rotes Kreuz e.V. / Informationsverbund Asyl und Migration e.V. Berlin. URL: http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht.html
- Europäische Union (2014). Das Gemeinsame Europäische Asylsystem. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. URL: <a href="https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/fi-les/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas-fact-
- Europäische Union (2013). Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Brüssel: Amtsblatt L180/96 v. 29.6.2013. URL: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=DE
- Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.) (2015). Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland, Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2. URL: http://www.svr-migration.de/wp-content/up-loads/2015/07/Kurzinformation_Junge-Fl%C3%BCchtlinge_SVR-FB_WEB.pdf
- Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35 (1), S. 12-20
- GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand (2016). ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. In Kooperation mit DIJuF und DJI. Frankfurt am Main. URL: https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-veroeffentlicht-abc-des-asyl-und-aufenthaltsrechts/
- Goethe-Institut (Hrsg.) (2007). Rahmencurriculum für Integrationskurse Deutsch als Zweitsprache. ohne Ortsangabe. URL: http://www.goethe.de/lhr/prj/daz/pro/Rahmencurriculum_online_fi-nal_Version5.pdf
- Grote, J. (2017). Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 73. Hrsg. durch das BAMF. Nürnberg. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html
- Hendrich, A. (2016). Kinder mit Migrations- und Fluchterfahrung in der Kita. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Hofbauer, C., Schmidt, H.W. (2017). Kinder mit Fluchterfahrung in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. 2. ergänzte Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag
- Hundt, M. (2016a). Migrationsrecht an der Schnittstelle zum Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilferecht. Hrsg. durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg (SFBB). 3. Aufl. August 2016. URL: http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/Reader%20Migrationsrecht 3.Auflage.pdf
- Hundt, M. (2016b). Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete. Praxisleitfaden für Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen, Fachkräfte und Ehrenamtliche. Regensburg: Walhalla Verlag
- IAB Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (Hrsg.) (2016a). Flucht, Ankunft in Deutschland

- und erste Schritte der Integration. IAB-Kurzbericht 24/2016. Nürnberg. URL: http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb2416.pdf
- IAB Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (Hrsg.) (2016b). Effekte der Flüchtlingsmigration auf das Erwerbspersonenpotenzial. Aktuelle Berichte 22/2016. Nürnberg. URL: http://doku.iab.de/aktuell/2016/aktueller-bericht-1622.pdf
- IAB Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (Hrsg.) (2017). Investitionen in die Integration der Flüchtlinge Iohnen sich. IAB-Kurzbericht 2/2017. Nürnberg. URL: http://doku.iab.de/kurzber/2017/kb0217.pdf
- Institut für Traumapädagogik (2016). Traumapädagogik: Grundlagen von Traumatisierung traumatisches Erleben geflüchteter Menschen Einführung in die Traumapädagogik. Vortrag von Hans Rosenbrock auf dem Workshop des BMFSFJ "Elternbegleitung für geflüchtete Familien" am 14.03.2016 in Berlin
- Karau, H. (2015). Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Welches Wissen ist für die Fachkräfte erforderlich? Vortrag auf dem Fachtag der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen am 24.06.2015. URL: http://www.asffh.de/uploads/media/Karau-TraumaVortrag 01.pdf
- Knuth, Matthias (2016). Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Arbeitsmarktpolitik reformieren, Qualifikationen vermitteln. WISO Diskurs 21/2016. Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn. URL: http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12914.pdf
- Maerker, A. (2009). Posttraumatische Belastungsstörungen. 3. Auflage. Heidelberg: Springer
- Meier-Braun, K.-H. (2015). Einwanderung und Asyl. Wichtige Fragen. Bonn: Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung
- Meiner-Teubner, C. (2016). Kinder mit Migrationshintergrund Herausforderung Familiensprache. In: KomDat Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 19. Jg. Heft 3. November 2016, S. 5-8. URL: http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/55 KomDat 3 2016.pdf
- Meysen, T., Beckmann, J., González Méndez de Vigo, N. (2016). Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München. URL: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/For-schung%20und%20Projekte%20Seite/Rechtsexpertise_Fluechtlingskinder_und_Kindertagesbetreuung_26-01-2016.pdf
- Mulugeta, A., v. Eichhorn, C. (2016). Neu in Deutschland. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1795. Bonn
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2014). EFi Elternarbeit, Frühe Hilfen, Migrationsfamilien. Praxishandbuch. Hannover. URL: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_down-load.cfm?uuid=001557B3B059D69075CD76947251506F&&IRACER_AUTOLINK&&
- OECD (2012). Starting Strong III: A Quality Toolbox for Early Childhood Education and Care. Paris
- OECD (2017). Nach der Flucht: Der Weg in die Arbeit Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Deutschland. Paris. URL: http://www.oecd.org/berlin/publikationen/Arbeitsmarktintegration-von-Fluechtlingen-in-Deutschland-2017.pdf

- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) (2016). Integration von Flüchtlingen fördern. Möglichkeiten zum Mitmachen. Berlin. URL: https://www.deutschland-kann-das.de/Webs/DEKD/DE/Politik/Materialien/documents/integrationsbroschuere.pdf?

 blob=publicationFile&v=9
- RKI Robert Koch Institut (2015a). Vorscreening und Erstaufnahmeuntersuchung für Asylsuchende, Erläuterungen und Muster-Dokumentationsbogen für Ärzte. http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Erstaufnahmeuntersuchung.pdf? blob=publicationFile
- RKI Robert Koch Institut (Hrsg.) (2015b). Konzept zur Umsetzung frühzeitiger Impfungen bei Asylsuchenden nach Ankunft in Deutschland. Epidemologisches Bulletin 12. Oktober 2015/Nr.41. URL: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41 15.pdf? blob=publicationFile
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2016). Themendossier Zugang zu Gesundheitsleistungen und Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge und Asylbewerber. Von der Erstversorgung bis zur psychosozialen Behandlung. Hrsg. von der Robert Bosch Stiftung GmbH. URL: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/RBS_Kommissionsber-icht_Fluechtlingspolitik_Gesundheit_ES.pdf
- Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2015). Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Hrsg. von der Robert Bosch Stiftung GmbH. URL: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht Fluechtlingspolitik Bildung.pdf
- Schammann, H. (2015). Rette sich wer kann? Flüchtlingspolitik im Föderalismus. In: APuZ 25/2015. Flucht und Asyl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), S. 26-31. URL: http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/208034/flucht-und-asyl
- Schammann, H., Kühn, B. (2016). Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland. Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn. URL: http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12763.pdf
- Scheible, J.A., Rother, N. (2017). Schnell und erfolgreich Deutsch lernen wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten. Working Paper 72 des Forschungszentrums des Bundesamtes (BAMF), Nürnberg. URL: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp72-erfolgreichdeutsch-lernen-wie.html?nn=1367522
- Statistisches Bundesamt (2016). Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2015 erheblich ansteigen. Pressemitteilung Nr. 268 vom 02.08.2016. URL: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/08/PD16 268 225.html
- Thränhardt, D., Weiss, K. (2016). Flüchtlingspolitik im deutschen Föderalismus. Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn. URL: http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12762.pdf
- Treibel, A. (2016). Integriert euch! Plädoyer für ein selbstbewusstes Einwanderungsland. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 1678. Bonn.
- UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (2015). Asylum Trends 2014. Levels and Trends in Industrialized Countries. Switzerland. URL: http://www.unhcr.org/551128679.html
- UNHCR / UNICEF (2016). Save & Sound. Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten. ohne Ortsangabe. URL: http://www.refworld.org/docid/574fd31f4.html
- UNICEF (2016). Uprooted. The Growing Crisis for Refugee and Migrant Children. New York. URL: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2016/report-kinder-entwurzelt/121912

- Universität Bielefeld (2015). Arztbesuche für Asylsuchende ohne bürokratische Hürden Studie belegt Kosteneinsparung bei Regelversorgung. Pressemitteilung 103/2015. URL: http://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/arztbesuche f%C3%BCr asylsuchende ohne b%C3%BCrokratische
- Walter, J. (1995). Krieg, Verfolgung und Trauma bei Kindern. In: Peltzer, K., Abduljawad, A., Besenbinder, E. (Hrsg.). Gewalt und Trauma. Psychopathologie und Behandlung im Kontext von Flüchtlingen und Opfern organisierter Gewalt. Frankfurt am Main, S. 46-67
- Weiser, B. (2013). Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Beilage zum Asylmagazin 11/2013. Berlin: Informationsverbund Asyl und Migration. URL: http://www.asyl.net/fileadmin/user_up-load/redaktion/Dokumente/Publikationen/RechtBildung_2104druck.pdf
- Wirts, C. (2013). Sprache und Sprachförderung im Kindergarten. Onlinepublikation bei www.familienhandbuch.de. URL: http://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/spracheusprachfoerderungimkindergarten.php
- World Vision Deutschland / Hoffnungsträger Stiftung (Hrsg.) (2016). Angekommen in Deutschland Wenn geflüchtete Kinder erzählen. Friedrichsdorf. URL: http://www.worldvision-institut.de/ downloads/allgemein/WorldVision Fluchtstudie2016 web.pdf
- Zito, D. (2012). Traumatisierung von Flüchtlingen. Vortrag auf der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW am 28.01.2012.